CONFESSIO BOHEMICA
Evangelica.

Das ist:

Böhemische Confession/

oder Bekandtnuß deß heiligen Christlichen Glaubens/aller dreyer Stände deß Königreichs Böhem/ so im rechten Glauben den Leib vnd das Blut vnsers HERRN Jesu Christi sub Utraque empfangen.

Dabey

Deß Käysers Rudolphi II. ꝛc. über diese Confession, das Consistorium, vnd die Prägerische Academiam ertheilter Mayestätbrief.

Item/

Die auffgerichte Vereinigung zwischen denen sub Una vnd sub Utraque.

Deßgleichen

Die abgehandelten Artickel vnd beschehene Vergleichung beym Landtag zwischen den Ständen sub Utraque allein; darinnen begriffen ist: Zwischen weme/ vnd auff was weise die Vereinigung/ von welcher der Mayestätbrief meldung thut/ beschehen sey; Wie sie sich auch allerseits gegen einander verhalten sollen.

Vnd dann letzlich

Die Kirchen- vnd deß Consistorii-Ordnungen; neben etlichen Landtags-Artickeln/ betreffend die Religion/ das Consistorium, die Academiam, vnd darüber verordnete Defensores.

Alles auffs newe corrigirt, vnd dem Prägerischen/ Anno 1610. gedrucktem Exemplar/ mit fleiß nachgedruckt/

Zu Nürnberg/
Durch vnd in verlegung Simon Halbmayers.

Anno salutis M. DC. XXI.

Johan. cap. 16. ℣. ultim.

Seydt getrost / ich hab die Welt überwunden.

Rom. cap. 10. ℣. 9. 10.

So du mit deinem Munde bekennest Jesum / daß er der HERR sey / vnnd glaubest inn deinem Hertzen / daß jhn GOtt von den Todten aufferwecket hat / so wirstu selig. Dann so man von Hertzen glaubt / so wird man gerecht: vnnd so man mit dem Munde bekennet / so wird man selig.

Den Wolgebornen Herren, Herren/auch Edlen vnd Gestrengen Herren der Ritterschafft vnd Adels/ den Erbaren vnnd Wolweisen Herren Prägern/ vnnd andern Städten/ allen dreyen Ständen deß Königreichs Böheim/ so den Leib vnd das Blut vnsers HERRN Jesu Christi für Utraque empfangen/ Meinen günstigen Herren/ Herren Oheimen/ Schwägern/ vnd besonders lieben Freunden/ seynd meine willige/vnnd bereite Dienste/ mit wündschung von dem allmächtigen Gott Gesundheit vnd all anderer glückseligen wolfart bevor.

DEn diesem mache ich mir keinen zweiffel/ Ewer Gn. vnnd Euch sey noch guter massen bewusst vnnd vnentfallen/ auß was hoch anlegenen Pflichten/vnd wolberahtschlagten Vrsachen Ihr euch/ beym gemeinen rauffin Präger Schloß/ inn gegenwart deß Allerdurchleuchtigsten vnnd Vnüberwindlichsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Maximiliani Römischen Käysers/auch zu Hungarn vnd Böhem/ ꝛc. Königs/ꝛc. hochlöblichister Gedächtnuß/ Anno 1575. am Montag nach dem Sontag Invocavit gehaltenem Landtag verglichen/bey Ihrer Käyserlichen Mayestät/ seliger Gedächtnuß/ inn aller Demut/ vmb Ihrer Mayestät Allergnädigste Bewilligung ansuchung zu thun vnnd zubegehren: Daß Ihr bey dem

noch damals wärendem Landtag an einem gewissen ort zusammen kommen / vnd vnsere Christliche Glaubens Bekandtnuß zusammen bringen / schrifftlich verfassen / vnnd darauff dieselbe höchstgemeldter Ihrer Käyserl. Mayest. (inmassen hienachgesetzte / derselben von Ewer Gn. vnd Euch / mit vnd neben gemeldter vnsers Christlichen Glaubens Bekandtnuß / vmb angeregter Vrsachen willen zur selben zeit überräychte Supplication alles mehrers in sich helt vnnd außweisen thut) überräychen lassen mögen: Es auch nach Ihrer Käys. Mayest. hierzu erlangten gnädigsten bewilligung / durch vermittelung vnnd nicht geringe Mühe gewisser vornemer Personen auß allē dreyen Ständen / so wol etzlicher Geistlicher / Gottsförchtiger / vnnd in der heiligen Schrifft wolerfahrner darzu deputirter, hohen fleiß / Embsigkeit / vnnd zu förderst auß deß Allmächtigen grossen / vnermäßlichen Lieb / auch dessen gnädiger Hülff / inn Christlicher vernemung vnnd Einigkeit / zu einem solchen glücklichen Ende gelanget / das angeregte Bekandtnuß vnsers Christlichen Glaubens inn allen Artickeln ordentlichen in Schrifften verfasset / vnd mit der Propheten vnnd Evangelisten scriptis deß Alten vnnd Newen Testaments (darob Ihr vnd Ewre Nachkommen billich einen söndern grossen Trost haben söllet) übereinstimmende befunden worden ist.

Wie gnädig vnd geneigt nun Ihre Käys. Mayest. löblicher Gedächtnuß / (als derselben von Ewer Gn. vnnd Euch mehrbesagte vnsere Confession überräycht / vnd dabey / ob Ewer Gn. vnd Euch / ob dieser Christlichen Glaubens Bekandtnuß / so wol den Seelsorgern vnnd vnsern andächtigen Kirchen Ordnungen gnädig Hand zu halten / sie zu schützen / vnnd vnser Allergnädigster Käyser / König vnnd Herr zu seyn vnnd zu bleiben / demütig gebeten worden) sich gegen Ewer Gn. vnnd Euch erkläret / vnnd mit allerseits gebürlichen sicherheit / damit Euch vnd Ewer Priesterschafft / in solcher Confession / andächtigen vnd Christlichen Kirchen Ordnungen durchauß keine verhinderung beschehe / zuversorgen / mündlichen anerbotten / dessen allen

sen allen wird der mehrer theil auß Ewer Gn. vnnd Euch ebensfalls ingedenck seyn. Welcher vrsachen willen dann wir Gott dem Allmächtigen dancken/ vnnd seinen heiligen Namen billich darumb loben vnnd preisen sollen/ daß hierauff nicht allein höchstermeldte Jhre Käys. Mayest. hochmildester Gedächtnuß biß zu endung jhres zeitlichen Lebens: Sondern auch jetzige Käys. Mayest. Käyser Rudolphus/ ꝛc. Vnser Allergnädigster König vnnd Herr/ als eine Christliche vnd Gottselige Obrigkeit/ ob allen Ewer Gn. vnd vnserer Christlichen Religion gnädigen vnd vätterlichen Schutz gehalten/ auch Ewre Gn. vnd Euch/ als jhre getrewe Vnterthanen/ Ja inn dem fall niemanden mit dem wenigisten bedrengen noch beschweren haben lassen/ sondern wir allhier in dem Königreich Böhem in gutem Friede erhalten/ vnd geschützet worden seynd.

Dieweiln ich aber biß auff dato den gröstẽ Mangel in deme vermercket/ daß auß den Priestern gar eine geringe/ auß der gantzen Gemein aber dises Königreichs/ eine noch viel geringere anzahl glaubwürdige Abschrifften gemelter vnserer Christlichen Confession/ zu instruirung deß gemeinen Manns vnnd jhren selbst eigenen notdurfften werden haben erlangen können. Als hat michs vor billich vnd nohtwendig zu seyn angesehen/ solche vnsere Christliche Confession offentlich im Druck außgehen zu lassen: Vnnd sintemaln Ewer Gn. inn zeit obangeregten Landtags/ bey Jhrer Käys. Mayest. Käyser Maximiliano/ hochlöblichster vnd seligster Gedächtnuß/ so trewlich vnd fleissig hierumb sorg getragen/ vnd sich so weit bemühet/ daß mit hülff deß Allmächtigen diß Christliche Werck damals zu glücklicher erörterung kommen/ diese meine Vorrede sambt dem Büchlein Ewer Gn. vor all andern gebührlichen vnd billichen zu dediciren. Ewer Gn. vnd Euch demnach dienstlich vnd freundlich bittende/ diese meine zwar geringe mühe vnd vncosten günstig vnd freundtlich anzunemen vnnd solchen so überthewren Schatz jhnen vnd jhren Nachkommen/ damit sie desto besser deß Allmächtigen Willen vnnd Erkandtnuß/ so wol wormit sie vnserer gnädigsten Obrig-

keit / vnd dem lieben Vatterland verbunden vnd verpflichtet seyn / wissen vnnd gewohnen mögen / zu reserviren. Alsó auff daß auch wir allesampt im künfftigen Leben / durch das Verdienst deß Sohns GOttes vnsers HERRN vnd Heilands Christi Jesu die ewige Seligkeit erlangen / vnnd deren theilhafftig werden können.

Michael Spanowsky von Lissau
auff Pahow / obrister Land-
schreiber deß Königreichs
Böhem.

Suppli-

Supplicatio an Käyſer Maximilianum II. löbl. Gedächtnuß / von allen dreyen Ständen deß Königreichs Böhem ſub Utraque, beym gehaltenen Landtag Anno 1575. auffm Präger Schloß übergeben.

ALler Durchleuchtigſter / Großmächtigſter / Vnüberwindlichſter Römiſcher Käyſer / auch zu Hungarn vnnd Böheim / ꝛc. König / ꝛc. Allergnädigſter Herr: Wie Gott dem Allmächtigen / dem alle ding wiſſend / alſo auch zweiffeln wir gar nicht / ſey Ewer Käyſ. Mayeſtät / ꝛc. als der hohen Obrigkeit der gantzen Chriſtenheit / vnſerm Allergnädigſten König vnd Herrn / vnd andern vielen Leuten mehr kundt vnnd offenbar / daß wir der rechten alten Chriſtlichen / heiligen Religion vnnd Glaubens vnter beyderley geſtalt ſind / welche von dem Sohn Gottes / vnſerm HERRN vnd Erlöſer Jeſu Chriſto jhren Anfang hat / vnnd durch die heiligen Apoſtel inn die gantze Welt außgetragen: biß ſie letztlich auch / auß ſonderlichen Schickungen GOttes / vor etlich hundert Jahren / erſtlich inn dieſes Königreich Böhem kommen: nachmals aber durch M. Johann Huſſen / ſeliger Gedächtnuß / vnnd andere heilige Männer / mit predigen vnd lehren Göttlichs Worts vernewert / vnnd von dannen inn die vmbligende Länder auch kommen. Vmb welcher Religion vnnd rechten Glaubens willen / vnſere Vorfahren / damit ſie bey der erkandten Warheit / vnnd reinem Wort Gottes bleiben / vnnd ſolchen theuren Schatz / jhnen von Gott dem Allmächtigen geoffenbaret / vnns als jhren Nachkommen / nach ſich laſſen möchten / viel Gefahr vnd Noht außgeſtanden. Dieweil wir dann auß Gottes Wort ſo viel berichtet / daß wir von Gott

vnſerm

vnserm HERRN vnnd Schöpffer darzu erschaffen / ihn / als vnserm Schöpffer / allhie auff Erden zu loben / zu preisen / vnnd zu ehren / mit der Ehre / mit welcher er inn seinem Wort geehret seyn wil: vnnd in demselben seinem Willen / so viel vns immermehr müglichen / nachzukommen / vnns befleissen / vnd fürnemlich dieses vns am meisten angelegen seyn lassen sollen / damit Fried / Lieb vnd Einigkeit / bey vnserer Religion / vnd vnsers theils / möchte erhalten werden. So dann nun diese Jahr hero / von vielen / vnd sonderlich von etlichen gottlosen Priestern / diese rechtschaffene / Christliche / althergebrachte Religion vnd Glauben / auch gute Ordnung nicht ohne grosses vnnd schädliches Ergernuß überschritten / vnnd dem gemeinen Mann / gleich wie die Thür / zu sündigen auffgethan worden: Wir aber zum höchsten begierig / die alte Chriſtliche vnd gute Ordnung in vnsern Kirchen vnsers theils wider einzuführen: haben wir mehr als ein mal bey Ewer Käyserl. Mayestät / ꝛc. vnterthänigstes fleisses bittende / angehalten / vnd jetzo widerumb auff diesem allgemeinen Landtage vns derselben Petition erinnert / vnnd zuvor vnsern lieben Herren vnd Freunden / auß allen dreyen Ständen vnter einerley gestalt / zu erhaltung Lieb vnnd Einigkeit / vnser Gemüt entdecket / vnnd mit erbietung aller Lieb vnnd Freundschafft sie gebeten / mit gedachter vnserer vnterthänigsten Bitt / neben vns zu Ewer Käyserlichen Mayestät / ꝛc. zu gehen / vnd dieses vnser wolmeynend vornehmen bey Ewer Käyserlichen Mayestät / ꝛc. außzurichten / behülfflich zu seyn. Auff welches sie sich / nach gnugsamer berahtschlagung / vnnd widerumb gleichmässiger freundlicher Erbietung / gegen vns vnnd andern dahin erkläret / wie daß es gar nicht wider sie: machten jhnen auch keinen zweiffel / was wir inn dieser vnserer Sachen gutes bedächten / wann es Ewer Käyserlichen Mayestät / ꝛc. vorgebracht / vnnd sie dasselbige recht einnemen würden / daß sich Ewer Käyserliche Mayestät / ꝛc. inn dem gegen vns / der gebühr nach / mit Gnaden zuerzeigen würden wissen. Vnnd demnach wir also / wie gedacht / mit jhnen ein freundliches Vernehmen gehabt / seynd zu Ewer Käyserlichen Mayestät / ꝛc. wir sub utraque sämptlichen gegangen / vnd haben durch den obristen Herrn Landtrichter dieses Königreichs Böhmen / an Ewer Käys. Mayestät / ꝛc. mündlich diese vnsere einhällige Bitt gelangen lassen. Dieweil wir der rechten (wie obgemeldet) alten Christlichen Religion vnnd Glaubens vnter beyderley sind / welche vor Jahren von hinnen inn die vmbligende Länder erschollen / vnnd nachmals von dem Römischen Reich / auff dem Reichstag zu Augspurg / Anno 1530. in gewissen Artickeln

klein schrifftlichen verfasset / dem Großmächtigen Käyser Carolo / diß Namens dem Fünfften / in beysein / der zeit Königs Ferdinandi / beyder hochlöblichster vnnd seligster Gedächtnuß / Ewer Käyserl. Mayestät / ꝛc. geliebten Herrn vnnd Vattern übergeben / den Ständen deß heiligen Reichs bewilliget / vnd von vielen Kirchen vor den rechten Christlichen / wahren / heiligen Glauben / so sich mit den Schrifften der heiligen Propheten vnd Aposteln / vnd mit der Lehre Christi deß HERRN vergleichet / erkandt vnd angenommen ist. Durch solche ihre Vergleichung / vnnd gebrachter Ihrer Käyserl. Mayest. ꝛc. gnädigste Zulassung / auch zwischen gedachten Ständen deß heiligen Römischen Reichs / Lieb vnnd Einigkeit erhalten / vnnd gemeiner Friede bestätiget. Also / daß alle andere schädliche vnnd Ketzerische Lehren / so sich mit Gottes Wort nicht vergleichen / durch diese Bekandenuß / als eine Regel gevrtheilet / vnnd vnterdrucket seynd worden. Seind dahero durch dieses der Ständ deß heiligen Reichs Exempel vervrsachet / zu mehrung vnnd erhaltung in diesem Königreich / vnter vns Liebe / Einigkeit / Fried vnnd gute Ordnung / auch damit wir neben vollziehung vnserer Christlichen Pflicht / mit welcher wir (wie obsteht) fürnemlich GOtt dem Allmächtigen / nachmals Ewer Käyserl. Mayestät / ꝛc. vndletztlich auch vnserm Vatterland vnnd Nachkommen / verbunden / vor allen dingen denjenigen / daran die Ehre Gottes deß Allmächtigen HERRN / vnd vnserer Seelen Seligkeit gelegen / trewlich vnnd fleissig allezeit noch in dieser vnserer Sterblichkeit nachtrachten / vnd vns bemühyeen / Ewer Käyserl. Mayest. ꝛc. als die höchste Christliche Obrigkeit / vnsern Allergnädigsten Herrn / vnterthänigstes fleisses zu bitten / daß Ewer Käyserl. Mayestät / ꝛc. vnns Allergnädigst bewilligen wollen / zusammen zu kommen / vnnd samptlichen von diesem vnserm alten Glauben vnnd Christlichen Religion sich zu vnterreden / vnnd vnsere Christliche Kirchen-Ordnung / auß welcher in diesem Königreich schädlich geschritten worden / wider in eine gewisse Ordnung schrifftlich zuverfassen / vnnd also zum wenigsten durch dieses Mittel den falschen Lehren vnd allerley schädlichen Secten / die sich vnter dem schein vnsers Theils / gleich wir mit einem Mantel bedecket / gewehret vnnd gestewret werden möchte. So wir dann zu allem / wie oben geschrieben / von Ewer Käyserl. Mayestät / ꝛc. gnädigste Bewilligung erlanget / seynd wir dessen höchlich erfreuet / thun auch darvor GOtt dem Allmächtigen hertzlich dancken / vnd in Demut bitten / Er wolle Ewer Käyserl. Mayestät / ꝛc. langwirige wolselige vnd friedliche Regierung über vns / vnd aller Königreich vnd

Länder ereigerung / Sieg wider alle Feinde/ zu sampt geistlichem vnnd leiblichem Segen/reichlichen verleihen vnd geben/ vnnd mit seinem heiligen Geist Ewer Käyſ. Mayeſt. ꝛc. Hertz trösten/regieren/vnd zum ewigen Leben/zu sampt der Käyſerin/vnserer gnädigsten Frawen/ vnd E. Käyſ. Mayeſt. ꝛc. liebsten Erben/vnsern gnädigsten Herren/erhalten. Vnd haben also auff diese E. Käyſ. Mayeſt. ꝛc. gnädigste bewilligung / inn vnserer Zusammenkunfft diese Tage etliche Gottsförchtige vnnd gelehrte Männer/geistliches vnnd weltlichs Stands/zu vns erfordert: vnnd gleich eine Summam vnserer alten Christlichen rechten Religion inn gewisse Artickel schrifftlichen verfasset. Welche Schrifften E. Käy. May. ꝛc. wir mit aller Vnterthänigkeit sämptlichen zu gnädigstem übersehen vnd bewegen überräychen: vns auch alle sämptlichen darzu/daß wir beyſolcher erkanten Göetlichen Warheit/vnserer warhafften Glaubens Bekantnuß vnd guten Christlichen Ordnung zu bleiben / von Gottes Wort / weder zur Lincken noch zur Rechten / nicht zu weichen/vnter Ewer Käyſ. May. ꝛc. als vnserer von Gott verordneten Obrigkeit / Schutz vnd schirm zu verharren gedencken/vnd mit Gottes hülff verharren/auch keine irrige Lehr nicht annemen/noch vns mit deren Glauben vergleichen wollen/ die wir der Warheit heiliger Schrifft vnnd den Satzungen Christi deß HErrn/ widerwärtig erkennen/es seyn nun was vor Secten/Ketzereyen/ alte vnd newe Sacramentirer es seyn mögen.

Dieweil wir dann nun auf einen gewissen grund H. Schrifft/so wol als vnsere Vorfahren / diese vnsere Religion vnzweiffelhafftig gegründet/vnd solche Religion vnd bekantnus deß H. Glaubens keines weges ohn gute Ordnung bestand haben kan: So bitten E. Käyſ. May. ꝛc. wir zum vnterthänigsten/E. Käyſ. May. ꝛc. wolten vns Allergnädigst zulaſſen vnd verstatten/ damit wir gleich vnsere Vorfahren die Administratores vnd vnser Consistorium mit Gottsförchtigen/tugentsamen/vnd andern gut Exempel gebenden Personen / vnsere Christliche Priester zu confirmiren, vnd vermög dieses vnsers heiligen Glaubens bekantnus/ in guter Ordnung vnd erbarem Wandel zu halten vnd zu regieren / besetzen/vnd dahero in vnserer Kirchen kein zerrüttung erfolge/sondern Frid/ Lieb vnd Einigkeit vnter vns allen erhalten werden möchte. Dann wir über diese vnsers Glaubens bekantnuß Administratores vnd Consistorium, (nächst Gott dem HErrn) keinen andern Defensorem noch Schutzherrn haben wollen/dann nur E. Käyſ. May. ꝛc. als vnsern Allergnädigsten König vnd Herrn: vnd die/so mit willen E. Käy. May. ꝛc. von

vns al-

vns allen dreyen Ständen vnter beyderley geſtalt/gemeldt Conſiſtorj zu verwalten/vnd gebürliche vorſehung zu thun / gewöhlet vnnd verordnet werden. Daß alſo durch dieſes Mittel deſto leichter in dieſem Königreich/ vnter E. Käyſ. May. ꝛc. Regierung/ Gottes Lob vnnd Ehr erweitert/ ſein heiliges Wort rein gepredigt/das Volck zu rechter Gottſeligkeit vermahnet/vnd durch Gottes Wort von aller Vngerechtigkeit / Sünden vnnd Abgötterey (inmaſſen E. Käyſ. May. ꝛc. auß dieſer vnſerer übergebenen Schrifft/die Ordnung deß Conſiſtorii, wie es damit ſoll gehalten werden/zum theil zuvernemen) abgeführt werde. Vnd demnach Allergnädigſter Käyſer vnd Herr/wir von vielen angegeben/als ſolten wir vnns nicht alle/vnnd fürnemblich vnſere liebe Herren vnnd Freunde / ſo ſich auß der Brüder Einigkeit nennen/im Glauben vergleichen: So wollen E. Käy. May. ꝛc. wir vnterthänigſt nit verhalten/daß wir ſie (dieweil ſie jhre Confeſſion verwichener Jahr E. Käy. May. ꝛc. übergeben/vnd vnterthänigſt gebeten/ſie darbey allergnädigſt zuerhalten/dieſelbe auch ſich in allen vornemſten Hauptartickeln mit dieſer vnſerer übergebenen Chriſtliche Glaubens bekandtnuß vergleichet) in jhrer Religion zu bedrängen nit gedencken/ſondern bitten E. Käyſ. Mayeſt. ꝛc. ſämptlichen vnd einhälliglichen zum vnterthänigſten/ſie wolten über vns allen gleichen Schutz vnd gnädige Hand halten/vnd vns Allergnädigſt vergönnen / inn ſolcher vnſerer Chriſtlichen Religion / frey vnverhindert / GOtt vnſerm HErrn zu dienen. Welches vmb E. K. M. ꝛc. wir/als getrewe Vnterthanen/nach vnſerm höchſten vermögen/zu allen zeiten/gehorſamſt verdienen wollen. E. Käy. May. ꝛc. als einem Chriſtlichen Käyſer/ vnd vnſerm Allergnädigſten König vnnd Herren vns hierinnen zu gnädigſtem Schutz vnterthänigſt befehlende. Geben auff dem gemeinen Landtag zu Prag/welcher ſich den Montag nach Invocavit angefangen / vnnd biß auff den Dienſtag vor Wenceslai gewäret / am Dienſtag nach der Himmelfart Chriſti deß HERRN / Anno 1575.

E. Röm. Käyſ. Mayeſt. ꝛc.
getrewe Vnterthanen/

Der Herren- vnd Ritterſtand/ ſo wol auch die Präger vnd andere Städte/alle drey vnter beyderley geſtalt empfangende Stände deß Königreichs Böhem.

Confession vnd

Bekandtnuß deß heiligen Glaubens aller dreyer Stände deß Königreichs Böheim/ so den Leib vnnd das Blut vnsers HErrn Jesu Christi im rechten Glauben vnter beyderley gestalt empfahen.

Der Erste Artickel.

Von dem Wort Gottes/ in H. Schrifft deß Alten vnnd Newen Testaments begriffen.

WIr glauben mit dem Hertzen/ vnnd bekennen mit dem Munde/ daß die heilige Schrifft deß Alten vnd Newen Testaments/ in welcher von der einigen Gottheit/ vnnd von den dreyen vnterschiedlichen Personen inn derselbigen einigen Gottheit/ so wol auch von dem endtlichen Willen Gottes angezeiget wird/ ohne alle exception vnd veränderung/ warhafftig/ heilig/ gewiß vnnd Catholisch/ das ist/ der allgemeinen Kirchen zu glauben/ vnd zu halten/ von Gott dem HERRN gegeben vnd gebotten: Vnnd daß in diesen zweyen Bündnussen/ deß Alten vnnd Newen Testaments/ alles das/ was vns zur Seligkeit von nöten/ vnverdunckelt/ hell/ klar/ vnd vollkommen verfasset ist. Wie solches die Rede deß Sohns Gottes bestättiget/ da er spricht/ Johann. am 5. Suchet in der Schrifft/ dann ihr meynet ihr habt das ewige Le-

Joh. 5. vers. 39. 40.

ge Leben drinnen. Vnd sie ists/ die von mir zeuget: vnd jhr wolt nicht zu mir kommen/ daß jhr das Leben haben möchtet. Vnnd abermals/ da er zu den zweyen Jüngern/ so von Jerusalem gen Emauß giengen/ sich gesellet/ saget der Evangelist Lucas am 24 Cap. Daß er habe zu jhnen geredet dieses/ was von jhm inn dem Gesetz Moysis/ vnd in den Propheten/ vnd in der Schrifft geschrieben gewesen. Vnd von würdigkeit vñ hoheit göttliches Worts/ spricht der heilige Lucas im 11 Capitel: Selig seind die/ die Gottes Wort hören vnd bewahren. Johan. am 8. Wer auß Gott ist/ der höret Gottes Wort. Vnd bey einem solchen Menschen/ welcher das Wort deß Sohns Gottes helt/ wohnet die gantze heilige Dreyfaltigkeit. Wie hiervon im heiligen Johanne stehet. Dann so spricht Christus selber: Wer mich liebet/ der wird mein Wort halten/ vnnd mein Vatter wird jhn lieben/ vnnd wir werden zu jhm kommen/ vnd Wohnung bey jhm machen. Vnd der heilige Paulus Rom. 1. cap. sagt: Das Evangelium ist ein krafft Gottes zur Seligkeit allen denen/ so daran glauben.

Luc. 24. vers. 27. Luc. 11. vers. 28. Johan. 8. vers. 47. Johan. 14. vers. 23. Roman. 1. vers. 16.

Derhalben so sollen diesem vnbetrieglichen Wort Gottes alle andere Lehren weichen vnd raum geben/ dann sie nicht seynd/ können noch sollen inn die nen würden/ vnnd für so nützlich/ als Gottes Wort/ welches schärffer ist dann ein durchdringendes zweyschneidig Schwert/ gehalten werden. Darumb hat GOtt der himlische Vatter von seinem Sohn/ die folgende stimme vom Himmel lauten lassen: Diß ist mein lieber Sohn/ an welchem ich wolgefallen habe/ den solt jhr hören. Vnd im 5. Buch Moysis am 4. Cap. Jhr solt nichts darzu thun/ das ich euch gebiete/ vnd solt auch nichts davon thun.

Matth. 3. vers. 17. Marc. 1. vers. 11. Luc. 3. v. 22 Deut. 4. vers. 2.

Der Ander Artickel.

Von GOtt.

Wir glauben mit dem Hertzen/ vnd bekennen mit dem Munde/ daß nach Innhalt der Artickel deß heiligen allgemeinen Apostolischen Christlichen Glaubens/ deß Nicenischen Concilii vnnd der Bekandtnuß Athanasii/ nur ein eintziges Göttliches Wesen sey: welches genennet wird/ vnd warhafftig ist/ Gott/ Ewig/ vnsichtbar/ inn Gewalt/ Weißheit/ Gerechtigkeit vnnd Wolthat/ vnermäßlich vnd vnbegreifflich: der da erschaffen hat alle ding/ so sichtbar

vnd vnsichtbar seynd/ein wunderbarlicher Beschützer/Regirer vnd Führer. Vnnd daß in diesem einigem Göttlichen Wesen drey vnterschiedliche Personen/gleiches vnd einerley Wesens vnd Gewalt von ewigkeit/nämlich/ **Gott der Vatter/Gott der Sohn/vnd Gott der heilige Geist seynd.** Im wort (Person) aber wird verstanden/daß eine jede ihr eigenes vnd vnterschiedliches wesen hat/welches die Griechen nennen ὑφιστάμενον.

Der Dritte Artickel.

Von der heiligen Dreyfaltigkeit/oder vnterscheid der Personen inn der Gottheit.

WIr glauben vnnd bekennen/daß der ewige Gott Vatter/ist die erste göttliche Person/allmächtig/ewig/vnerforschlicher vnnd vnbegreifflicher Gewalt/Weißheit/Gerechtigkeit/Heiligkeit/ vnd Gütigkeit: welcher von ewigkeit den Sohn gezeuget hat/zu seinem wesentlichen vnd vollkommenen Ebenbild/von welchem so wol als von dem Sohn der H. Geist außgehet: vnnd welcher mit dem Sohn vnd heiligen Geist/zu der zeit da es seiner Göttlichen Mayestät gefallen/auß nichte/alle ding/sichtbar vnd vnsichtbar/erschaffen hat: vnnd dieselbige/nach seiner Göttlichen Versehung verforget/erhaltet/regieret vnnd führet. Daß also/so viel das Göttliche Wesen antrifft/so wol als auch die eüsserlichen Göttlichen Würckungen/als da ist die Erschaffung/Versorgung vnd regierung aller dinge/wir zwischen dem Vatter/Sohn vnd heiligem Geist keinen vnterscheid machen.

Wir glauben auch/vnnd bekennen mit dem Munde/daß die ander Person inn der Gottheit (**das ewige Wort**) das ist/der ewige Sohn Gottes/vnser HErr Jesus Christus/inn dem Leibe der gebenedeyten Jungfrawen Marien/durch würckung deß heiligen Geistes/vnsere menschliche Natur an sich genommen hat/der gestalt/daß zwo Naturen/die Göttliche vnd Menschliche/in einer Person/vnzertrennt in ewigkeit vereiniget/ist der einige Christus/wahrer Gott vnd wahrer Mensch/geboren auß Maria der Jungfrawen: welcher für das gantze menschliche Geschlecht warhafftig vnd rechtschaffen gelidten/gecreutziget/gestorben/vnd begraben ist: Auff daß er vns mit Gott dem Vatter versöhnete/vnd ein Erlößopffer würde/nicht allein für die angeborne Sünde vnnd

Schuld/

Schuld / sondern auch für alle andere Sünden / die die Menschen begehen. Daß auch derselbige vnser HERR Jesus Christus nidergestiegen ist zur Höllen / warhafftig vnd gewiß am dritten Tag wegen vnserer Gerechtigkeit von Todten aufferstanden / vnd nachmals auffgefahren gen Himmel / Sitzet zu der Rechten Gottes deß Vatters: regieret ewig / vnd herrschet über alles Geschöpff / rechtfertiget inn ihm alle Glaubigen / heiliget sie / vnnd sendet seinen heiligen Geist in jhre Hertzen / damit er sie regiere / tröste / erquicke / vnnd wider den Teuffel vnnd Gewalt der Sünden beschütze. Vnd also ist er ein vollkommener Mittler / Advocat vnd Fürbitter gegen GOtt dem Vatter / ein Versöhner / Erlöser / vnnd Seligmacher seiner Kirchen / die er durch seinen heiligen Geist versamblet / erhelt / schützet / vnd regieret / biß die Zahl der Außerwöhlten Gottes erfüllet wird. Daß auch derselbige HErr Christus / nachmals widerumb komen wird / offentlich zu richten die Lebendigen vnnd die Todten / wie solches vnser Christlicher Glaube / vnnd Symbolum Apostolicum weitläufftiger anzeiget vnd erkläret.

Wir glauben vnd bekennen / daß der heilig Geist / die dritte Person in der Gottheit / welcher von dem Vatter vnd dem Sohn außgehet / ist das Wesen vnd ewige Liebe deß Vatters gegen dem Sohn / vnnd deß Sohns gegen dem Vatter: dessen Gewalt vnd Gütigkeit vnbegreifflich geoffenbaret vnnd gesehen wird / nicht allein bey der Schöpffung vnnd Erhaltung aller dinge / sondern auch insonderheit bey denen Wercken / die er von anfang der Kirchen inn den Kindern GOttes / durch den Dienst Göttliches Worts vnnd der Sacramenten / den lebendigen Glauben vnnd die ewige Seligkeit / welche / ehe der Welt Grund geleget / in Christo dem HERRN allen Außerwöhlten Gottes bereitet ist / gewürcket vnd vollendet hat.

Der Vierdte Artickel.

Von dem Fall der ersten Eltern / vnnd von der Erbsünde.

WIr glauben vnd bekennen auch / daß der erste Mensch Adam / so inn vollkommener Heiligkeit erschaffen vnnd gesetzt / durch deß Teufels eingebung / auß eignem freyen Willen / vngezwungen / durch die übertrettung Göttlichs Gebots / sich von GOtt abgewandt /

abgewandt/vnd dadurch auff sich/seine Nachkommen/ vnnd das gantze menschliche Geschlecht/den zeitlichen vnd ewigen Todt zu sampt dem allem/von welchem beyder Todt herkompt vnnd entspringt/ gebracht hat. Dann alle Menschen/nach dem Fall Adæ/ werden von Natur in Sünden vnnd Tod geboren. Das ist/nicht allein in leiblicher Schwachheit vnd Vnvollkommenheit/ sondern auch insonderheit mit innerlicher Befleckung vnd Verderbung deß gantzen Menschen/ vnnd aller seiner kräfften: also/daß der Mensch/ nach dem verlust der ersten Heiligkeit/ Vnschuld vnnd Gerechtigkeit/ nunmehr von allem guten abgewandt/ ohne Gottesforcht/ohne Vertrawen zu Gott/ vnd also der Sünden vnnd angebornen bösen begierden vnterworffen ist.

Welche Erbsünde/wie die eigentlich an ihr selber Sünde ist/ vnnd bleibet: also bringt sie auch mit sich allen/so durch die Tauff vnd den heiligen Geist nicht widergeboren werden/ Gottes Zorn/ vnd also den andern Tod/vnd die ewige Verdammuß.

Der Fünffte Artickel.

Von dem freyen Willen deß Menschen.

VOn dem freyen Willen bekennen wir/ daß derselbige etlicher massen eine Freyheit hat/zu verbringen die weltliche Ordnung vnnd Gerechtigkeit/so der Vernunfft vnterworffen seynd/ also/ daß der Mensch in solchen Wercken/ wie gemeldet/ seinen Verstand/ Vrtheil vnd Willen gebrauchen/vnd in allem seinem fürnemen vor Gott keine Außrede haben möge: Jedoch/hat er ohne hülff deß heiligen Geistes diese krafft nicht/ daß er die göttliche oder geistliche Gerechtigkeit verbringen möchte. Dann der fleischliche Mensch fasset nicht die ding/die auß dem Geist Gottes seind. Aber solche geistliche Gerechtigkeit geschicht im Hertzen/ wann man durch GOttes Wort den heiligen Geist empfähet.

Der Sechste Artickel.

Vom vrsprung/ vrsach vnd grösse der Sünden.

VOn vrsach der Sünden bekennen wir: Ob wol Gott der HErr ein Erschöpffer vnd Erhalter ist aller Creaturen/daß er dannoch nicht die Vrsach der Sünden ist/sondern der böse Wille/beyde in

Teuffeln

Teuffeln vnd gottlosen Menschen: welcher/so er von Gott dem HERRN nicht Hülffe erlanget/wendet er sich von jhm/wie Christus Johan. am 8. Capitel spricht: **Wann der Teufel Lügen redet/so redet er von seinem eigenen: dann er ist ein Lügner/vnd ein Vatter der Lügen.** Johann. 8. vers. 44. Vnnd daß eine jede Sünde (dieweil sie dem Göttlichen Gesetz zu wider ist/vnd die Werck Gottes verhindert) auch Gott vnd seiner vnendtlichen Heiligkeit vnnd Gerechtigkeit allenthalben hoch zu wider ist. Dann vnser HERR Gott/(welcher keine Sünde/noch mit Sünden befleckte Creatur/keines wegs dulden/noch leiden kan) verwirfft vnd verdammet ewiglich alle die/so Christi deß HErrn/vnd in jhm der vollkommenen Seligkeit nicht theilhafftig werden/von wegen jhrer Sünde. Wie er dann diesen seinen endtlichen Willen/vnd vnwandelbare Gerechtigkeit vns in dem Gesetz seiner Geboten weisen thut.

Der Siebende Artickel.

Vom Gesetz Göttlicher Gebot.

GOtt der Allmächtige hat sein ewiges vnnd vnwandelbares Gesetz dem Menschen nicht allein darumb gegeben/daß er eusserliche Tugendt vnnd Erbarkeit halte/vnnd vnter den Menschen gottselig vnd frömblich lebete/sondern fürnemlich vnnd insonderheit darumb/daß er vns die grösse der Sünden vnd Schuld anzeigete/vnd wir dadurch/wie vnsere sünde vnd mängel/innerliche vnd eusserliche/also auch den gerechten Zorn Gottes/vnnd die ewige Verdamnuß von wegen der Sünden erkenneten. Daher dann/wie in den Gottlosen Verzweiffelung vnd Verachtung Gottes deß HERRN/also auch in den Kindern Gottes/durch die Genade deß heiligen Geists/folget ein rechte hertzliche Rewe/so Gottesforcht im Hertzen/so wol auch einen stäten rechtschaffenen Haß vnnd Verdruß/von wegen der Sünde vnnd Mängel/innerlich vnd eusserlich/vnnd darneben eine hertzliche vnnd rechtschaffene begierde/die inn Christo/vnserm Erlöser/zu wegen gebrachte Seligkeit zuerlangen anrichtet/das ist/vergebung der Sünden/die Erlösung vom Fluch deß Gesetzes/von dem Zorn GOttes/von dem ewigen Tode/vnd der Gewalt deß Teuffels/die Versöhnung mit GOtt/die Gerechtigkeit vnd Heiligkeit: welche da ist die Theilhafftigkeit deß heiligen Geistes/vnd die Erbschafft deß ewigen Lebens.

Der Achte Artickel.

Von der Rechtfertigung deß Menschen vor GOtt.

WIr bekennen vnd glauben/daß deß Menschen Rechtfertigung vor Gott sey diese: Daß GOtt dem bußfertigen Sünder die Gerechtigkeit zurechnet/vnd für vnschuldig/heilig/vnd für gerecht erkennet. Vnd daß die Menschen solche Rechtfertigung vor Gott nicht durch jhre eigene kräfften/Verdienst vnd gute Werck/sondern vmbsonst/auß pur lauterer Gnade Gottes/allein vmb deß HErren Christi willen/durch den Glauben/wann sie durch die Gnade deß H. Geistes hertzlich vnd gewiß glauben/daß Gott/nach seinen trewen verheissungen/jhnen alle jhre Sünde vergibt/vnnd zu gnaden annimpt/von wegen Christi vnsers Erlösers vnnd Seligmachers/welcher mit seinem gantzen vnd vollkommenen Gehorsam/abschewlichen Tod vnnd Vnschuld/für die Sünde der gantzen Welt gnug gethan hat/erlangen.

Diesen Glauben an Christum den HErrn/alleine vnnd sein Verdienst/rechnet Gott zur vollkommenen Gerechtigkeit/wie hiervon der H. Paulus zun Römern am 3. vnd 4. capit. schreibet. Rom. 3. 4. Dann der glaubige Mensch/so durch den Glauben Christi rechtschaffen theilhafftig worden/wird auch zugleich mit jhm aller seiner Heiligkeit vnnd Gerechtigkeit/die Christus der HErr für jhn/vnnd vmb seinet willen erlanget vnnd erfüllet hat/vnd die er jhm als seinem Gliede zueignet/theilhafftig. Vnd vmb dieser vrsachen willen/wird der Glaube einem jeden glaubigen Menschen zugeeignet zur vollkommenen Gerechtigkeit/vnd von wegen solcher seiner/in Christo vollkommenen Gerechtigkeit wird ihm gegeben das ewige Leben/dessen Pfand ist der heilige Geist. Wie solches der HErr Christus/ Johan. 6. vers. 47. Johan. 6. bestätiget/da er spricht: **Warlich/warlich ich sage euch/wer da glaubet an mich/der hat das ewige Leben.**

Darumb dann/zu erlangung solches seligmachenden Glaubens an Christum Jesum/ist der Dienst/die Lehr vnnd Predig deß heiligen Evangelij/vnnd der Gebrauch der heiligen Sacramenten/verordnet. Dann durch Gottes Wort vnd den Gebrauch der Sacramenten/als die durch Gott verordnete Mittel/wird gegeben der heilige Geist/welcher diesen seligmachenden Glauben/wo/vnd wann es Gott dem HErrn gefället/wircket in denen Menschen/welche das heilig Evangelium hören/das

da leh-

da lehret: Daß GOtt der HERR nicht von wegen vnserer Verdienst/ sondern allein vmb Christi deß HErren willen / alle die / so an Christum glauben/zu gnaden annimpt/rechtfertiget/vnnd durch den heiligen Geist zum ewigen Leben heiliget.

Vnd also geschicht die Heiligung/Vernewerung vnd Widergeburt deß Menschen / durch den Glauben vnnd den heiligen Geist: wann wir durch den Glauben an Christum den HErrn / deß HErrn Christi vnnd aller seiner Verdienst theilhafftig/vnnd also vor GOtt vollkommen gerechtfertiget werden: wird auch alsbald damit/durch dieselbige Theilhafftigkeit vnd Gemeinschaft Christi deß HErrn auff vns als lebendige Glieder seines Leibs/der heilige Geist außgegossen / welcher vns heiliget vnnd vernewert/damit wir anfänglich heilig würden / allen fleischlichen Lüsten vnd begierden abstürben/vnd Gott lebeten/ jmmer mehr vnd mehr die erste durch Adam verlorne Heiligkeit/welche wir erst inn dem ewigen Leben vollkömlich erlangen werden/zu überkommen trachteten.

Vnnd dieweil diese vnsere durch den heiligen Geist inn vns angefangene Heiligkeit inn diesem Leben nicht vollkommen: dann in vns biß inn den Todt viel Mängel vnd Gebrechen/vnd also viel Sünde vnd übertrettung/für die wir täglich bitten müssen/(**Vergib vns vnsere Schulden**) bleiben. So sind noch können wir derhalben mit dieser vnserer/ durch den heiligen Geist angefangenen Heiligkeit vor Gott nicht vollkömlich gerechtfertiget seyn/nach dem Spruch Christi Lucæ am 17 Capitel. **Wann jhr alles gethan habt / was euch befohlen ist / so sprecht: Wir seynd vnnütze Knechte.** Vnd in der 1 Epistel Johannis/am 1 Capitel: **So wir sagen / wir haben keine Sünde/ so verführen wir vns selbst/ vnd die Warheit ist nicht inn vns.** Vnd der heilige David betet/vnd spricht: **HERR / gehe nicht ins Gericht mit deinem Knechte / dann für dir wird kein Lebendiger gerecht.** Vnnd derhalben so stehet / wie oben gemeldet/ vnsere Rechtfertigung vor Gott/an Christo dem HErrn allein/vnd wird allein durch den Glauben erlanget. Wie solches dann auch die alten Lehrer der heiligen Kirchen bestängen. Der heilige Ambrosius schreibet: **Es sey von Gott beschlossen/daß/wer an Christum glaubt / soll ohne die Werck / allein durch den Glauben / vmbsonst vergebung der Sünden erlangen vnd selig werden.**

Matth. 6. vers. 12. Luc. 11. vers. 4. Luc. 17. vers. 10. 1 Johan. 1. vers. 8. Psal. 143. vers. 2. Ambrosius.

Der Neundte Artickel.

Von dem Glauben.

VNd also ist / nach Inhalt Göttlichs Worts / von dem Glauben dieses vnser Bekandtnuß / daß der seligmachende Glaube / seyder / wann der Mensch nicht allein glaubet / daß ein Gott ist / vnd daß dieses alles / was er im seinem heiligen Wort geoffenbaret vnnd verheissen / warhafftig sey / (welches die Teuffel auch glauben / vnnd erzittern) sondern durch den heiligen Geist / hertzlichen darauff vertrawet / daß die gnädigen Verheissungen Gottes von vergebung der Sünden / vnnd der ewigen Seligkeit / einem jeden so an Christum den HErrn glaubet / jhm allein vnd insonderheit auch zugehören. Vnd daß der ewige GOtt / vermög solcher Verheissungen / mit allen den andern Sündern / sondern auch ihm selbst / vmb Christi willen / die Sünde vergebe / zu gnaden annehme / vnnd mit seinem heiligen Geist zu dem ewigen Leben heiligen wolle. Vnnd wann er sich also auff die trewe verheissungen Gottes inn Christo gegründet / verlässet er sich (von seiner zu dem ewigen Leben Erwöhlung / vnnd gewissen Seligkeit inn Christo / aufs meiste jhm müglichen / vnd vergewissert) in solchem hertzlichem Glauben vnd Zuversicht auff Gott / überwindet alle Versuchung / erlanget den lebendigmachenden Trost vnd Frieden bey Gott / zu dem er seine Zuflucht hat / vnd ruffet mit vollem vertrawen: **Abba / lieber Vatter.** Wie der heilige Apostel Paulus zum Römern am 5. spricht: **Nun wir dann seynd gerecht worden / durch den Glauben / so haben wir Friede mit GOtt / durch vnsern HERRN Jesum Christum: Durch welchen wir auch einen Zugang haben im Glauben / zu dieser Gnade / darinnen wir stehen / vnnd rühmen vns der Hoffnung der zukünfftigen Herrligkeit der Kinder Gottes.** Dieser seligmachende Glaub / wo er bey dem Menschen durch den heiligen Geist gefunden wird / er sey schwach oder starck / empfähet allwege Christum den HErrn mit allen seinen Wolthaten: (dann er sich vns mit dieser einigen Condition vnnd Gedingung gibet / woferrn wir an jhn mit dem Hertzen glauben vnd vertrawen) Bringet auch den glaubigen Menschen / durch die theilhafftigkeit Christi deß HErrn / vergebung der Sünden / die Versöhnung mit Gott / die Rechtfertigung / die Widergeburt in dem heiligen Geist / vnnd das ewige Leben. Vmb welcher Vrsach willen / ein solcher

Marci 14. vers. 36.
Roman. 5. vers. 1. 2.

Glaub

Glaub bey den Menschen nicht todt ist/noch seyn kan / sondern wircket allweg ein newes vnnd ewiges Leben: tödtet alle böse begierden deß Menschen/vnd entzündet hertzliche Liebe zu Gott vnd dem Nächsten/ also daß er durch die Liebe allerley gute vnd heilige Werck wircket / an welchen er wie der Baum an seinen Früchten erkandt wird. Dann so wenig das Fewer ohne Hitz/vnnd die Sonne ohne Schein ist: also wenig kan auch der rechte Glaube / so Christi theilhafftig worden/ ohne die verneuerung/ ohne die Lieb/vnd also ohne viel heilige gute Werck seyn.

Der Zehende Artickel.

Von guten Wercken.

VOn den guten Wercken bekennen wir / daß dieses rechtschaffene vnd gute Werck seynd/welche Gott inn seinem Wort gebotten/ vnnd die da auß einem rechtschaffenen Glauben kommen / vnnd Früchte deß heiligen Geistes seynd/ zun Galatern am 5. Dann/ alles was von denen / welche sich nach Gott dem HErrn nicht richten/ vnd deß lebendigen Glaubens an Christum / vnnd also auch deß heiligen Geistes mangeln / geschicht/ ob es gleich vor den Menschen einen schönen schein hat / vnnd gut zu seyn / sich ansehen leßt / so ist es doch vor GOtt ein Grewel/ vnd verhasst/vnnd bleibet fort Sünde / nach dem Spruch Pauli/Rom. 14. **Alles was nicht auß dem Glauben geschicht/ das ist Sünde.** Vnd an die Ebreer am 11. **Ohne Glauben ists vnmüglich Gott gefallen.** Derhalben seynd vnd geschehen die guten Werck eigentlich nur von den Kindern GOttes / welche durch den Glauben an Christum den HErrn/alle seine Wolthaten / vnnd also die gantze Seligkeit/das ist/die Rechtfertigung/ vnd die Erneuerung/ erlangen/vnd also von dem Geist Gottes geregiret/thun vnd halten/alles was Gott in seinem Wort geboten vnnd eingesetzt hat/ wie im Ezech. am 20. Capit. geschrieben stehet: **Nach meinen Geboten solt jhr leben/ vnd darnach thun.** Vnd im Matthæo am 15. **Vergeblich dienen sie mir/dieweil sie lehren solche Lehre / die nichts dann Menschen Gebot sind.** Vnd solche gute Werck gefallen Gott: aber nicht von wegen jhrer würdigkeit vnd vollkommenheit / welche bey jhnen nicht zu finden / wie im Propheten Esaia (da er von allen seinen/vnd der gantzen Kirchen Gottes Werck redet) stehet/da er im 64 cap. also spricht: **Alle vnsere Gerechtigkeit ist wie ein Tuch eines vnreinen**

Galat. 5. vers. 22. 23.

Rom. 14. vers. 24.

Hebr. 11. vers. 6.

Ezech. 20. vers. 11.

Matth. 15. vers. 9.

Esa. 64. vers. 6.

Weibes. Sondern sie gefallen nur allein vmb Christi willen in denen Menschen / welche zuvor durch Christum den HErrn / vnnd den Glauben an jhn / gerechtfertiget / vnnd Gott angenäm gemacht sind / wann sie glauben: vornemlich / daß sie die vergebung der Sünden / die Versönung mit GOtt / die Rechtfertigung vnnd Heiligung / anders nicht erlangen können / dann allein auß Gottes Gnaden / vmbsonst vmb Christi willen / durch den Glauben an jhn.

Zum andern / ob wol eine Widergeburt durch den heiligen Geist inn dem Menschen ist / so können sie doch inn diesem Leben Gottes Gesetz gantz vnd vollkömlich nicht erfüllen / sondern bleiben in vnd bey jhnen / wie grosse Vnvollkommenheit vnd Schwachheit im Glauben / vnnd in andern guten Wercken allen / also auch vielübertrettung / vnd innerliche böse Neigungen vnd Begierden / denen sie embsig in dem heiligen Geist widerstreben / vnd vmb vergebung solcher jhrer Gebrechen vnnd Sünden vnauffhörlich bitten.

Zum dritten / wann die Menschen glauben / daß sie sollen vnnd können / durch Gottes Gnade / ein newes Leben / nach den Geboten GOttes / anfahē: vnd daß sie / sampt allem jhrem angefangenen vnvollkommenen Gehorsam vnd guten Wercken / Gott allein vmb Christi willen gefallen /
1 Petri 2. vers. 5. wie S. Petrus in der 1 Epistel am 2. spricht: **Opffer Gott geistliche angenäme Opffer durch Christum** / so erfüllen sie GOttes Willen / mit Lust / ohne Zwang / thun gute Werck / auß der Liebe zu Gott / vnd von wegen seines heiligen Willens / Gott dem HErrn jhren Gehorsam / vnd die Liebe gegen dem Nächsten zuerzeigen / vnd vor den Menschen jhr gut Gewissen vnd den Glauben zubezeugen / welcher Glaub allein auß den guten Wercken erkandt wird.

Vnd also glauben vnd bekennen wir / daß wir / die von Gott gebottene gute Werck thun sollen / vnd zu thun schuldig seynd: Erstlich darumb / dieweil vns Christus erlöset / gerechtfertiget / vnnd geheiliget hat. Dann wer durch Christum gerechtfertiget / vnd durch den heiligen Geist newgeboren vnnd geheiliget ist / derselbe kan nichts als gute Werck thun / dieweil er eine newe Creatur / in Christo Jesu darzu erschaffen / damit er gute
Ephes. 2. ꝛc. Werck thue / Ephes. 2. Gleich wie die Sonne auch nichts kan dann leuchten / dieweil sie von Gott zum leuchten erschaffen ist. Vnd derhalben / wo bey einem Christen ein vnbußfertiges Leben / vnnd böse Werck zu finden / da wird Gottes Werck zerstöret / vnd können solche nit Gottselige Kinder genennet werden.

Zum

Zum andern/ sollen wir auch gute Werck thun/ von wegen der Gebot Gottes/ vnd vnsers schuldigen Gehorsams/ nach der Ordnung Gottes/ die der heilige Paulus an die Römer am 8. beschreibet/ da er also sagt: **Wir sind Schuldener/ nicht dem Fleisch/ daß wir nach dem Fleisch leben.** Vnd der Sohn Gottes/ Joh. am 13. spricht: **Diß Gebot gebe ich euch/ daß jr euch vntereinander liebet.** Vnd derhalben/ dieweil ein jeder Glaubiger/ der auß Gott ist/ liebet Gottes Gebot/ haltet die gehorsamlich/ vnnd kan wider dieselbigen vorsetzlich weder handeln noch sündigen/ wie der H. Johannes in seiner 1 Epistel am 3. lehret. Roman. 8. vers. 12. Johan. 13. vers. 34. 1 Johan. 3.

Zum dritten/ sollen wir gute Werck thun/ zu erhaltung deß Glaubens/ vnd wegen eines guten friedlichen Gewissens vor Gott. Dann durch nachlassung guter Werck/ vnnd vollbringung der Sünden wider das Gewissen/ wird der heilige Geist betrübet vnnd außgejaget/ vnnd dadurch der Glaube vnd rechte Bekandtnuß Gottes verloren. Vnd ist vnmüglich/ daß die mit frewdigem vnd friedlichem Hertzen Gott inn rechter Zuversicht vnd Hoffnung anruffen solten/ welche in die bösen begierden willigen/ vorsetzlich vnd wissentlich sündigen/ vnnd also ein verwundtes vnnd böses Gewissen haben. Darumb spricht der heilige Johannes in seiner 1 Epistel am 3 Capit: **Jhr Lieben/ so vns vnser Hertz nicht verdammet/ so haben wir eine Freudigkeit zu Gott/ vnnd was wir bitten/ werden wir von jhm nemen: Dann wir halten seine Gebot/ vnd thun was jhm gefällt.** 1 Johan. 3. vers. 21. 22.

Zum vierdten/ sollen wir gute Werck thun/ damit wir der zeitlichen vnnd ewigen Straff GOttes/ beyde an Leib vnnd Seel/ welche er/ nach Innhalt seiner ewigen Gerechtigkeit/ auff alle Vbertretter seiner Gebot verordnet/ entgehen mögen. Wie wir dann deſſen von anfang der Welt/ vnnd noch zu diesen vnsern Zeiten/ ohne zahl viel Exempel haben. Jedoch ist dieses vnter allen Straffen GOttes inn diesem Leben die aller gröste/ wann GOtt Sünde mit Sünde strafft/ vnd über die Sünder/ wegen jhrer Halsstarrigkeit/ vnd sonderlich wegen der Verachtung seines Worts/ vnnd inn demselbigen seines geoffenbarten Willens/ den Geist der Verführung/ vnd die Finsternuß in die Hertzen sändet/ daß sie nicht mit fleiß vnd auffrichtig/ die Warheit vnd jhrer Seelen Heil suchen/ sondern jhre Sünd vnd verdamnuß grösser vnd mehr machen. Wie der heilige Paulus in der 2 Thessalon. am 2. spricht: **Darumb wird jhnen GOtt kräfftige Jrthumb senden/ daß sie glauben der Lügen/** 2 Thess. 2. vers. 11. 12.

Lügen / auff daß gerichtet werden / alle die der Warheit nicht glauben / sondern haben lust an der Vngerechtigkeit.

Zum fünfften / sollen wir gute Werck thun / von wegen vnserer hoheit in Christo / vnd vnsers heiligen Berufs. Dann die wir an Christum glauben / sind gemacht zu Gliedern seines heiligen Leibs / vnnd zu Tempeln deß Geists GOttes / in der 1 Corinth. 6. Vnd also angenäme Kinder Gottes / Johan. 1. Derhalben sollen wir vmb dieser vrsach willen / daß vnser GOtt heilig ist / auch heilig seyn. Wie auch Christus gebeut / daß / weil wir Kinder Gottes sind / wir auch die eigenschafften vnd Natur vnsers Vatters an vnns haben sollen / da er also spricht / Matth. 5. Liebet ewre Feinde / ꝛc. auff daß ihr Kinder seyt ewers Vatters im Himmel.

1 Cor. 6. v. 15. vnd 19. Johann. 1. vers. 12.

Matth. 5. vers. 44.

Zum sechsten / sollen wir gute Werck thun / die grosse vnd überreiche Belohnung GOttes zuerlangen / welche GOtt der HErr vnsern guten wercken / nicht wegen jhrer eigenen Würdigkeit vnnd Vollkommenheit / sondern vmb Christi willen / dessen Glieder wir sind / auß Gnaden verheissen. Darumb wir / wegen seiner Verheissung / solcher Belohnung im diesem vnnd jenem ewigen Leben / nachdem wir allhie kämpffen / eigentlich theilhafftig werden / wie GOtt im ersten Buch Samuelis am 2. spricht: Wer mich ehret / den wil ich auch ehren. Vnd S. Paulus in der 1 Timoth. 4. Die Gottseligkeit hat verheissung dieses vnd deß zukünfftigen Lebens.

1 Sam. 2. vers. 30. 1 Tim. 4. vers. 8.

Eine jede gute Tugendt vnd Gerechtigkeit deß Gesetzes / so ohne den heiligen Geist Gottes in den Frommen / die da Ordnung vnd Gerechtigkeit lieben / gefunden wird / ist weit vnterschieden von guten Wercken / vnnd ist nichts dann nur ein stück von dem Gesetz Gottes / von eusserlicher Gerechtigkeit deß Menschen / vnnd erbar vnd auffrichtig vor den Leuten zu leben: welches der heilige Paulus an die Ebreer am Siebenden Capitel / eine Gerechtigkeit deß Fleisches nennet / darumb daß der fleischliche Mensch / ohne den heiligen Geist / vnd innerliche würckung / dieselbige mit den eusserlichen Wercken / nach dem Gesetz Gottes verbringen kan. Solche eusserliche Tugendt vnnd Erbarkeit aber / ob sie wol nicht eigentlich die geistliche Gerechtigkeit der Kinder Gottes ist / sich auch keiner darauff verlassen soll / (wie die Heuchler vnnd Phariseer thun / laut deß Spruchs Christi / Matth. am 5. Es sey dann ewer Gerechtigkeit besser / dann der Phariseer vnd Schrifftgelehrten / so werdet ihr nicht in das Himmelreich kommen.) So soll sie doch allermassen

Hebr. 7. vers. 16.

Matth. 5. vers. 20.

massen von allen Menschen durchauß / vnnd sonderlich inn der Kirchen Gottes / vmb vieler vrsachen willen / fleissig vnnd embsig gehalten werden. Vnd sonderlich von wegen deß ernsten Gebot Gottes / so im natürlichen vnd beschriebenem Gesetz begriffen / vnnd auff alle Menschen sich ziehen thut / vnd von wegen entfliehung / wie der ewigen / also auch der leiblichen vnd zeitlichen Straff / mit welcher eine von GOtt verordnete Obrigkeit / die offentlichen Vbertretter deß Gesetzes vnnd guter Ordnung / schuldig vnd pflichtig ist / ernstlich zu straffen. Darnach auch zu erhaltung gemeines Frieds vnnd löblichen Wandels der Menschen / welches ohne Ordnung vnnd Gerechtigkeit nicht geschehen kan. Vnnd letzlich darumb / damit solche eusserliche Zucht vnnd Tugendt inn der Kirchen Gottes / zu aller Gottseligkeit / vnd sonderlich Gottes Wort / vnnd den heiligen Geist zu empfahen / die Menschen geschickter machen. Dann vnser HERRE Gott sein Werck in den Gottlosen / so lang sie so viehisch vnd vnbußfertig leben / also / daß sie auch weder die eusserliche Tugendt / noch einige gute Zucht vnd Ordnung annemen / nicht verrichtet noch wircket.

Der Eylffte Artickel.

Von der Kirchen Gottes.

WIr glauben vnnd bekennen / daß ein einige / heilige / allgemeine Kirche ist / vnd stäts bleibet: vnd daß dieselbige allhie inn dieser Welt / ein sichtbarliche Versamblung aller Glaubigen vnnd Heiligen ist / welche sich an allen örtern / an die rechte reine Lehre Christi haltet / inn der Form vnd Weise / wie dieselbige von den heiligen Evangelisten vnd Aposteln / in dem heiligen Evangelio Christi / trewlich vnd auffrichtig / angezeiget vnd verkündiget ist: vnd welche sich in allem richten vnd halten nach den Geboten vnnd Satzungen jhres einigen Königs / Bischoffs vnd Haupts Christi / inn dem Band der Liebe / vnnd Geniessung seiner Geheimnusse / die man in gemein Sacramenta nennet / vnd wie dieselbigen von Christo dem HErrn eingesetzt sind / inmassen sich derselbigen die heilige Evangelisten vnd Apostel Christi deß HErrn gebraucher / vnd vns nach sich in heiliger Schrifft verlassen haben. Vnd ob nun wol die heilige Kirche / eine eigentliche Versamblung der Heiligen ist / welche durch den reinen Dienst Göttlichs Worts / vnnd die hochwürdigen Sacramenta / nach dem sie an Christum geglaubet / mit jhm zu einem Leibe gemacht / vnd inn der Gemeinschafft einen Glauben / eine Liebe / ei-

nen Geist vnd Göttliches Leben führen: So sind doch vnter solchen Heiligen allhie inn diesem Leben viel Heuchler / die eben einerley Warheit bekennen/vnd sich darauf beruffen/mit vntergemengt/also/daß sie zum offternmal vor den Glaubigen köñen nit erkant/noch von der Kirchen außgeschlossen werden. Darumb wird die sichtbarliche Kirche/allhie in dieser Welt/in gemein/die gantze Versamlung der Christen / böser vnnd guten/ so sich zu Christo vnnd seinem Gesetz bekennen/genennet / vnnd dem vnreinen Weitz vnd Fischnetze/in welchem böse vnnd gute Fische gefangen/ verglichen/Matth. am 13.

Matth. 13

Diese Versamblung der Bösen vnd Guten / ist vnd heisset die allgemeine heilige Christliche Kirche: in deme/so viel in derselbigen / die guten Fische / vnnd den reinen Weitzen / das ist / die ausserwöhlten Kinder Gottes / vnnd die rechtglaubigen Christen betrifft/ alle in gemein vnnd ohne vnterscheid/in der/ in Christo jhnen zugerechneten / vnnd durch den heiligen Geist in jhnen angefangenen Heiligkeit/heilig sind. Dann der HErr diese allein seine Schafe nennet/ welcher Gemeinschafft die rechtschaffene Braut Christi/Hauß Gottes/ein Pfeiler vnd Grundvest der Warheit/ die Mutter aller Glaubigen / vnnd die einige Archen/ ausser welcher keine Seligkeit seyn kan/ist.

So viel aber die mit eingemengten vnnd wolbekandten Heuchler/ vnd andere böse gottlose Christen/welche in der Kirchen bleiben / vnd derselbigen gemeiniglich die gröste anzahl ist/betrifft: Solche vnnd dergleichen können nicht eigentlich die heilige Kirche / sondern todte Glieder derselbigen Kirchen / genennet werden. Dann ob sie wol inn den Kirchen Christi gefunden werden: so sind sie doch keines wegs auß der Kirchen vnnd seinem Leibe. Derhalben so sind dieses die gewissen / fürnembsten/ vnnd vnbetrüglichen Zeichen der heiligen Kirchen: Als erstlich / die reine Predigt vnnd Lehr Göttliches Worts / vnnd deß heiligen Evangelij / so viel den Grund / vnnd die fürnembsten Artickel deß heiligen allgemeinen Christlichen Glaubens betrifft. Zum andern / der reine brauch vnnd dienst der Sacramenten deß HERREN / wie er dieselbigen selbst eingesetzt. Zum dritten/der billiche vnd schuldige Gehorsam/ in haltung aller deren dinge / die das heilige Evangelium / vnnd das Gesetz Christi gebeut.

Neben diesen Zeichen der Kirchen GOttes / sind auch andere/nemlich die Brüderliche Liebe / so einer dem andern / als Glieder eines Leibes/ erzeigen vnnd beweisen soll. Item / allerley Creutz vnnd Betrübnuß/

so we-

so wegen der Warheit / vnnd GOttes Reich zu leyden fürfallen. Vnnd letzlich/einstellung oder abschaffung offentlicher Sünden/vnd aller Vngerechtigkeit gegen Gott / beydes durch brüderliche Vermahnung vnnd Straff/vnd auch durch ordentliche von Gott darzu verordnete excommunication, oder außschliessung auß der Kirchen / der jenigen / so sich durch vorgehende Vermahnung nicht gebessert: Welches die heiligen Vätter eine Kirchenzucht genennet. Ob aber nun wol diese Zeichen der heiligen Kirchen/ an welchen sie eigentlich vnd ohne allen zweiffel erkandt wird / nicht allezeit inn gleichem wesen gefunden werden: (dann sie bißweilen liecht vnnd hell scheinen / bißweilen aber auch so elend anzusehen sind/daß man die rechte Kirche kaum kennen mag/sonderlich wann Gott seine Kirche straffen vnnd reutern wil / vnnd mit benehmung deß hellen liechts seines Worts / vnnd seiner Wolthaten / kräfftige Jrrthumb sender/denen/so das Wort deß lebendigen GOttes verlassen/die Kirche auff sich vnnd jhre Satzungen gründen vnnd weisen) so können doch die Gottsförchtigen auch inn solchen schweren Verführungen vnnd grossen Finsternussen keines wegs der rechten Kirchen fehlen/wofern sie nur auff das Haupt der Kirchen/Christum den HErren/sehen/sich an jhn halten/ sein Wort/wo es jhnen nach Jnhalt heiliger Schrifft rein vnd auffrichtig geprediget/mit Glauben annemen / vnnd von seiner Warheit/weder im Lehren noch Leben weichen. Wo also das Wort Christi deß HErrn den Glaubigen geprediget / vnnd jhnen mit den hochwürdigen Sacramenten nach seiner Einsetzung gedienet wird / da ist gewiß ein theil seiner Kirchen/welcher Versamblung Christus der HErr selber rechtschaffen zugegen ist/vnd durch den Dienst seines Worts / vnd seiner Sacramenten die Seligkeit inn den Hertzen der Glaubigen / seiner Ordnung nach/ wircket: wann gleich bißweilen die Diener der Kirchen/so am Wort vnd Sacramenten Christi deß HERRN dienen / Heuchler vnd todte Glieder der Kirchen weren. Dann GOttes Wort / vnnd brauch der hochwürdigen Sacramenten / ist eine krafft Gottes / zur Seligkeit allen die daran glauben: doch nicht von wegen der würdigkeit deß / so darmit dienet / sondern von wegen der Ordnung Christi deß HErren/welche/vmb der wahren vnnd rechtschaffenen Gegenwärtigkeit Christi willen/ vnnd durch die würckung deß heiligen Geistes / kräfftig ist: Dann wie die würdigkeit deß Dieners dem Wort vnnd den Sacramenten Christi nichts gibet: also benimpt auch die Vnwürdigkeit der Heuchler derselbigen gar nichts, Wie Christus Matthæi am 23. spricht: Auff Moysis Matth. 23 vers. 2.

Stuel sitzen die Schrifftgelehrten vnd Phariseer/ꝛc. Jedoch gebüret der Kirchen Gottes/die/ welche ärgerlich ohne Buß dahin leben/ vnnd durch gebürliche Mittel nicht können verbessert werden / von dem dienst der Kirchen abzusondern/vnnd so viel müglich/ dahin zu trachten/ damit in der Kirchen Gottes/ wie die Lehre/also auch das Leben der Diener/heilig vnd vnbefleckt möge erhalten werden.

Der Zwölffte Artickel.

Von den Schlüsseln vnd Gewalt der Kirchen.

Alle Gewalt der Kirchen / die Gott der HErr inn heiliger Schrifft seiner Kirchen/den Propheten/Aposteln/vnd jhren Nachkömlingen/gegeben vnd zugeeignet hat/erstrecket sich nicht auff jhre Person/sondern eigentlich auff Gottes Wort / dessen Diener sie sind/ vnd auff das Ampt/so jhnen vertrawet ist / damit sie nach inhalt Göttliches Worts/vnd seines darinnen geoffenbarten Willens dasselbige vollziehen. Wie dann der HErr seinen Jüngern/da er sie außgesändet/eine gewisse Instruction vnnd befehl gegeben: nemlich/daß sie gehen vnnd die Kirchen lehren sollen/ zu halten alles das/so er jhnen befohlen. Sie sollen nicht Meister seyn/noch sich Meister nennen lassen: dann er nur allein jhr Meister ist. Er wil auch nicht/daß sie sich vnd die Kirchen/ mit jrgendt einer andern Lehr vnterweisen vnnd lehren sollen / dann nur allein mit der die sie von jhm/als jhrem Meister/auß seinem Munde gehört/vnnd deren sie der heilige Geist hat erinnern vnnd alles das / was jhnen Christus der HErr gesagt/vnd kein anders/so dem zu wider/lehren vnd zu Gemüt führen sollen.

Derhalben so ist das rechte Hirten Ampt vnnd Dienst der Kirchen/ aller Nachfolger der Aposteln/dieses/ daß sie mit der Lehre Christi / vnnd der Apostel/die Kirche Gottes pflantzen vnd erbawen/deß Teuffels Reich zerstören/die Schäflein Christi wayden/die reissende Wölff von jhnen abtreiben/die Büssenden lehren/vermahnen/trösten/vnd von Sünden entbinden/die Vnbußfertigen vnd Halsstarrigen straffen / jhnen jhre Sünden schwerer machen/vorbehalten/ vnd also (nach den worten deß heiligen Pauli/ in der 2 zun Corinth. am 10 Capitel) alle Gewalt vnnd Hoheit/ welche sich wider die Göttliche Lehre auffleh̃et/allen jhren Verstanddem

2 Cor. 10.

Die ist

Dienst vnnd Gehorsam Christi entgegen erstreben/dämpffen vnnd außrotten sollen/vnd alles nach Gottes Wort handlend/vnnd verrichtend. Vnnd daß nicht mit jrgend einer andern ausserhalb dieser geistlichen Gewalt/ so den Dienern der Kirchen von Gott nicht zu vnserm verderben / sondern zu vnserer Aufferbawung/übergeben. Dieses Ampt aber vnd Gewalt der Kirchen befindet sich in heiliger Schrifft inn zwey fürneme theil getheilet. Dann erstlich / ligt das vornembste deß Ampts vnnd Gewalts der Kirchen an Gottes Wort: als/das heilige Evangelium zu predigen / vnnd darneben / (welches eigentlich allein den Hirten oder Priestern der Kirchen zustehet) ordentlich mit den heiligen Sacramenten zu dienen/ vnnd andere schuldige Pflicht/als das Gebet in den Kirchen/die Bestättigung vnd Heiligung der Ehe/so wir Trawung nennen/ vnd was deß mehr ist/ so eigentlich zu dem priesterlichen Ampt / welches jhnen vertrawet / gehöret. Dieses alles/was sie zu thun pflichtig / hat der HERR inn diesem wort (Schlüssel) mit entbindung vnd bindung / vergebung vnnd behaltung der Sünden / begriffen/Matthæi am 16. vnd 18. Johann. am 20 Capitel. Dann im Himmel/als inn eine Wohnung/so den Sündern verschlossen/ist kein anderer Weg noch Zutrit/ausser Christo. Vnd auch zu Christo kein ander Zutrit / dann allein durch den Glauben an jhn. Diesen allgemeinen Glauben in vns aber wircket der heilige Geist / allein durch Gottes Wort vnd rechten brauch der heiligen Sacramenten/vnd dieweil den Hirten vnnd Dienern der Kirchen die Gewalt mit Gottes Wort vnd den hochwürdigen Sacramenten zu dienen/übergeben / vertrawet vnnd befohlen / so werden jhnen auch damit die rechten Schlüssel zum Himmelreich gegeben: vnnd durch solchen jhren Dienst wird der Himmel vnd der Weg zum ewigen Leben auffgethan.

Matth. 16 vers. 19. vnd cap. 18 vers. 18. Johan. 20. vers. 23.

Sintemal vns auch die Sünden rechtschaffen vnnd hart binden/ vnd also wie in deß Teuffels Banden verstricket/im Todt vnd Höllen gefangen halten: Die Predigt aber deß heiligen Evangelij einem jeden/so da Busse thut/vnd an Christum glaubet/von Sünden/ Teuffel/vnnd ewigen Tod erlediget/den Vnbußfertigen das Gericht vnnd ewiges Verdamnuß/von wegen der Verachtung/der jhnen von Christo vorgelegten Seligkeit/verkündiget. So binden vnd entbinden / vergeben vnd behalten den Leuten jhre Sünd kräfftig die Diener der Kirchen / wann sie jhr Ampt trewlich/nach der Ordnung deß Sohns Gottes/ mit der Predigt deß heiligen Evangelij/vnnd deß Göttlichen Gesetzes/verrichten. Das andere fürnembste Stück deß Ampts vnnd Gewalts der Kirchen/ist das

Kirchenrecht vnnd Gericht/ mit welchem / nach dem Wort Gottes/ gerichtet vnd regieret werden nicht weltliche Sachen / sondern geistliche/ so sich fürnemlich dahin erstrecken / gesunde Lehr vnn der Kirchen zuerhalten: auß welchem folget die rechtschaffene Ehre GOttes deß HErren/ vnnd die sämptliche Liebe der gantzen Kirchen / also / daß alle gute Ordnung nach dem Göttlichen Wort/ in gemeinschafft der heiligen Kirchen vnnd inn allen andern eusserlichen Sachen der Kirchen erhalten werden. Vnd dieses Ampt gebühret nur etlichen Personen in der Kirchen/ so mit Weißheit vnnd Gaben deß heiligen Geistes erleuchtet vnd gezieret / vnnd von der gantzen Kirchen/ andere zu vnterrichten erwöhlet sind. Jedoch hat diese vnd andere Ampts Gewalt inn der Kirchen Gottes keine weltliche Gewalt: kan jhr auch kein weltlich Recht / Gewalt / Regierung vnd Herrlichkeit dieser Welt zugehören/ denn der Sohn Gottes/ daß Kirchen vnnd weltliche Rechte / eines von dem andern deutlichen vnterscheidet. Zu dem hat vnnd kan die Kirche kein solche Gewalt haben / etwas/ es sey in der Kirchen Ordnung oder sonsten/ so Gottes Wort zu wider/ einzusetzen/ oder in der Lehre/ auusser dem klaren Wort Gottes/ als were daſſelbige zur Seligkeit von nöten/ zu glauben auffzulegen.

Auch hat die Kirche / oder jemand inn der Kirchen Christi / nicht Gewalt die heilige Schrifft also außzulegen / daß eins wider das ander sey / sonderlich was anlangt die Artickel vnsers allgemeinen Christlichen Glaubens.

Der Dreyzehende Artickel.

Von den hochwürdigen / von Christo dem HErrn selbst eingesetzten Sacramenten / so wol jhrem Nutz vnd rechtschaffenem Gebrauch.

WJr glauben vnd bekennen/ daß die hochwürdigen Sacramenta, sichtbarliche Sigill vnnd Versicherung der Göttlichen Zuhelffungen/ vnd augenscheinliche bedeutungen der Gnade Gottes sind: in welchen Sacramenten die sichtbare Element/ durch das Wort vnd Ordnung Gottes/ in der Warheit vnd im Werck/ himlische vnsichtbare ding sind / so mit der Vernunfft nicht zuerreychen: welche vns den gnädigen Willen Gottes / so inn dem Wort deß heiligen Evangelij vns geoffenbaret/ vnd den Bund in Christo mit vns auffgerichtet/

richtet / von der Theilhafftigkeit Christi vnnd aller seiner Wolthaten / vergewissern vnd vest machen. Derhalben so glauben wir von dem Nutz der Sacramenten / dieweil sie von Christo dem HErrn zu Sacramenten eingesetzt vnnd geordnet / daß sie nicht allein darzu dienen / glaubige Christen eusserlich dadurch von den Heiden / vnnd sonsten mancherley Secterern / so sich von der rechten Religion der Kirchen sondern / zu vnterscheiden vnd zuerkennen / sondern auch eigentlich darumb / daß sie ein gewisses / überreiches / augenscheinliches Zeugnuß deß gnädigen Willen GOttes vnsers HErrn gegen vns seyn.

Vnd auß der Vrsach / ist dieses jhr fürnembster vnnd gröster Nutz: Erstlich / daß wann wir die empfahen / sie inn vns den Glauben von den verheissungen Gottes / das vns in den hochwürdigen Sacramenten der HErr Christus / mit allem seinem Verdienst vnnd Wolthaten gegeben wirdt / erwecken vnnd bestätigen. Damit wir also durch den brauch der hochwürdigen Sacramenten / vnnd durch den Glauben an jhn / endtlich seiner je mehr vnnd mehr theilhafftig würden / vnnd inn jhm alle vns verheissene Wolthaten / als vergebung der Sünden / Erlösung von dem ewigen Todt vnnd Gewalt deß Teuffels / die Versöhnung mit GOtt / die Rechtfertigung / die Theilhafftigkeit deß H. Geistes / vnd Erbschafft deß ewigen Lebens / erlangeten.

Der ander vorneme Nutz ist dieser: daß die hochwürdigen Sacrament vns stärcken vnd muntter machen / zu fleissigem vnd embsigem halten deß Bundes / nach welchem wir solche grosse Wolthaten von GOtt empfahen / vnnd vns hinwiderumb Gott dem HErren mit Namen dahin verbunden / daß wir vns von gantzem Hertzen an sein heiliges Wort halten / trewlich vnnd auffrichtig wider die Sünde / Teuffel / die Welt vnd vnser eigen Fleisch / kämpffen / jhn ehren / vnd alle von jhm vns gebottene Ehr vnnd Gehorsam / sonderlich aber die Liebe gegen dem Nächsten / als vnser vnd deß HErrn Christi eigen Glied vnd Mitgenossen aller dieser hinlischen ding / erzeigen vnd läysten sollen.

Derhalben so gebrauchen sich die der Sacramenten würdiglichen / welche sie in rechter Busse in rechtem Glauben an Christum den HErrn / der meynung empfahen / damit sie warhafftig möchten theilhafftig werden dieser vnnd dergleichen hochnützlichen ding / vmb welcher willen Gottes Sohn seine Sacrament eingesetzet. Dann wer die Sacrament ohne dieser jetzt oberzehlten Nutz gebraucht / vnnd mit denselbigen / wider die Einsetzung deß HERRN vmbgehet / der verachtet / verändert /

vnd

vnd rottet die auß. Derhalben so bringen die Sacramenta in solchen fällen dem Menschen keine vergebung der Sünden/noch die Seligkeit/ sondern das erschröckliche Gericht/vnd die ewige Verdamnuß.

Der Vierzehende Artickel.

Von dem ersten Sacrament der heiligen Tauffe.

VOn der heiligen Tauff bekennen vnnd glauben wir / daß dieses Sacrament von Christo dem HERRN selbst eingesetzt / sey ein Bad der Widergeburt vnd Erneurung deß heiligen Geists/welchen er außgegossen hat über vns reichlich/durch Jesum Christum vnsern Heiland/auff daß wir durch desselbigen Gnade gerecht/vnnd Erben seyn deß ewigen Lebens/nach der Hoffnung. Also bringet die Tauf/oder Abwaschung deß Menschen mit Wasser/in der Anruffung vnd Bekantnuß der heiligen Dreyfaltigkeit/deß Vatters/Sohns / vnnd deß heiligen Geistes/dem eingeleibten Menschen in die Christliche Kirchen/vergebung der Sünden/vnd das ewige Leben. Wie der Sohn Gottes/Marci am 16. spricht: Wer da glaubet vnd getaufft wird/soll selig werden: Wer aber nicht glaubt/der soll verdampt werden. Wir bekennen auch/daß die kleine Kinder/dieweil das Reich Gottes/nach den Verheissungen deß HErrn/jhnen zugehöret/vnnd jhr ist/(Matth. 19.) auch sollen getaufft werden: vnnd daß dieselbigen/wann sie also GOtt durch das Gebet geopffert/nach Inhalt der Zeugnusse heiliger Schrifft zu gnaden angenommen.

Tit. 3. vers. 5. 6. 7.

Marc. 16. vers. 16.

Matth. 19 vers. 14.

Der Fünffzehende Artickel.

Von deß HErrn Abendmal/dem andern Sacrament Christi.

VOn dem hochwürdigen Sacrament deß letzten Testaments vnd Abendmals / von Christo dem HErrn / vor seinem Leiden selbst geordnet / glauben vnd bekennen wir / daß das Brodt in solchem Abendmal sey rechtschaffen der Leib Christi deß HErrn/ für vns gegeben vnd verrahten: vnd der Wein im Kelch sey rechtschaffen

das Blut

das Blut vnsers HERRN Christi/ so für vns/zur vergebung der Sünden vergossen/ vnnd denen/so es gebrauchen/geräichet wird: damit sie also/wann sie den Leib essen/ vnnd das Blut Christi deß HErrn trincken/ solches zu seiner Gedächtnuß theten/vnd seinen vnschuldigen Todt verkündigten/biß daß er kompt. Wie solches der HErr Christus bey demselbigen seinem letzten Abendtmal vnnd Testament/mit leiblichen worten also eingesetzt/bezeuget/vnd die heiligen Evangelisten/vnd der H. Apostel Paulus klärlich darvon lehren vnd bekennen. Matth. 26 vers. 26. Marc. 14. vers. 22. Luc. 22. vers. 19. 1 Cor. 11. vers. 24.

Vnd dieses hochwürdige Sacrament ist fürnemlich darumb eingesetzt/daß es in vns den Glauben erwecke vnd bestätige/ vnd der Theilhafftigkeit Christi deß HErrn/vnd aller seiner Wolthaten vns versichere/ damit wir als geistlichen vnd wesentlichen/mit dem Glauben vnd Munde/ das Sacrament deß Leibs vnnd Bluts vnsers HErrn Jesu Christi empfahend/ nicht zweiffeln/sondern vestiglich glauben sollen/ daß wir warhafftig allbereit sind/vnnd durch diese Nießung deß Abendtmals deß HErrn/ je länger je mehr gemacht werden zu lebendigen Gliedmassen Christi deß HErrn/welcher vns also seinem heiligen Leibe einverleibet/damit wir wie Zweige auß seinem Stamme/also auch Glieder seines heiligen Leibs/durch diese vnsere einige rechtschaffene Speise/ überkämen vnd erlangten die rechtschaffene Ersättigung vnserer Seelen/die lebendige erleuchtung/die Frewde/den Trost/vnd alle seine Wolthaten/die vns Christus der HErr mit seinem Todt vnnd vollkommenen Gehorsam verdienet/vnd in seinem heiligen Evangelio allen Bußfertigen vorgelegt vnnd verheissen hat/nemlich vergebung der Sünden/ Versöhnung mit Gott/ Gerechtfertigung/ Theilhafftigkeit deß heiligen Geists/vnd die Erbschafft deß ewigen Lebens.

Darnach ist dieses Sacrament deß HErrn/ auch darumb eingesetzt/damit wir in der gemeinen Versamblung der Kirchen/ Gott hertzlichen/als für alle seine Göttliche Wolthaten/ vns in Christo dem HErrn erzeiget/dancketen/vnd durch die Empfahung deß Sacraments deß Leibes vnd Bluts deß HErrn vns rechtschaffen erwecketen/ vnnd stärcketen/ in dem Leibe Christi deß HErrn zu bleiben/ welchem wir zu dem ende eingeleibet werden/damit wir also inn ihm allen bösen Lüsten vnnd Sünden abstürben/aufferstünden zur Gerechtigkeit/vnnd in ihm lebeten/inn aller Gottseligkeit vnnd Heiligkeit/nach allen Geboten GOttes: vnnd erhielten die Einigkeit deß Leibs Christi/welcher ist die Kirche/ durch die hertzliche Liebe vnter vnns: Wissent/ daß alle/ die wir inn diesem hochwürdigen Röm. 6. vers. 2. 3.

Sacrament von einem Brodt essen / auch ein Leib gemacht werden: wie der heilige Paulus in der ersten zum Corinthern am 10. lehret. Darumb wir vns vntereinander / als die Glieder eines Leibs Christi deß HErren / hertzlich vnd eyferig lieben / vnd deß gewiß seyn sollen / daß wir keines wegs vnsern Nächsten sollen verdammen noch ärgern / damit wir nicht in jhm auch zugleich Christum den HErren verdammen vnd ärgern. Dann wir auch Christum den HErrn nicht lieben können / wir heben jhn dann in vnserm Nächsten. Wie der HErr selber spricht: **Was jhr gethan habt einem vnter diesen meinen geringsten Brüdern / das habt jhr mir gethan.**

Rom. 10. vers. 15. 16. 17.

Matth. 25 vers. 40.

Der Sechszehende Artickel.

Von der Buß.

VOn der Buß / ist das vnser meynung vnd Bekandtnuß / daß die so nach empfangener Tauff fallen vnd sündigen / widerumb vergebung der Sünden erlangen mögen / wann sie sich / es seye zu welcher zeit es wölle / zu Gott dem HErrn / durch seine Gnade / inn rechtschaffener Buß bekehren: Vnnd daß die Kirche solche bußfertige Christen absolviren, vnd in die heilige Gemeinschafft wider auffnemen solle.

Diese rechtschaffene Buß aber stehet inn dreyen stücken / vnter welchen das erste ist / die hertzliche Rewe / Angst vnnd Schrecken deß Gewissens / durch die Erkandtnuß der Sünden: welche Rewe / (wie oben gemeldet) bey dem Menschen einen rechten Haß vnnd Mißfallen gegen allen Sünden / jnnerlich vnd eusserlich / vnd ein hertzliches verlangen / von Gottes Zorn vnd der ewigen Verdamnuß erledigt zu werden / wircket. Das ander Stück / ist der Glaub an Jesum Christum / der da kompt auß dem heiligen Evangelio / so allein in Christo Jesu die Entbindung / das ist / die Erlösung von allen Sünden / die Versöhnung mit Gott / vnd die Rechtfertigung inn dem Verdienst Christi / weiset vnd anzeiget. Vnnd dieser Glaube würcket bey den Menschen / durch den heiligen Geist / einen rechtschaffenen Trost / vnnd hertzliche Freyde: darauß die Liebe zu GOTT vnnd seinen Gebotten entspringet. Daher dann auch das dritte Stück der rechtschaffenen Busse / ist ein newes Leben vnnd guter Vorsatz / inn welchem der heilige Geist den Menschen / so Busse gethan / verändert / vnnd gleich wie vernewert / daß er das vorige böse Leben / vnnd alle von

Gott

Gott verbottene Sünden hasse/meyde/ vnd in dieselbige wissentlich nicht willige / noch vollbringe / sondern dieweil er widerumb ein Kind Gottes worden/ nunmehr Gott lebe/ in aller Gottseligkeit vnnd Heiligkeit / nach allen Geboten Gottes/vnd nach den worten deß heiligen Pauli / in der 1 Timoth. 1. **Ritterlich kämpffe/ den Glauben vnd ein gut Gewissen zuerhalten.** 1 Tim. 1. vers. 19.

Der Siebenzehende Artickel.

Von der Beicht.

VOn der Beicht vnd Absolution halten wir/ daß die Bekandtnuß vnd vergebung der Sünden inn der Kirchen seyn soll/ ob wol die erzehlung aller Sünden inn der Beicht nicht müglich / noch nötig / nach dem Göttlichen Spruch / so im Psalm beschrieben: **Wer kan mercken / wie offt er fehlet?** Auch sollen bey der Beicht von den Dienern der Kirchen den Leuten auß heiliger Schrifft heilsame vnd tröstliche Lehre mitgetheilet werden / damit der Menschen mit Sünden beschwerte/ vnd durch das Göttliche Gesetz erschröckte Gewissen/ auß Gottes Wort Trost erlangen mögen. Psalm. 19. vers. 13.

Der Achtzehende Artickel.

Von den Dienern der Kirchen.

VOn den Kirchendienern halten wir / daß niemand inn der Kirchen offentlich lehren/ noch mit den Sacramenten dienen solle/ er sey dann ordentlich darzu beruffen.

Der Neunzehende Artickel.

Von den Kirchen Ordnungen oder Ceremonien.

VOn der Ordnung vnd Ceremonien der Kirchen / so da inn der Kirchen Gottes vnd in allem dienst der Kirchen/ wie bey der heiligen Meß / das ist/ bey dem gemeinen Gebet / bey der Predigt Göttlichs Wort/ vnd bey dem würdigen empfahen vnd dienst deß Abendmals deß HErrn/ also auch bey andern Kirchenversammlungen

vnnd Gottesdienſt mehr / ſollen gehalten werden / iſt an andern örtern zu finden. Doch halten vnd bekennen wir mit vnſern Vorfahren / daß allein ſolche Ordnungen vnd Ceremonien inn der Kirchen Gottes ſeyn ſollen / ſo da nicht wider Gottes Wort / noch übermäſſig / ſondern angenäm vnd zuträglich / zu der Ehre Gottes deß HErrn / zu der Einigkeit vnnd Erbawung der Kirchen / zu erhaltung guter Ordnung / wie inn den gemeinen Verſamblungen / alſo auch an andern örtern überal / vnd zu allen den Kirchen zugehörenden dingen dienſtlich ſeyen. Vnd ob wol keine Ordnungen vnd Ceremonien der Kirchen von Menſchen eingeſetzt / (ſie ſeyen auch ſo ſchön als ſie wollen) darfür gehalten werden ſollen / als were an jhnen die eigentliche Ehre Gottes / vnnd der Menſchen Heil gelegen / oder die Kirche an dieſelbigen / als an Gottes Gebot gebunden: Jedoch / ſo die Kirche Gottes / nach Inhalt Göttliches Worts / vnnd geſunden Verſtands / auß hochwichtigen Vrſachen / vnd von wegen deß Volcks Gottes hoch anligenden beſten was nothalben einſetzet / dieſes alles / ſo ferrn es inn ſolcher guter Ordnung bleibet vnnd beſtehen kan / ſoll von keinem / ſo der Kirchen zugethan / leichtlich vnd fürwitziglich / mit ärgernuß der andern / überſchritten noch vernichtet werden. Dann ſolche verachtung der Kirchen vnnd jhrer Satzungen / welche alſo / wie Gottes Wort außweiſet / gemacht / iſt offentlich von Gott verbotten / Matthæi am 18. Wer die Kirche nicht höret / den halte als ein Heiden vnd Zöllner.

Matth. 18 verſ. 17.

Der Zwaintzigſte Artickel.

Von der weltlichen Obrigkeit.

VOn der weltlichen Obrigkeit bekennen wir / daß ſie Gottes Ordnung iſt / vnd daß wir alle / (das iſt / ein jede Seel ohne vnterſcheid) derſelbigen / als Gottes Ordnung / nit allein wegen jhrer Gebotten / vnd entfliehung zeitlicher Straffen / ſondern auch inſonderheit / wegen Gottes Gebots / vnnd ein gut Gewiſſen vor Gott zuerhalten / nach dem Willen Gottes / gehorſam zu ſeyn ſchuldig ſind. Damit wir vnter jhrem Regiment / inn Chriſtlicher Ordnung ſtehen / vnd ein geruhiglich vnnd ſtilles Leben führen mögen / inn aller Gottſeligkeit vnnd Erbarkeit /

1 Tim. 2. verſ. 2.

1 Tim. 2.

Der

Der Ein vnd zwaintzigste Artickel.

Vom Ehestand.

WIr bekennen auch / daß der Ehestand von Gott ordentlich eingesetzet / ein Vereinigung vnnd Verfügung zweyer freyer Personen / eines Manns vnd eines Weibs / allen Menschen / so diese Einsetzung benötiget / zugebrauchen / frey gelassen / das ist / von GOtt vnd seiner heiligen Ordnung befreyet / **ehrlich vnd vnbefleckt** sey an die Ebreer am 13. Capitel. Dann vnser HErr GOtt zu Adam / vnnd der gantzen menschlichen Natur in gemein gesagt: **Es ist nicht gut / daß der Mensch allein** sey / Genesis am 2. Vnd der heilige Paulus spricht: **Hurerey zuvermeyden / hab ein jeder sein eigen Weib / vnnd an jede jhren eigenen Mann.** Vnd ob wir wol gerne sehen / daß die Priester ohne Weiber Keuschheit hielten / vnd die Pflicht jhres Diensts so viel desto leichter verrichten möchten: So haben wir doch den Raht deß heiligen Geistes vnnd Pauli / (sonderlich daß sie auch Menschen / vnd in solcher jhrer menschlichen Natur / so wol als andere / der Sünden vnnd Schwachheit mehrertheils vnterworffen) in acht genommen: Vnnd soll also bey der Ordnung der heiligen Schrifft verbleiben / daß / wer die Gabe der Keuschheit nit hat / sich gottseliglich nach der Ordnung der Kirchen verehelichen mag. Dann der heilige Paulus spricht inn der 1 zun Corinth. am 7. **Es sey besser freyen / dann brennen.** Vnd solches darumb / dieweil der Ehestand gut / rein / heilig / vnd von Gott in der Vnschuld verordnet: vnnd derhalben viel besser inn dieser Ordnung Gottes / dann in der Gottlosen / vnnd von Gott ernstlich verbottenen Vnordnung zu stehen: vornemlich aber denen / die mit Gottes Wort vnnd den Sacramenten dienen / vnnd andern zu einem guten Beyspiel seyn sollen / vermöge dieser Göttlichen Vermahnung: **Jhr solt heilig seyn / dann Ich (ewer Gott vnd HErr) bin heilig.**

Hebr. 13. vers. 4.
Genes. 2. vers. 18.
1 Cor. 7. vers. 2.
1 Cor. 7. vers. 9.
Levit. 11. vers. 45. cap. 19. v. 2. & 20. v. 26.

Der Zwey vnd zwaintzigste Artickel.

Von der heiligen Gedächtnuß.

WIr bekennen / daß die Gedächtnuß der Heiligen in dem was die Nachfolgung jhres Glaubens vnd guten Wandels betrifft / soll vnnd kan inn der Kirchen / zu derselbigen nützlichen erbawung /

ung/erhalten werden. Aber keines wegs sollen wir sie anruffen/ noch einige Zuflucht zu jhnen haben. Dann die Anruffung ist ein Werck/so Gott dem HErren allein gebühret/ wie geschrieben stehet: Du solt anbeten Gott deinen HErrn/ vnd jhm allein dienen. Vnd an einem ort: Ruff mich an in der Zeit der Noht/ so wil ich dich erretten/ so solt du mich preisen. Zu dem sollen die Heiligen in nichts für Mittler gehalten werden: Dann vns die heilige Schrifft nur einen einigen Mittler vnnd Fürbitter/nemlich vnsern HErren Jesum Christum weiset.

Matth. 4. ver. 10.

Psalm. 50. vers. 15.

Der Dreyvndzwaintzigste Artickel.

Von der Fasten.

IN der heiligen Fasten bekennen wir/daß sie gut vnnd sehr nützlich ist. Erstlich/das Fleisch zu zaumen/damit es wider den Geist nicht gäyl werde. Zum andern/damit wir zu dem heiligen Geber / vnnd fleissigem nachdencken der Göttlichen ding desto geschickter werden. Zum dritten/damit wir dahero vor Gott dem HErrn die Demut vnsers Hertzens beweisen vnd bezeugen/ vnnd vor der Göttlichen Mayestät vnsere Sünde vnnd Missethat allerseits demütiglich bekennen. Diese Fasten ist zweyerley: Die eine/ welche insonderheit geschicht / wann sich jemand deren (wegen der ersten Vrsach vnnd Nutzes/ wie oben gemeldet) vor sich selbst/ oder mit seinem Gesinde frewwillig / zu welcher zeit es seyn mag / wann es die noht erfordert / gebührlichen vnnd Gottseliglichen gebrauchet. Die andere ist eine gemeine Fasten/wann die gantze Gemeine oder Kirche GOttes / wegen der gemeinen Noht / oder sonsten etwan einer angehenden grossen Beschwerung vnd Ruhte Gottes/so sie von jhren Seelsorgern darzu vermahnet/solche anstellt / vnd zu Gott dem HErrn in Christo/in rechtschaffener Buß / vnnd eusserlichen Zeichen der wahren Buß/das ist/ (wie der Prophet spricht) von gantzem Hertzen/in fast in/weinen vnnd heutzen/ sich bekehret/ vor Gott jhre vbertrettung bekennet/mit hertzlicher vnd eusserlicher Demut zu Gott jre Zuflucht hat. Wie wir dessen vielfältige Exempel inn heiliger Schrifft Altes vnd Newes Testaments haben/vnd vns die erste Kirch angezeiget.

Joel. 2. ver. 12. 13.

Solche Fasten aber ist nicht allein Mässigkeit halten/vnnd die Gaben Gottes mässig vnd spärlich gebrauchen/ welches allen Gottsförchtigen Christen (deren gantzes Leben zu allen zeiten der Fasten gleich seyn

soll / nach der trewen Vermahnung deß HErrn / da er spricht: Hütet euch / daß ewre Hertzen nicht beschweret werden mit fressen vnnd sauffen / ꝛc. Luc. 21. vers. 34. gebüret / sondern ist eigentlich dieses / wenn man über die gewöhnliche Mässigkeit ein Zäumung vnnd Enthaltung in allen dingen / so vnserm Leibe beheglich / sonderlich vnnd eigentlich aber inn Essen vnnd Trincken / an Tage vnnd Zeiten / so embsig anstellet / also daß wir fürnemlich die dinge / vmb welcher willen die Fasten angekündiget / mit hungerigem Leib desto geschickter verrichten mögen: Darnach auch / wann wir die gemeine Speise vnd Tranck mässiglich gebrauchen / vnd keine Wollust in Speiß vnd Tranck suchen / Ja endtlich / daß wir in Nieſſung so geringer Speiß vnnd Tranck grössere Mässigkeit / als zu andern Zeiten / halten.

Jedoch ist fürnemlich darauff zu sehen wol von nöten / daß inn der Kirchen Gottes der rechte brauch der heiligen Fasten bleibe / damit das Volck Gottes wisse vnd erkenne / wie vnd warumb sie fasten sollen: vnnd nicht vermeynen / daß diß gefastet heisse / vnterscheid inn der Speise zu halten: es auch nicht dahin verstehen / als were die Ehre Gottes an der Fasten / ohne die innerliche Gottseligkeit / gelegen.

Der Vier vndzwaintzigste Artickel.

Von der Aufferstehung der Todten.

WIr glauben / daß vnser HErr Jesus Christus / am Ende der Welt / in Herrlichkeit kommen / alles richten / die Todten erwecken / vnnd alsdann den Gottseligen vnd Außerwöhlten Gottes das ewige Leben / vnnd die ewige immerwerende Frewde geben: die Gottlosen aber / sampt dem Teuffel / zu der ewigwerenden Pein vnd Qual in alle ewigkeit verdammen werde.

Der Fünffvndzwaintzigste Artickel.

Von dem ewigen Leben.

WIr bekennen mit dem Munde / vnnd glauben mit hertzlichem Trost / daß nach diesem zeitlichem Leben / ist vnd wird inn ewigkeit wären ein trostfreudenreich Leben / welches allen / so an den Sohn Gottes Jesum Christum glauben / von ewigkeit bereitet ist: in welches der eingeborne Sohn Gottes / durch seinen Todt vnd vollkommenen

kommenen Gehorsam selbst den Weg gemacht/ vnd das Thor geöffnet. Glauben auch durchauß/vnd bekennen von grund vnsers Hertzens/ daß in dieses ewige Leben durch kein ander Mittel zu kommen/noch dasselbe in andere wege zuerlangen sey/dann nur durch Christum den HErrn allein. Wie solches vnser HErr vnnd Seligmacher selber bezeuget/ da er saget: Johan. 11. vers. 25. Ich bin die Aufferstehung/der Weg/ die Warheit vnd das Leben. Wer an mich glaubet/der hat das ewige Leben/vnd ca. 14. v. 6. cap. 6. v. 40 ich wil jhn am jüngsten Tage aufferwecken. Item/ Vatter/ 44. 54. ich wil/daß wo ich bin/ auch meine Diener bey mir seyn/die Johan. 17. vers. 24. du mir gegeben hast. Vnd: Niemand wird sie mir auß meiner Johan. 10. vers. 29. Hand reissen. Zu welchen künfftigen/ewigen/ frewdenreichen Lebens Erstlinge allhie allein die kommen/ so GOttes Wort mit rechtschaffenem reinem Erkandtnuß vnsers HErrn Jesu Christi/ vnnd der Theilhafftigkeit deß heiligen Geistes/erlangen/ damit sie also inn Christo bleiben/in rechtem Glauben an jhn vnnd der vnbetrieglichen Hoffnung allhie leben/vnd nachmals die gewisse Seligkeit inn dem Reich der Himmel überkommen möchten/da sie nach der Rede deß Apostels/ Gott von Angesicht zu Angesicht sehen werden. Dann der Sohn Gottes spricht Johan. 17. vers. 3. selber/Johann am 17 Capitel. Daß dieses sey das ewige Leben/ den wahren GOtt/vnnd JEsum Christum/den er gesandt Johan. 5. vers. 24. hat/erkennen. Vnnd im 5 Capitel spricht er: Warlich ich sage euch/ wer mein Wort höret/vnd glaubet dem/ der mich gesandt hat/der hat das ewige Leben/ vnd kompt nicht in das Gericht/sondern er ist vom Todt zum Leben hindurch gedrungen. Vnd dieses ewige Leben/ ist voll vnbegreifflicher vnd vnaußsprechlicher Frewde/von welcher der Apostel sagt: Das kein Aug gesehen/ vnd kein Ohr gehöret hat/vnnd inn keines Menschen Hertz kommen ist/das Gott bereitet hat/ denen die jhn lieben. In welches ewige Leben/vns vnnd allen/die wir an den eingebornen Sohn Gottes/vnsern Erlöser glauben/verhelffen wolle GOtt der Vatter/welcher mit dem Sohn vnd heiligem Geist/in dreyen Personen/ vnd in einer vnzertrennten Gottheit/lebet vnd regieret von ewigkeit zu ewigkeit/

Amen.

Der

Der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn vnd Böheim Kön. May. als Königen in Böhem/allen dreyen im H. Christlichen Glauben vereinigten vnd zur vnveränderten Böhemischen Confession bekennen Stände gemelts Königreichs/so den Leib vnnd das Blut vnsers HErren Jesu Christi vnter beyderley gestalt empfangen/über das freye exercitium jhrer Christlichen Religion gegebene Mayestätbrief/allermassen derselbe in die Landtafel auff die Landtags Relation/in die newe Silberfarbe Kauffsquatern/Anno 1609. sub litera N. 14. vnd in das new auffgerichte Buch deß Prägerischen Consistorii, welches höchstermeldte Ihre Käys. Mayest. den Ständen in jhren Gewalt gegeben/am XXVI. Blat einverleibt vnd inserirt ist.

WIr Rudolph der Ander von Gottes Gnaden/ erwöhlter Römischer Käyser/zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/zu Hungarn/Böheim/Dalmatien/Croatien/ꝛc. König/ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich/Marggraf zu Mähren/Hertzog zu Lützemburg vnd in Schlesien/ Marggraf zu Laußnitz/ꝛc. Thuen kundt zu ewiger Gedächtnuß/mit diesem Brief allermänniglich. Nachdem alle drey Stände vnsers Königreichs Böheim/so den Leib vnnd das Blut deß HErrn Jesu Christi vnter beyderley gestalt empfangen/vnsere liebe Getrewen/bey dem in verwichenem Ein Tausendt Sechshundert vnd Achten Jahr/am Montag nach Exaudi, auffm Präger Schloß gehaltenen/vnnd am Freytag nach Johannis Baptistæ gemeldten Jahrs/geschlossenem Landtag/bey vns/als König inn Böheim/in aller Demut vnnd Unterthänigkeit dieses gesucht: Damit sie bey der gemeinen

Böhemischen/von etzlichen Augspurgisch genandten/ beym gemeinen Landtag/Anno 1575. beschriebenen/ vnnd der Käys. Mayest. weiland Käyser Maximiliano vnserm geliebsten Herrn Vattern löblichster vnd seligster gedächtnuß/übergebenen Confession (die jnen bald damals/wie wir gewißlich berichtet/vnd auß dem Schreiben vnsers geliebsten Herrn Vattern eigenen Hand/auch andern bey der Landtafel vorhandenen Gedächtnuß vernomen/von jhrer May. bewilligt worden/auch jhrer vntereinander aufgerichter/vnd in der Vorrede eingebrachter vergleichung so wol andern jhren/im selben Landtag namhafft gemachten/jre Religion betreffenden begeren gelassen werde/vnd sie jre Christliche Religion sub utraq; frey vnd vngehindert/männiglich exerciren möchten. Solches alles auch von vns jhnen den Ständen (inmassen derselbe Artickel/ vnd jr in gemeltem Landtag/ vñ der Landtag in die Landtafel/in die grüne Quatern der gemeinē Landtäg Anno 1608. am Montag nach Exaudi, vnter dem Buchstaben K 8. von wort zu wort eingeleibt vnd inserirt Begeren/alles mehrers in sich helt vnd außweiset) gnugsam cōfirmirt werde. Wir aber zu jener zeit wegē anderer wichtiger notturfften/derenthalben der Landtag damals außgeschrieben wordē/ vnd keinen auffschub leiden können/solchs zu confirmiren, biß zu künfftigem auffm Donnerstag vor Martini vnnd selbmals nächstkünfftig benanten Landtag/zu aller dieser sachen fernern beschluß zuverlegē gnedigst begeret/vnd vnter dessen/so lang dieses bey gemeinem Landtag nit vollzogen würde/die Stände sub utraq; also versorget/ daß sie jre Religion frey üben/vnd vor erörterung vnd gewisser endung gemelten Puncts zu keinen Artickeln/was also von vns jhnen in der Proposition vorgebracht werden möchte/zu schreiten/zuberahtschlagen/ Ja gar nichts zu handeln schuldig seyn solten: wie diß vnser gnädigst begehren vnd versorgung mehrers in sich haltē thut. Vnd doch voriger Landtags verbleibung nach/als der auff obbeschriebenen Tag/nemlich den Donnerstag vor Martini angesetzte Landtag/von vns gewisser vrsachen halber verlegt/vnd nachmals ein anderer Dienstags nach Pauli bekerung durch vnsere Mandata außgeschrieben/vnd auffs Präger Schloß benennet worden/bey dem gemelte Stände sub utraq; vns auffs new angeregte Confession vnd einhellig gethane Vergleichung überrächt/auch vnnachläßlich bey vns jrem König vnd Herrn nit allein durch jr embsigs/vnterthänigs/demütigs bittē/sondern auch durch ansehenliche vornеme Intercessiones angehalten/ daß wir zu angeregter Stände sub utraq; vnserer getrewen vnderthanen begehren/ gnedigst bewilligen wolten. Das wir

nach

nach gehabter fleissiger vnser Käyserl. vnd Königlicher erwegung/mit vnsern obristen Landofficirern/Landrechtsitzern vnd Räthē deß Königreichs Böhem alles dessen/nit vnterlassen/auf gemelter Herren/Ritter/Präger vnd anderer Abgesandten auß den Städten/aller drey/den Leib vnnd das Blut deß Herrn Christi vnter beyderley gestalt empfangender/vnd sich zu dieser Confession bekennender Stände deß Königreichs Böhem/vnserer Getrewen Lieben/vnterthänigs/demütigs begeren/allen dreyen Ständen dieses Königreichs/vnsern lieben getrewen/einen gemeinen Landtag/auff den Montag nach Rogationum, anders der Creutzwochen/dieses 1609. durch vnsere Königl. Mandata außzuschreiben/auff m Präger Schloß anzustellen/in gemelten offentlich außgangnen Mandaten vnter andern auch dieses auß drücklich zu setzen: **Daß bey disem Landtag der Artickel von der Religion zur erörterung vnd endbringung gelangen soll/vnd wir in die Landtags** Propositiō **setzen/auch welcher gestalt alle inn gesambt/so wol ein jeder besonders/wie die** sub una, **als auch die** sub utraque, **vnd die so sich zu der vns hiebevor übertäychten** Confessiō **bekennen/ihre Religion vngehindert männiglich/so wol geistlicher als weltlicher Personen üben möchten/gebürliche vorsorg thun wollen/**Inmassen dieses alles besagte vnsere Mandata, deren Datum auff m Schloß Prag/Sambstags nach Jubilate, dieses 1609 Jahrs/in dem Punct mehrers außweisen. In dem nun zu solchem von vns außgeschriebenen gemeinen Landtag sich alle drey Stände gehorsamlich vnd vnterthänig finden lassen/vnd wir vnsers gethanen/vnnd in vnserm Mandat inserirten anerbietē nach/den Artickel wegen der Religion in vnserer Propositiō mit eingebracht: habē offtbeschriebene alle drey vereinigte Stände sub utraq; jhr vorige/in schrifften übergebene beger renovirt, vnd vmb gnugsame versicherung/auch dessen bekräfftigung mit der Landtafel vnterthänigst gebetten.

Weiln dann vnser gäntzlicher Willen/daß in diesem Königreich vnter allen dreyen Ständē/so wol denen sub una, als denen offtbesagten sub utraq; allen vnsern getrewen vnd liebē Vnterthanen/jetzo vnd in künfftige mit allerseits lieb/einigkeit vnd gut vernemē/zu erweiterung vñ erhaltung deß gemeinen guten Friedens/erhalten werde/vñ jedes theil seine Religion/darinn es seine Seligkeit verhofft frey vnd ohne alle bedrängnuß eins von den andern/üben möge, daß auch (wie billich ist) dem Landtags Beschluß Anno 1608. wie nicht weniger vnserm offentlich außgangenem Mandat (inn welchem wir angeregte/

vereinigte/vnnd zu der Confession sich bekennende Stände sub utraque, vor die jenigen/die sie jederzeit gewest/nemlichen vor vnsere Getrewe vnnd Gehorsame/vnter vnsern gnädigen Schutz/zu allen Ordnungen/Rechten vnnd Freyheiten dieses Königreichs Böheim gehörende Vnterthanen/auff die sich vnsere Königliche Pflicht/die Recht vnnd Lands Ordnung erstreckt/erkläret/vnnd jetzo nochmals erklären thun) ein benügen beschehe: Angesehen so wolbesagter ansehenlicher Interceſſionen/als auch der Stände sub utraque embsiger offter bitt/vnd jhrer vielfältigen/getrewen/nützlichen/vns die gantze zeit hero vnserer glücklichen Regirung über sie würcklich geläysten dienst: Als haben wir dieser vnd vieler anderer Vrsachen halber/wolbedächtig/mit vnserm guten wissen/auß Königlicher Macht inn Böhem/vnnd mit raht der obristen Landofficirer/Land Rechtsitzer/vnserer Rähte/den Artickel wegen der Religion bey diesem auff in Präger Schloß gehaltenen gemeinen Landtag/mit allen dreyen Ständen dieser Cron/dergestalt erörtert/vnd beschlossen/vnd die Stände sub utraque mit diesem vnserm Mayestätbrief versorget/vnnd versorgen sie.

Anfangs/nachdem hiebevor mit der Landsordnung A. 32. so viel den Glauben sub una, vnnd sub utraque betrifft/versorget ist/**daß sie einander nicht bedrengen/sondern vor einen Mann/als gute Freunde bey einander stehen/auch kein theil das ander schmähen soll**: Wird es hierinnen inn diesem Artickel bey der Lands Ordnung vollkömlich gelassen/vnd sollen damit beyde Theil einander in künfftige zeit/bey vermeydung deren in der Lands Ordnung außgesetzten Straff/verbunden seyn vnd bleiben.

Vnd sintemal die sub una, jhre Religion in diesem Königreich frey vnd vngehindert in übung haben/vnnd die sub utraque, so sich zu dieser Confession bekennen/jhnen hierinnen keine hinderung noch außmessung thun. Damit nun inn dem fall hierinnen gleichheit gehalten werde/So thun wir hierzu bewilligen/vnnd geben Gewalt vnnd Recht/**daß auch viel angeregte vereinigte Ständ** sub utraque, so wol der Herren vnd Ritterstand/als auch die Präger/Kuttenberger vnd andere Städte mit jhren Vnterthanen/vnd in summa/alle die jenigen/die sich zu der Böheimischen/weiland Käyser Maximiliano/vnserm geliebsten Herrn Vattern/löblicher vnnd seliger Gedächtnuß/beym gemeinen Landtag/Anno 1575. vnd vns jetzo auffs newe überräychten Confession (darbey wir sie gnädigst bleiben lassen) bekennet vnd bekennen/kennen hievon außgeschlossen: Gleichs

sen: Gleichsfalls jhre Christliche Religion sub utraque nach Inhalt der Confession/vnd jhrer miteinander aufgerichten Vergleichung vnnd Verbündtnuß/geraum/frey/an allen vnd jeden orten treiben vnd üben/bey jhrem Glauben vnd Religion/sowol der Priesterschafft vnnd bey der Kirchen-Ordnung/die jetzo vnter jhnen ist/oder angerichtet werden möchte/biß zu gäntzlicher Christlicher einhälliger vergleichung wegen der Religion im heiligen Reich gelassen werden: Nach denen allbereit zuvor beym Landtag Anno 1567. aufgehebten/in deß Lands Privilegien/vnd sonst außgelassenen compactaten aber sich zu richten nit schuldig seyn/seyn werden noch sollen.

Ferner so thun wir den Ständen sub utraque diese besondere Gnade/vnnd geben jhnen allen dreyen sub utraque, zu dieser Confession bekennenden Ständen das vntere Prägerische Consistorium widerumb inn jhren Gewalt vnd Versorgung/vnd bewilligen darzu gnädigst/daß sie die gedachten vereinigten Stände sub utraque das Consistorium mit jhrer Priesterschafft/innhalt der Confession vnnd jhrer vergleichung/vernewern/vnd jhre Priesterschafft sowol in Böhemischer als Teutscher Sprach/deren nach ordnen lassen/oder die geordneten auff jhre Collaturen ohne alle verhinderung deß Prägerischen Ertzbischoffs/oder jemands anders einsetzen/auffnehmen: Nicht weniger auch die Prägerische von alters hero denen sub utraque zugehörige Academiam, die wir den Ständen sambt aller jhrer Zugehör ebensfalls gnädigst inn jhren Gewalt geben/der gestalt/damit sie dieselbe gleichermassen mit tauglichen vnnd gelehrten Leuten besetzen/gute löbliche Ordnung anrichten/vnd über diesen beyden gewisse Personen auß jhrem mittel zu Defensoren verordnen mögen. Vnter dessen aber/so lang vnnd viel solches von jhnen nicht ins werck gerichtet wird/sollen die Stände nicht weniger sambtlich bey deme/was obbeschrieben ist/daß sie jre Religion allenthalben geraum vnd frey üben mögen/gelassen werden.

Vnnd wie viel Personen die vereinigten Stände sub utraque jhres mittels zu Defensoren über gemelt jhr Consistorium vnd Academiam, nach jhrer einhälligen vergleichung/auß allen dreyen Ständen inn gleicher anzahl verordnen/vnd dieselben vns/als jhrem König vnnd Herrn übergeben werden/dieselben alle vns namhafft gemachte vnd übergebene Personen/keinen hievon außgelassen/wollen vnd sollen wir jnner-

halb zweyer Wochen / von dato der vns übergebenen Verzeichnuß / darzu bestättigen / vnd sie für Defensores erklären / doch über der Stände jhnen gegebenen Pflicht vnd Instruction / in keine andere Instruction noch Pflicht sie ziehen. Do wir aber anderer Verhinderungen / oder allerhand anderer Vrsachen wegen in obbemelter zeit dieselben nit bestättigen kondten oder würden: So sollen sie doch ein wegs als deß andern über beyden Defensores verbleiben / alles das thun vnnd verrichten / als wann sie von vns confirmiret vnd bestättigt wären. Vnd da auch einer auß jhnen stürbe / werden die Stände sub utraque anstatt desselben beym nächst darauff folgendem Landtag einen andern zu denen noch übrig im Leben verbliebenen wöhlen vnd zugeben können. Welches also in künfftig allezeit / obbeschriebener gestalt / wie von vns / vnsern Erbē / vnd künfftigen Königen zu Böheim / also auch von jhnen den Ständen sub utraq; vnd den Defensoren observirt vnd gehalten werden soll.

Im fall auch jemand auß den vereinigten dreyen Ständen dieses Königreichs sub utraque über die Kirchen vnnd Gottshäuser / deren sie allbereit im Besitz seyn / vnd die jhnen zuvor zuständig (dabey sie friedlich gelassen vnnd geschützt werden sollen) es seyinn Städten / Märckten / Dörffern / oder anderswo / noch mehr Gottshäuser vnd Kirchen zum Gottesdienst / oder aber auch Schulen zu vnterrichtung der Jugendt auffbawen lassen wolte oder wolten / werden jolches so wol der Herren- vnnd Ritterstand / als auch die Präger / Kuttenberger / vnnd alle andere Städte / gesambt vnd sonders jederzeit geraum vnd frey thun können / ohne allermänniglichs verhindern. Vnd weiln in etzlichen vnsern Königlichen / vnnd in Ihrer Mayest. der Königin / als Königin zu Böheim Städten / beyder Religionen Zugethane / nemlichen sub una vnd sub utraq; beysammen wohnen. Als befehlen wir vnd wollen / zu erhaltung Fried vnd Einigkeit / daß jedes theil seine Religion frey üben / nach seinen Priestern sich regulirn vñ richten möge / vnd ein theil dem andern in seiner Religion vnd Ordnung keine außrüffung thue / das exercitium religionis, die Begräbnuß der Todten Leich in den Kirchen / vnnd auff den Kirchhöfen / auch so wol das leuten / niemand gewehret sey. Hinter gestalt soll auch von dem heutigen Tag an zu rechnen / niemand auß den höhern Ständen / also auch auß den Städten / Märckten / vnd das Bauers Volck / weder von jren Obrigkeiten / noch andern geistlichen vnd weltlichen Stands Personen von seiner Religion abgewendet / vnd zu deß Gegentheils Religion mit gewalt oder einiger anderer erdachten weiß gedrungen werden.

Daß nun alles / was obbeschrieben / zu erhaltung lieb vnd einigkeit vñ

vns trewlich gemeynt: vnd verordnet sey: so versprechen wir derowegen mit vnserm Königlichen wort / daß gedachte alle drey vereinigte / zu gedachter Confession sich bekennende Stände vnsers Königreichs Böhem/jetzige vñ künfftige/auch deren Nachkomen/bey disem allen/was obgemelt/von vns/ vnsern Erben/vnd künfftigen Königen in Böhem / vollkommentlich vnd gäntzlich/ohne verbrechung oder schmälerung gelassen/vnd dabey geschützet werden sollen. Dann wir sie auch in diesem allen bey dem Frieden deß heiligen Reichs / wegen der Religion auffgericht/den Religionfried genant/als ein vornemes Glied deß H. Reichs bleiben lassen. In welchem jhnen/weder von vns/noch vnsern Erben vnd künfftigen Königen in Böhem / noch jemands andern geistlichen oder weltlichen Stands Personen keine hinderung beschehen soll/in künfftige ewige zeit. So soll auch wider obbestimbten wegen der Religion auffgerichten Frieden/ vnd wider dise den Ständen sub utraque von vnns beschehene beständig. versicherung kein befelch/vnd nichts dergleichen/was jhnen darinn im allerwenigsten hinderung oder veränderung bringē möchte/von vns/vnsern Erben/ vnd künfftigen Königen in Böhem/auch von keinem andern außgehen oder angenommen werden. Vnd da auch gleich ichtes solches außgienge/ oder von jemandē angenommen worden seyn möchte/dasselbe doch kein krafft haben/vnd in solcher sache mit oder ohne Recht nichts mehr gevrtheilet vnd gesprochen werden. Vnd diser vrsachen halber thun wir hiemit alle vnd jede/wider das theil deren sub utraq;/vnd die jenigē/ die sich zu solcher Confession bekennen/hievor außgangene befelch vnd Mandata, welcher orten die jmer erfolgt seyn möchten/aufheben/cassirn, zu nicht machen/vnd erkennen sie todt vnd null seyn: also daß dieses alles/auch die jetzige vnd vorige von den Ständen bey vns diß Artickels halber gesuchte confirmation, vnd was entzwischen vnd biß daher sich verloffen/ermelten dreyen vereinigtē Ständen diß Königreichs/samptlich oder sonderlich/zu keinem nachtheil vñ abbruch jres guten Leumuts/vnd zu keiner beschwer/wie die Namen haben möcht/ist vnd geräychē/dasselbe auch jnen von vns/vnd künfftigen Königen zu Böhem/in keinem bösen gedacht vnd geantet werden soll/jetzo vnd zu künfftigen ewigen zeiten. Darneben allen obristen Landofficirern/Landrechtsitzern vnd vnsern Räthen/ auch allen Ständen vnd Jnwohnern dieses Königreichs/jetzigen vnd künfftigen/ vnsern lieben getrewen/gebietende/gedachte Herren/Ritterschafft. Präger/ Kuttenberger/vnd alle Städte/alle drey Stände diß Königreichs mit allē jhren Vnterthanen / vnd in summa alle sub utraq; die sich zu der Böhemischen Confession bekennen / bey dieser vnserer versicherung vnnd Mayestätbrief inn allen Artickeln / Puncten / vnnd Clausulen zu lassen sie darbey zu schützen/vnd keine Hinderung/oder Eintrag jhnen zu thun/ noch jemands

andern zu thun zuverstatten / so lieb euch ist vnser Zorn vnd Vngnad zu vermeiden. Vnd da sich jemand geistlichen oder weltlichen Stands weß dergleichen / zu verbrechung dieses Mayestätbriefs vnterstünde / so sollen vnnd werden wir mit vnsern Erben vnd künfftigen Königen / auch den Ständen deß Königreichs Böheim verpflichtet seyn / zu einem jeden solchem / als zu einem Verbrecher deß allgemeinen guten Friedens / zu sehen / vnd die Stände darbey zu schützen vnnd zubeschirmen / aller gestalt vnnd massen / wie der Artickel in der Lands Ordnung von beschützung deß Landes / vnser Ordnung vnd Recht / außmässung thut.

Endlich befehlen wir den Ober- vnnd Vnter Ambtleuten bey der Landtafel deß Königreichs Böheim / daß sie künfftiger Gedächtnuß willen / diesen vnsern Mayestätbrief auff die Landtags Relation / die bey diesem Landtag von allen dreyen Ständen deß Königreichs Böhem zu der Landtafel beschehen soll / inn die Landtafel einverleiben / einschreiben / vnnd nacher dieses Orignal zu den andern Freyheiten vnnd Privilegien deß Lands auff im Carolstein legen lassen sollen. Dessen zu vrkund haben wir vnser Käyserlich Insigill an diesen vnsern Brief / vnnd Mayestät anzuhangen befohlen. Geben auff vnserm Königlichen Schloß Prag / am Donnerstag nach S. Procopij / im Jahr deß HERRN 1609. Vnserer Reiche deß Römischen im Viervnddreissigsten / deß Hungarischen im Siebenvnddreissigsten / vnnd deß Böhemischen auch im Viervnddreissigsten.

Rudolff.

Adamus de Sternberg supremus Burggravius Pragensis.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Paulus Michna.

Die Ver-

Die Vereinigung / so zwischen denen sub una vnd sub utraque, ohne nachtheil deß Mayestätbriefs beschehen / vnd in die Landtafel in die silberfarbe Kauffquatern / Anno 1609. am Samstag nach Exaudi / D. 9. einverleibt / dann auch im das newe Consistorii Buch am XXXI. Blat inserirt worden.

Artickel von der Religion.

BEtreffend den Religions Artickel / welcher auff der Käys. May. als Königen zu Böheim gnädigstes begehren / beym gehaltenen Landtag / Anno 1608. am Montag nach dem Sontag Exaudi, biß auff den nächst darauff folgenden Landtag / zu dessen allenfernerm Beschluß verlegt worden / all dieweil denselben höchstgemelte Ihre Käyserl. Mayest. mit allen dreyen Ständen dieses Königreichs bey diesem Landtag beschlossen / vnnd dem Theil / so den Leib vnnd Blut deß HErren Jesu Christi sub utraque empfanget / durch dero Königlichen Mayestätbrief eine gewisse versicherung gethan / daß sie sich deß exercitii ihrer Religion / Inhalts ihrer Böhmischen der Käys. May. überreychten Confession / vnd vnter einander auffgerichten Vereinigung vnd Vergleichung offentlich / vnd frey ohne alle verhinderung gebrauchen mögen / über das auch das vntere Consistorium vnd die Prägerische Academiam sambt deren zugehör / ihnen den Ständen sub utraque (inmassen besagter auff eine besondere Landtags Relation inn die Landtafel einverleibte Mayestätbrief / dessen Datum Donnerstags nach S. Procopij dieses lauffenden 1609 Jahrs / alles mehrers in sich helt vnd außweisen thut) in deren Versorg vnnd Gewalt gegeben. Sonsten des dißfalls bey gemel-

tem Mayestätbrief / vnnd der angeregten Versorgung gäntzlichen gelassen.

Vnd seytemal sich das Theil sub una mit der Stände sub utraque verordneten Personen hierumb vnterredet vnd verglichen / daß die Stände, sub utraque, die sub una, bey allen ihren Kirchen / deren Gottesdienst / Ceremonien / Collaturen / Clöstern / Collegien / Außsatzungen / Begabung / Zehenden / Gülten / Zufälligkeiten / Einkommen / vnnd altherkommenen Gebräuchen / ohne Veränderung ihrer Religion gäntzlich vnnd vollkomlich (darbey ihnen keine Hinderung oder Bedrängnuß zufügend) allermassen auch die sub una die sub utraque bey ihren Kirchen / wie jedes Theil derselben bißhero in possessione seyn / verbleiben lassen wollen vnd sollen.

Deßgleichen auch / wann Ihre Käyserl. Mayest. als König zu Böhem auff ihren Herrschafften / oder jemand anders auß den höhern Ständen / es sey sub una oder sub utraque, vor sich oder ihre Unterthanen / auff seine Pfarr oder Collatur einen Priester sub utraque der von dem Ertzbischoffen zu Prag geweyhet worden / einsetzen wolte / daß sie dessen berechtiget seyn sollen.

So viel aber die Präger vnnd andere Städte dieses Königreichs anbelanget / dieweiln die Gemein aller dreyer Präger Städte / sambt ihrer Priesterschafft / so wol andere Städte / inn grosser anzahl / zu ihnen den Ständen sub utraque getretten / gemeldte Confession angenommen / vnnd daß sie sich inn allem der Ordnung nach / so die sub utraque, Inhalts der Confession, an jetzo haben / oder in künfftig außrichten möchten / verhalten wollen / erkläret / So haben sie zu verhütung künfftigen Zancks vnd Vnwillens bey den Kirchspielen vnnd Gemeinden nachfolgender gestalt sich vnterredet: Im fall / inn welcher Gemein oder Kirchspiel sich noch jemand befünde / der sich nach einem Priester sub utraque, so von dem Ertzbischoff zu Prag / vnnd nicht Inhalt der Böhemischen Confession geweyhet worden / richten wolte / daß deren ein jeder möge nach seinem Willen vnd Wolgefallen / (doch ohne vrsach gebung zu einigem Zwytracht oder Hinderung in derselben Gemein oder Kirchenspiel / dann auch von Ihrer Käyserlichen Mayestät den Ständen sub utraq; in jren gewalt gegebenen Consistorio) zu einem solchen von dem Ertzbischoff zu Prag geweyheten Priester sich wenden / vnd die Kirchendienst von jhme empfangen.

Item /

Item / die Begräbnuß der Todten Leich / vnnd das leuten berei-
rende / sollen die jenigen / so sub utraque seynd / bey den Pfarren vnnd
Kirchen deren sub una, wie dann auch dargegen / die sub una bey deren
sub utraque Kirchen vnnd Pfarren keines wegs begraben werden /
es beschehe dann mit Willen vnnd wissen deß Collatoris, oder Geistli-
chen Vorstehers derselben Pfarr. Wann aber zu welcher Pfarr sub
una Leute sub utraque gehöreten / vnnd dahin Zehende / oder andere
Gülte räycheten / die soll man ohne sonderbares ansuchen bey dem Col-
lator deren Orten begraben / ebener massen sollen auch auff der an-
dern seyten / wann welche Leut sub una zu einer Pfarr sub utraque
gehöreten / vnnd den Zehend / oder andere Zinsen dahin geben / dieſel-
ben ohne absonderliche begehr an den Collator deren orten begraben
werden.

Vnnd da welcher Collator, oder jemand anders / die Begräbnuß
der todten Leichen nicht verstatten wolte / werden sie nicht schuldig seyn
den Zehend oder andere Gülten hinfüro mehr zu räychen / sondern mag
jehre Obrigkeit zu einer andern Pfarr / wo es jhme beliebig wird / wen-
den / vnd daselbst die Begräbnuß auffrichten.

In welchen Orten oder Städten aber / entweder inn den Königli-
chen Ihrer Mayest. der Königin / oder aber auff Ihrer Mäyestät Herr-
schafften / die jenigen / so sub utraque seyn / jhre eigene Kirchen / vnnd Be-
gräbnuß / noch auch gesambt vnnd zugleich mit denen sub una nicht ha-
ben / die mögen / nach außmässung obangeregten Mayestätbriefs / jh-
nen Kirchen vnnd Gotteshäuser / den Dienst Gottes darinnen zu vollzie-
hen / erbawen / auch gewisse Ort zu jhren Begräbnussen anßsetzen.

Ob auch jemand mit dem andern / wegen einer Collatur, vor ei-
nem ordentlichen Recht dieses Königreichs / bereit vor dieser Vergleich-
ung inn einem anhängig gemachten Rechtsstritt gedygen wäre / vnnd
derselbe auff gerichtlicher Erkandtnuß beruhete / so sollen die Parten dar-
innen deß Rechtlichen Entschieds erwarten / doch die jenigen / vnnd ein
jeder / der von dem andern eine Collatur errechten vnnd erhalten wil / dem
Besitzer inn der selben Pfarr oder Collatur keinen Eintrag thun / oder sich
inmisciren, es sey jhme dann zuvor durch das Recht (inmassen bey-
der Theyl auffgerichte Vereinigung mehrers außweisen thut) zugespro-
chen worden.

Sintemaln dann mehr angeregter von Ihrer Käyserl. Mayestät

den Ständen sub utraque gegebener Mayestätbrief dieser von beyden Theilen getrachten Vergleichung/dagegen die Vergleichung dem Majestätbrief nicht zuwider/vnd solche Versorgung der Theil/es sey welchem es wölle/die rechte deutung der Versorgung deß andern Theils nicht verbrüchlich ist. Als lassen Ihre Käys. Mayest. die sub una, nicht allein bey der jenigen Versorgung/so ihnen durch ob mehrbesagten Mayestätbrief erfolget/sondern auch bey dieser obgeschriebenen Vereinigung im allem vollkömlich also/ daß wie der Mayestätbrief dieser Vergleichung/ also auch die Vergleichung dem Mayestätbrief nicht zuwider sey/noch seyn soll/bewenden/vnnd bewilligen gnädigst/damit eine besigelte Abschrifft vnter deß Lands Insigel dieses Königreichs/so wol angeregten Mayestätbriefs/als dieses Landtags Articels denen sub una, wie ebensfalls auch denen sub utraque von der Landtafel gegeben werde. Actum am Donnerstag nach S. Procopij/Anno 1609.

NB. Allhier werden Ihrer Gnaden/der Obristen Herren Landofficirer/vnd Landrechtsitzer deß Königreichs Böheim/dann der Stände sub utraque beym gemeinen Landtag verordneten Herren Directorn, so wol der Personen auß der Gemein aller dreyer Stände eignen Namens Vnterschrifften außgelassen/die sich eines theils an statt aller deren sub una, vnd die andern im Namen deren sub utraque in dieser Vereinigung mit ihren eigenen Händen vnterschrieben/wie sich solches alles im Original vnd in der Landtafel befindet.

Arti

Artickel vnd Verglei-

chung vnser dreyer Stände deß Königreichs Böhem/ so das heilige Abendmal deß Herren Christi vnter beyderley gestalt gebrauchen / sich zu der Böhemischen Confession bekennen/ jetzo auff dem Präger Schloß beyeinander versamlet/ vnd im heiligen Christlichen Glauben vereiniget seyn / wie wir vnns/ laut der Böhemischen vns zugelassenen Confession/ vnd Jhrer Mayest. vns darüber gegebenen Mayestätbrief mit vnserer Priesterschafft/ so wol bey dem Consistorio, als bey der Kirchenordnung vnnd einträchtigem exercitio der Religion verhalten sollen. Welche Vergleichung vnd Vereinigung auß dem recht n Original in das newe Consistorii Buch am XXXIX. Blat einverleibt/ von wort zu wort also sich befindet.

NAchdem der Allerdurchleuchtigste Fürst vnnd Herr/ Herr Rudolph der Ander von Gottes Gnaden / erwöhlter Römischer Käyser/ auch zu Hungarn vnnd Böhem/ rc. König/ rc. Vnser Allergnädigster Herr/ auff vnser demütig vnnd vnterthänigs bitten/ wie auch auff stattliche vnnd ansehenliche bey Jhrer Mayest. für vns vorkommene intercessiones vns allen dreyen vereinigten Ständen dieses Königreichs Böhmen / vnter beyderley gestalt/ durch Jhren Käyserlichen vnd Königlichen Mayestätbrief gnädigst verwilligt/ Recht vnd Macht darzu gegeben/ daß wir bemelte vereinigte Stände vnter beyderley gestalt/ wie die Herren vnd Ritterschafft/ also auch die Präger / Kuttenberger vnd andere Städte/ sampt jhren Unterthanen/ vnd in summa alle die/ welche sich zu ermelter weiland heiligster vnnd löblichster Gedächtnuß Käyser Maximiliano/ auff allgemeinem Landtag/ Anno 1575. vnd jetzund der auch jetzt regierenden Käys. Mayest. übergebenen Böhemischen Confession bekandt haben/ vnnd noch bekennen/ keinen außgenommen/

vnsere Christliche Religion vnter beyderley gestalt / laut derselben Confession/vnnd vnserer vnter vnns auff gerichten gleichstimmenden Vereynigung / frey vnnd vngehindert an allen Orten verbringen / bey vnserm Glauben vnnd Gottesdienst / auch bey vnserer Priesterschafft vnd Kirchen Ordnung / wie wir diese an jetzo halten / oder ins künfftige vnter vnns auffrichten möchten / friedlich gelassen werden / Kirchen vnnd Gotteshäuser zum Gottesdienst / so wol Schulen / zu vnterweisung der Jugendt/vor männiglich vngehindert/auffzubawen Macht haben.

Nach den Compactatis aber / welche allbereit auff gemeinem Landtag/ Anno 1567. auffgehört / vnd auß den Landprivilegiis vnd anderswo außgelassen / sich zu reguliren, gar nicht verbunden seyn / noch seyn sollen: Beneben Ihre Käyserliche Mayestät auch vnns diese besondere Gnade erzeiget / vnnd vnns allen dreyen Ständen vnter beyderley Gestalt / so sich zu dieser Böhemischen Confession bekennen / das Vnter Präger Consistorium inn vnsern Gewalt vnnd Versorg wider geben / vnd darzu allergnädigst bewilligt / daß wir/die vereinigten Stände vnter beyderley Gestalt / bemelt Consistorium mit vnsern Priestern/ nach vnserer Confession, vnnd der Vergleichung vernewern / vnsere Böhemische vnnd Teutsche Priester nach derselben ordiniren lassen/ oder welche also ordiniret seyn / ohne einige verhinderung deß Prägerischen Ertzbischoffs oder jemands anders / auff vnsere Collaturen nemen / vnd dieselben darmit ersetzen sollen: Wie auch die Prägerische von vhralten Zeiten her den Ständen vnter beyderley Gestalt zugehörende Academiam mit aller Zugehör von Ihrer Käyserlichen Mayestät vns eingeraumet / also / daß wir dieselbe mit tüglichen vnnd gelehrten Männern besetzen / gute vnnd löbliche Ordnungen auffrichten/vnnd über dises beydes gewisse Personen auß vnserm Mittel zu Defensoren vnd Beschützern anordnen sollen vnd mögen: Mit versprechung inn gemeltem Mayestätbrief / daß Ihre Mayestät vnns inn diesem allen bey der im heiligen Römischen Reich inn Religionssachen auffgerichten Pacification, so der Religions Fried genennet wird / als ein vornehmes Glied desselben / auch gnädigst schützen vnd verlassen wolte: Inmmassen dann solches der Mayestätbrief / dessen Datum auff m Präger Schloß/ Donnerstag nach Sanct Procopij/ Anno 1609. welcher auch auff eine sondere Landtags Relation in die Landtafel einverleibt / mit mehrerm in sich begreifft vnd besagt.

Was aber belanget vnsere Christliche Vereinigung / Vertrag/

oder

oder Vergleichung / von welcher in obgemeltem Käyserlichen Mayestätbrief offtmals meldung geschehen / ist dieselbe / wie männiglich in gemein bewusst / vnd Ihr Käyserliche Mayestät auch in vnsern vnterthänigsten Schrifften wol berichtet seyn / zwischen vns Ständen vnter beyderley gestalt / so sich zu der Böhemischen Confession bekennen / welche etliche die Augspurgische nennen / für Eins: vnnd vnsern lieben Herren Freunden / welche sich auß der Brüder Einigkeit genandt / aber doch zu diesem heiligen Christlichen Glauben / so in dieser Confession begriffen / wie dann auch jhre Vorfahren sich bekandt haben / vnnd noch bekennen / andern Theils beschehen / vnnd solches vermeldet nicht allein die Vorrede / oder Supplication / welche die Stände sub utraque dieses Königreichs / Anno 1575. heiliger vnnd löblicher Gedächtnuß / weiland Käysern Maximiliano / bey dieser jhrer Confession übergeben / vnnd inn offenen Druck verfertiget / (auff welche in bemeldter Vorrede begriffene Vergleichung sich auch obgedachter Käyserliche Mayestätbrief erstrecket / klar vnd offentlich) daß nicht allein alsbald damals im 1575 Jahr / ein Anfang deß Vertrags vnnd Vereinigung zwischen vnns erfolget / Ja daß auch über dieses wir bey samentlicher suchung bey Ihrer Mayestät / deß Mayestätbriefs mit jhnen / vnnd sie mit vnns eine gewisse Vergleichung vnd Vereinigung auffgerichtet / daß wir im heiligen Christlichen Glauben / vermög dieser Confession / Anno 1575. hochlöblicher Gedächtnuß / Käyser Maximiliano / wie auch an jetzo vnserm Allergnädigsten Käyser / von vnns Ständen übergeben worden / vor einen Mann beyeinander / an jetzo vnnd ins künfftig stehen vnnd halten wollen / wie wir dann Ihrer Käyserlichen Mayestät in vnsern vnterthänigen Schrifften vnnd Antworten klärlich angezeigt / was sie belanget / dieweil sie mit vnns nach gemelter Confession eins seyn / wir auch zuvor vnnd jetzt / gesambt vnnd einhällig bey Ihrer Käyserlichen Mayestät vnser begehren vorbracht. Ihre Vorfahren aber mit den vnsern / vnnd vns auff beschehene Vergleichung übereingestimmet / zu vns sich bekandt / vnnd daß sie mit vns vnd dieser Confession / welche wir hochlöblicher Gedächtnuß / weiland Käysern Maximiliano / Anno 1575. auch jetzt regierender Käys. Mayestät übergeben / gleich gesinnet seyn / vnd neben vnns bey derselben stehen / vnnd sich darzu bekennen / erkläret haben.

Zu welchem hernach auch dieses kommen / daß der grössere Theil der Prägerischen Priester vnter beyderley Gestalt / welche noch allezeit jhre Priesterschafft / von denen vnter einerley Gestalt / das

ist / von

ist/von den Römischen Bischoffen/oder Prägerischem Ertzbischoff/empfangen hatten/gutwillig zu vnns den vereinigten Ständen getretten/sich zu dieser Böhemischen Confession auch bekandt/vnnd geberen/daß wir sie dißfalls zulassen wolten/dann sie dieselbe für heilig/vnnd auß dem grund der heiligen Schrifft zusammen getragen/erkenneten/versprechende/daß sie dem Volck Gottes/welchem sie vorgestellet seyn/eder stem werden/ebensfalls solche heilsame Lehre inn der Christlichen Kirchen fürtragen/die Menschensatzungen/dem Wort Gottes vnd dieser Confession zu wider/auß dem Weg raumen/die Leut durch das Wort Gottes davon abführen/vnd in dem allen solche Ordnung/welche dem Wort Gottes gemäß vnd gleichstimmig halten/vnd sich darnach reguliren wolten: Derentwegen wir sie gern in vnser Vereinigung auff- vnd angenommen.

Vnd dieweil sehr viel daran gelegen/daß in der Kirchen Gottes/vnter vns allen vereinigten Ständen vnser bend seits gestalt/so wol zwischen den Predigern vnnd Kirchendienern/als dem Volck vnd Zuhörern/rechte Lieb vnnd Einigkeit erhalten vnnd fortgesetzt werde: welches ohne gute Ordnung nicht geschehen kan/wie der Geist Gottes die gantze Christliche Kirche (in der 1 Corinth. c. 14.) fleissig darzu ermahnet/als er sagt: Es sollen alle ding bey euch erbar vnd ordentlich zugehen. So haben wir bemelde im Glauben alle drey vereinigte Stände/wie vorhin/also auch jetzt/vns hierinn auff folgende weise verglichen:

1 Cor. 14. vers. 40.

Erstlich/was belangt vnser offtbemelte Vereinigung/durch welche wir in vnserm Christlichen Glauben eins worden sind/bey demselben sollen vnnd wollen wir/durch Gottes Hülff/vnserer Seelen Seligkeit zum besten/trewlich verharren: Gott vnsern HERRN über alle ding liebend/nach seinem heiligen Wort/welches inn dieser Confession begriffen/vnser Leben richten/in Christlicher Liebe bey einander halten/einer den andern zu allem guten befördern/vnd beschützen: damit wir also durch solche Anfänge/mit welchen wir allhier in dieser streitenden Kirchen Gott loben vnd preisen/desto geschickter werden/viel herrlicher vnd vollkommener/mit der gantzen triumphirenden Kirchen/solches in den himlischen Wohnungen zu vollbringen/vnnd also alle miteinander auß Gnaden GOttes/deß himlischen Vatters/wegen deß Verdiensts Jesu Christi/seines lieben Sohns/vnd der Gütigkeit deß heiligen Geists/die ewige Seligkeit erlangen mögen.

Nachdem auch vor diesem mit wenig Ergernuß vnd Mißverstand zwischen den Partheyen/durch höhnische Schmachwort/wider die

Lands-

Lands Ordnung / auch durch vngereymte Namen sich her gesponnen. Damit solche forthin abgeschafft vnnd eingestelt würden / so haben wir vns dahin verglichen: Weiln wir vns alle zu einer Confession bekennen / vnnd im Glauben vereinigt seyn / daß sich hinfürter von dato an / bey gebührlicher Straff / nach dem einem solche zu erkandt werden möchte / keiner mehr dessen vnterstehe / sondern daß wir alle miteinander vnns Christen vnter beyderley gestalt nennen / davor außgeben / vnd also nach Göttlicher Ordnung in Christlicher vnd brüderlicher Liebe einmütiglich miteinander verbleiben sollen.

Was aber belangt die Einsetzung der Priesterschafft inn das Consistorium, vnd weihung derselben / haben wir vnns also miteinander beredt / vnd verglichen: Daß wir auß vnserer Priesterschafft sub utraque einen Gottsförchtigen / gelehrten / tüchtigen / erbarn Lebens vnnd Wandels / wie auch gut Exempel gebenden Mann / zu einem Administratore lesen vnd erwöhlen: hernach andere fünff Priester vnter beyderley gestalt / jhme als Consistoriales zugeben vnd einsetzen wollen.

Item / von den Priestern so sich auß der Brüder Einigkeit genennet / einen zu einem Seniore vnd Elteſten / der seine stell bald nach dem Administratore habe / sambt noch andern zweyen / welche auß vnd von derselben Priesterschafft gewöhlet seyn. Dieser Administrator, sampt allen bemelten Priestern / neben noch andern drey Personen auß den Professoribus der Prägerischen Academiæ, welche auch ins Consistorium gesetzt werden / sollen zugleich miteinander im Prägerischen Consistorio sitzen / das Gericht in Ehe- vnd andern Geistlichen Sachen hegen vnd halten: wie jhnen dann dessen eine gewisse Instruction, nach deren sie sich reguliren sollen / wird ertheilet werden.

Ferner / belangend die Priesterweyhung / hierbey soll man folgende Ordnung halten: Er Administrator selbst / neben seiner Priesterschafft / so im Consistorio neben ihm sitzen / soll die Personen / welche von jhren Collatoribus auß den dreyen Ständen beruffen / vnnd darzu tüchtig erfunden werden / vermög dieser Böhemischen Confession / so vns von Jhrer Käyserl. Mayest. bestättiget / examiniren / jhrer Lehr vnd Leben fleissig nachforschen / vnd also die / welche in specie vnter sein Jurisdiction gehörig / zum Priesteramt weyhen / vnd die Hände auffliegen. Vnd auff solche soll auch der Elteſte ebensfalls die Hände auffliegen.

Vnnd wo jemand auß allen dreyen Ständen dieses Königreichs Böhmen / von dem Administratore vnnd seiner Priesterschafft begeret /

daß er jhm oder jhnen einen Priester seines Ordens vnd weyhens auff sein Collatur vnd Pfarr einsetzte/ soll er solches thun/ bey welchem jme der offtgemelte Elteste keinen Eintrag thun soll.

So soll auch der Administrator keinem auß allen dreyen Ständen wider deß Collatoris wissen vnnd willen / einigen Priester nicht eindringen / noch wegknemen / oder sonst jhrer Priesterschafft / wie dieselbe ein jeder auff seiner Collatur hat / oder inn künfftig haben wolte / eintrag zufügen. Entgegen soll auch der Elteste / die Priesterschafft / so sich auß der Brüder Einigkeit genandt / mit seiner Priesterschafft die Personen / welche zu seinem Orden / oder auff seine seiten gehörig sich zum Priesteramt begeben / vnnd von jhnen vor würdig vnnd tüchtig darzu erkandt würden / daß sie sich der Lehre / so diese Confession inn sich begreifft / gemäß verhalten wolten / examiniren, sich nach art vnnd ordnung / so unter jhnen bräuchlich / zu Priestern ordiniren vnd weihen. Vnd gemelter Administrator auch die Hände auff sie legen. Solche Priester / welche auff gemelte Form ordiniret / soll der Elteste mit raht der andern Priester seines Ordens auff die Pfarr vnnd Collatur / deren so es begeren / oder wo sie es selbst bey jren Zuhörern vor nötig erachten / hingeben vnd einführen.

Hierbey soll jhme ebner massen der Administrator, vnnd also einer dem andern / auf was für weiß es wolle / keine verhinderung thun / sondern ein jeder bey seinen Ordnungen / Ceremonien vnnd Gebräuchen verbleiben / vnd also einer dem andern / zu Christlicher Liebe vnd Einigkeit / inn einem friedfertigen Leben vnd Wandel / auß Pflicht / so jhnen derentwegen auff gelegt / als die / welche sich zu einem Glauben vnnd der Böhemischen von Jhrer Käys. Mayest. vns bestättigten Confession bekennen / vnd darinnen vereiniget worden / förderlich vnd dienstlich seyn. Derowegen soll von wegen der Ordnung vnnd Ceremonien / wie auch von wegen härterer disciplin, so sich etwa bey einem oder dem andern theil derer Priesterschafft befünde / gar keine verkleinerung oder verachtung einer deß andern im geringsten gestattet werden.

Die Priester aber / welche vorhin ordiniret / oder noch im Reich vnd anderswo möchten ordiniret werden / vnd in diesem Königreich der Kirchen vnnd Gottesdienst vorzustehen begehrten / sollen sich bey dem Administratore vnnd Consistorio einstellen / zu der Böhemischen Confession bekennen / vnnd daß sie derselben nach lehren vnd leben / Einigkeit / Lieb vnd Gehorsam suchen vnd länsten wollen / versprechen vnd zusagen: Darauff ist der Administrator schuldig / sie in das Buch vnd Album Consi-

storii

storii einzuschreiben / in welchem jhme auch von den Herren Defensoribus eine gewisse Ordnung vorgestellet / vnd gegeben werden soll.

Diese vorher gezeichnete Artickel / haben wir alle drey vereinigte Stände vnser beyderley gestalt / beydes / so jetzo bey diesem allgemeinen Landtag gegenwärtig / vnd an statt der abwesenden / zu künfftiger vnnd ewiger Gedächtnuß / mit eigenen Händen vnterschrieben / vnd dieselbe inn das Buch vnsers Consistorii einzuverleiben befohlen. So beschehen am Montag / welches da war der Tag der Gedächtnuß deß heiligen Wenceslai deß Böhemischen Erben / im 1609 Jahr.

NB. Allhier werden abermals die Vnterschrifften der verordneten Herren Directoren beym Landtag / vnnd aller dreyer damals beym Landtag versambleten Stände außgelassen / wie dieselbe im Original vnd dem newen Consistorii Buch zubefinden.

Von der Kirchenord-nung vnd Geistlicher Verwaltung deß Prägerischen Consistorii deren so vnter beyderley gestalt den Leib vnnd das Blut vnsers HErrn Jesu Christi geniessen.

Dieweil ein jedwede Gemeinschafft / wie inn der Welt die Politische oder Weltliche / also auch inn der Kirchen Gottes die Geistliche gutes Regiment bedarff / vnnd selbe ohne gute Ordnung nicht bestehen kan / wie der Geist Gottes alle Christliche Versamlungen vermahnet / als er 1 Corinth. 14. sagt: Es sollen alle ding bey euch erbar vnnd ordentlich zugehen. Derentwegen damit der Administrator vnd die Consistorialische Priester / inn betrachtung dieser Apostolischen Vermahnung von erst selbst jhrer Christlichen Pflicht ein gnügen thun / dieselbigen zu der Ehre GOttes vnnd seiner Kirchen aufferbawung verrichten / vnd hernach auch andere Mitpriester vnd Kirchendiener regieren vnd versorgen mögen / sollen sie folgende Ordnung vnd geistlich Regiment in acht haben vnd halten.

1 Cor. 14. vers. 40.

I. Erstlich / was belange die Pflicht vnd Verrichtung bey dem Consistorio.

II. Wegen der Ceremonien vnd guten Gewonheiten bey allerley Kirchendiensten vnd deren vollziehung.

Ad Primum.

DJe Ordnung wegen der Pflicht vnnd Verrichtung bey dem Consistorio, bestehet in folgenden Artickeln:

I. Vors Erste / der Administrator vñ das gantze Consistorium,

rium sollen verpflichtet seyn/sich reiner vnd Christlicher Lehr/welche der H. Schrifft gemäß/vnd mit der Böhemischen Confession/so auß dem wort Gottes gezogen/übereinstimmet/zu halten/ vnd nach dieser Richtschnur das Volck Gottes vnterweisen / auch alle andere Priester dergleichen zu thun fleissig vermahnen.

II. Ist jhnen vom HErrn Christo die Macht gegeben/ vnnd von der Kirchen vertrawet worden / (wie solches der Vertrag von allen dreyen Ständen deß Königreichs Böheim hiervon auffgericht/ weitläufftiger in sich begreifft) Priester zu ordiniren, vnd zu weihen/ nach dem Exempel der heiligen Aposteln vnnd der ersten Kirchen / nemlich solche Personen/welche zu diesem Ampt qualificirt vnd tüchtig/rechten Verstand im Glauben nach der heiligen Schrifft vnnd der Böhemischen Confession haben vnd darinnen geübet seyn. NB.

III. Der Beruff von der Kirchen zum Priesterampt erfordert folgende Punct: [1] Damit eine tüchtige/Gottsförchtige/erleuchte Person erwöhlet werde/vnd dieselbe von der Kirchen zum Priester/von dem Priester zum Decano, von diesem zum Consistorio gut Gezeugnuß habe/ vnnd also von allen commendiret werde. [2] Daß sie vom Consistorio nach dem Canone der Aposteln/ so 1 Timoth. 3. an Tit. 1. beschrieben/ wol examinirt werden / ob sie also tüchtig befunden/ wie daselbst beschrieben wird. [3] Wann sie also probirt, alsdann erst sollen sie die ordination empfangen/mit Gebet/Hand auffliegen/ vnnd erinnerung der Priesterlichen Pflicht/offentlich bey vieler Zeugen gegenwart in der Kirchen. 1 Tim. 3. Tit. 1.

IV. Die vierdte Pflicht deß Administratoris vnnd Consistorii ist/ Priester vnd Kirchendiener auff die Pfarren zubestättigen. Doch denjenigen Priester/welchen ein Kirchspiel/ Collator, eine Stadt oder Gemein selbst erwöhlen vnnd begehren / welche auch vorhin auff jhren Collaturen vnnd Kirchspielen jhre Priester haben / den soll weder der Administrator noch jemand dieselben zu nehmen / oder zu ordnen vrlauben macht haben/sondern allen dreyen Ständen/welche jre eigene Collaturen haben/ frey vnd bevorstehen/jhnen Priester zuerwöhlen/ anzunemen vnnd zubevrlauben/nach jhrem willen vnd gefallen.

V. Die Kirchenzucht oder Disciplin/ welche vom HErrn Christo vnd seinen Aposteln auffgericht/vnnd von der ersten Kirchen fleissig getrieben worden / sollen sie einmütiglich inn die Kirchen einführen / vnnd bey den Leuten fleissig treiben vnnd üben. Die Zucht aber bey dem Volck/halten nach der Lehr deß HErrn Christi/Matth. am 18 Capitel.

VI. Vber der reinen Lehr die Hand haben/damit keiner auß den Priestern wider das klare Wort Gottes/auch nit wider die Böhemische Confession lehre/vnd Jrrthumb in die Kirchen einführe/vnnd diß bey ernster Kirchenbuß oder Straffe.

VII. In jeder Kräyß Stadt einen obristen Decanum mit gewissem vorwissen vnd erwegung der Herren Defensoren vnnd deß Consistorii ordnen/vnd andere Decanos, Priester vnd Caplän/es sey inn Städten/oder sonst an andern örtern/welche zu solchem Decanat gehörig/darzu halten/daß sie jhr auffsehen zu jhnen haben/vnnd jhnen verhülfflich seyn/vnd also dieselben den Herren Defensoren vnd Consistorio hierin schleunig/vnd fertigen Gehorsam lästen sollen. Wann es sich auch nit treffen wolte/daß jrgend in einer Kräyßstadt ein oberer Decan köndte gesetzt werden/so soll man sehen/daß es an einer andern darzu gelegenen stelle/mit verwilligung desselben Orts Collatoris, geschehen möge.

VIII. Dieweiln auch in einem jedwedern Kräyß/wo ein oberer Decan seyn soll/gleich wie ein vnter Consistorium muß gehalten werden/so sollen der Administrator vnd das Consistorium vmb hinleg- vnnd vergleichung der geringern Beschwerden/solchem obern Decan/welcher über andere Priester gesetzt/vnd jhr Inspector seyn soll/mit hülff vnd information beyzuspringen/verbunden seyn/wie einer auff den andern inn seinem Kräyß acht zu geben/damit sie allesambt einhällig in Fried vnd Einigkeit verharren/vnd jrer Pflicht fleissig nachleben. Der bemelte Decan aber/soll jährlich alle die Priester in seinem Kräyß visitiren, dem Administratori vnd Consistorio von einem jeden/wie er sich in seinem beruf verhelt/vnd demselben abwartet/rechten bericht thun.

IX. Der Administrator sambt dem Consistorio, sollen jährlichen zu gelegener zeit alle Kirchen/besonders inn den Haupt Städten/besuchen/vnd ein fleissiges auffsehen haben auff der obristen Decanen in den Kräyßen/vnd eines jeden Pfarrers verrichtung. Zu dieser Visitation mögen sie auch etzliche Personen jhres mittels erkiesen/vnnd da es von nöten/solche mühe in gewisse Kräyß vertheilen.

X. Die Synodos oder Versamblung der Geistlichen vnnd Priesterschafft sollen sie im fall der noht/mit verwilligung der Herren Defensoren halten/vnd darvon von gemeinen geistlichen Sachen handeln/vnd so etwa Zwyspalt oder dergleichen Widrigkeit vnter der Priesterschafft entstünde/welche den obern Decanis sambt jhren Helffern derselben Kräyß hin zu legen vnmüglich/oder ja andere wichtige Sachen/welche jhnen allein zuverrichten/nicht zu stünden/soll der Administrator sambt dem consisto-

consistorio diß alles befriedigen/vnd so viel immer müglich / auff ein ort bringen.

XI. Es soll auch das Consistorium in allen Gemeinden/von Prag anzufangen/dem Priester oder Kirchendiener / vier oder mehr Personen fromme Gottsförchtige/ehrliche vnd verständige Männer/welche curatores Ecclesiæ oder Kirchen Schaffner genennet/ zugeben/welche jhrem Pfarrer mit raht vnnd hülff / inn erhaltung guter Ordnung vnnd Kirchenzucht beyspringen / auff jhne selbst den Pfarrer vnd sein Haußgesind achtung haben/vnnd dem obern Decano, insonderheit aber dem Consistorio, wann es von nöten/ Zeugnuß geben möchten. Jnn wichtigen sachen aber/sollen sie nichts von sich selbst / weder der Pfarrer ohne die Personen auß der Gemein/noch die Gemein ohne den Pfarrer / oder der Decan ohne das Consistorium vnd die Herren Defensores, für sich nemen vnd verrichten.

XII. Der Administrator vnd das Consistorium sollen in schweren sachen bey den Herren Defensoribus, wo es die noht erfordert / sich hülff vnd rahts erholen/vnnd also durch derselben zuthun / solche Spän zu ort vnd ende bringen.

XIII. Strittige Ehesachen sollen sie hören / vnnd zwischen den Partheyen erkennen/es sey wegen Versprechung oder Verlöbnuß/oder wegen scheidung der Ehe. Es sollen aber solche Ehesachen abgehandelt werden nach der Richtschnur der Göttlichen Rechten/in der H. Schrifft fürgesetzt/vnd nach den Kirchen Rechten/wie dieselbe von den löblichen Evangelischen Ständen deß heiligen Reichs angenommen worden. Von diesem geistlichen Recht vnd desselben Außspruch soll keine Appellation weder zu Geistlichen noch Weltlichen gestattet werdē/sondern ein jeder schuldig seyn bey dem Außspruch deß Consistorii zuverbleiben.

XIV. Wo auch etwa zwischen den Decanis vnnd der andern Priesterschafft irgendt ein Streit oder Zwyspalt wegen Glaubens Artickel/oder vngewöhnlichen schädlichen Reden/so dem Wort Gottes vnnd dem gemeinen Christlichen Glauben zu wider/sich erhübe/so soll der Administrator neben dem Consistorio vnnd den Professoribus der H. Schrifft sich ins Mittel schlagen/die Partheyen verhören vnd zu frieden stellen.

XV. Begebe sich aber ein schwerer zum geistlichen Rechten gehörender streit/daß jemand von wegen beläidigung sich über das Consistorium beklagen wolt/vnd bey seinem Gewissen vnmüglich/befünde/daß er bey dem was jhm außgesprochen / verbleiben köndte / ein solcher soll zu einem

Syno-

Synodo vnd allgemeinen Versamblung aller Priester / vnd vor die Herren Defensores gewiesen werden.

XVI. Was belangt die Priester / welche anderswo als inn vnserm Böhemischen Consistorio vnter beyderley gestalt ordiniret seyn / wann dieselbe jemand auff seine Pfar haben wolte / der soll einen solchen von erst vor dem Consistorio vorstellen / vnd wann er daselbst durch ein Examen für würdig erkandt / daß er der heiligen Schrifft vnd Böhemischen Confession gemäß glaube / vnd auch seine Zuhörer also vnterweisen wil / so kan er mit verwilligung deß Consistorii eingesetzt werden / iedoch daß er dem Administratori vnnd Consistorio verspreche / inn der Lehr / Friedvnd Einigkeit / mit den andern gleich gesinnet / zu halten / vnnd bey guter Ordnung gehorsamlich zuverbleiben.

XVII. Vnnütze / ja viel mehr schädliche / stürmerische vnnd irrige Bücher / so der heiligen Schrifft vnd Böhemischen Confession zu wider / sollen von keinem gedruckt vnd an Tag gegeben / was aber nützliche vnnd gute Bücher seyn / die sollen von erst vom Consistorio vnnd Professoribus facultatis Theologicæ übersehen / ebener massen solches auch bey einer jeden Facultet in außgebung derselben Bücher gehalten werden.

XVIII. Dem Consistorio gebüret auch die Priester / so eines ärgerlichen vnd bösen Wandels offentlich zu straffen.

XIX. Es soll auch das Consistorium, neben den Herren Defensoribus, sorg tragen / vmb der Priester hinterlassene rechte / fähige Witwen vnnd Wäysen / vmb jhr Testament vnnd Vermögen / so jhnen gebühret / damit weder die Witwen noch Wäysen kein vnrecht leyden: Die Obrigkeit aber / vnter welcher sie geboren seyn vnnd werden / oder die verwäyste Witwe verbliebe / soll nicht macht haben einiger weiß / sie andern Erbvnterthanen gleich zu halten / oder zu Vnterthänigkeit zu ziehen / oder zu jrer Haab zu greiffen / sondern ein jeder Priester mit seinem Eheweib / Kindern vnd Gut frey seyn / vnd bleiben.

XX. Item / soll das Consistorium neben den Herren Defensoribus allen Priestern vnd Kirchendienern bey allen Gottesdiensten gewisse Instruction geben / mit Agenden, so der heiligen Schrifft vnd Böhmischen Confession / wie auch andern guten aufferbawlichen wol hergebrachten Kirchengewonheiten gemäß / sie versehen / nach welchen sie sich alle inn jhren Gottesdiensten richten vnd verhalten sollen.

XXI. Wann sich etwan ein Priester von seiner vorigen Stelle auff eine andere begeben wolte / so soll er solches nicht fürwitziger weise fürnehmen / son-

men/sondern verpflichtet seyn/ein halbes Jahr zuvor die Vrsachen seines Vrlaub nemens dem Kirchspiel vnnd deren fürgesetzten Obrigkeit so wol dem obern Decan oder Consistorio zu wissen zu thun. Deßgleichen auch auff der andern seiten/welche Kirch oder derselben Obrigkeit jhren Priester nicht leyden köndten / sollen sie es jhme ein halb Jahr zuvor ankünden.

Ad secundum.

Der ander Theil der Kirchen Ordnung.

Das ist:

Von den Kirchen Ceremonien.

Von Kirchen Ceremonien soll man also vrtheilen vnnd halten/wie davon die heilige Schrifft vnnd Kirchen Regeln/ auch der Neunzehende Artickel in der Böhemischen Confession lehret.

I. Daß alle Kirchen Ceremonien dergleichen seyn sollen/die nit streitten wider das Wort Gottes oder rechte Vernunfft / sondern zu aufferbawung im Glauben/zu GOttes Lob vnnd Ehre dienstlich / ohne Götzendienst.

II. Sollen sie bey Christlicher Freyheit gelassen werden / vnnd ein theil das ander damit nicht beschweren / oder wegen derselben einander verachten.

III. Seind die Ceremonien bey den Kirchendiensten zweyerley/eine von Christo vnnd seinen heiligen Aposteln angeordnet / welcher man sich hoherlich gebrauchen mag. Die andern von der Kirchen / nachdem es die noht der Kirchen erfordert/eingeführet/diese/ weiln sie frey vnnd Mitteldings/wie sie erstlich von Menschen auffgerichtet / also können sie auch auß gebürlichen vrsachen wider verändert oder außgelassen werden: Von denen aber/so schädlich/sollen die Zuhörer durch das Wort Gottes abgeführet werden/wie davon in der H. Schrifft viel Exempel/ vnnd auch im Vertrag deß gemeinen Landtags/Anno 1524 zu finden.

IV. Daß niemals in allen Kirchen einerley Kirchen Ceremonien gewesen sind/vnnd auch niemals seyn können. Derowegen nachdem es bißweilen zu guter aufferbawung einer oder der andern Kirchen seyn kan/ sollen sie auch einander friedlich darbey verlassen.

Von den Ceremonien insonderheit.

I. Der Gottesdienst/welcher inn der Christlichen Kirchen am heiligen Sontage/Feyertage vnd Wercktage gehalten wird/der bestehet in Christlichen Liedern/ andächtigen Gebeten / vnnd inn der Predigt Göttliches Worts: Welcher gebrauch allen Kirchenversamblungen / in Städten/ Städtlein/vnnd Dörffern also bekandt ist/daß vnnötig/ etwas mehrers derentwegen anzuordnen: Jedoch sollen sich die Priester der Meßbücher/ Brevlarien/Agenden/vnd der Prägerischen Rubricken/so vom Präger Ertzbischoff außgangen/nicht mehr gebrauchen.

II. Was belangt allerley Meßgewandt der Kirchen/wird es bey jedes Willen gelassen/deren sich zugebrauchen oder nicht/ vnd soll ein theil das ander/so es observirte, wie auch das/welches es nicht hielte/nit verachten. Im fall sich aber jemand/es sey bey der Predigt oder absonders/deß verachtens oder schmähens vnterstünde/ derselbe soll für das Consistorium gefordert/ vnnd würcklich gestrafft werden. Wolte er aber nach deß Consistorii straff nit auffhören/so sollen jhn die Herren Defensores nach erkandtnuß zur Straff ziehen.

III. Die Christlichen Fest sollen feyerlich begangen werden/ alsda sind deß HERRN Sabbath oder Sontage/ vier Jährliche hohe Fest/ Weyhenachten oder Geburt: Ostertag/oder Aufferstehung deß HErren Christi. Sendung deß heiligen Geists/oder Pfingstag/vnnd das Fest der H. Dreyfaltigkeit. Hernach das Fest der Beschneidung/der heiligen Drey Könige/Mariæ Reinigung/Pauli Bekehrung/Mariæ verkündigung/ der Grün Donnerstag/Charfreytag/die Himmelfart Christi. Die Fest aller heiligen Apostein/Verklärung Christi/Apostel Theilung/sambt der Gedächtnuß M. Johann Hussen. Wo aber iemand an solchen Feyertagen/oder Gedächtnuß der Heiligen / nach gehaltener Predigt / sein Gewerb oder Arbeit/wegen seiner Ernehrung / ehrlich vnnd Gottsförchtig wider für die Hand nemen wolte/soll es jhme für keine Sünde gerechnet oder übel gedeutet werden.

IV. Bey der heiligen Tauff/ soll es allein deß HERRN Christi Einsetzung

setzung nach / Jnnhalts deß vierzehenden inn der Confession eingebrachten Artickels gehalten / vnd der Eltern / Gevattern / männlichen vnd weiblichen Geschlechts / so wol eines jeden Kindes Namen / in die Kirchenbücher eingeschrieben werden.

V. Bey der Weyhung / darräuchung vnd brauch deß heiligen Abendmals / soll rechte Vorsichtigkeit / gebürliche Reverentz vnd Gravitet gehalten. Bey der weyhung nichts anders / als die eusserlichen elementa, Brot vnd Wein / nach der einsetzung deß HErrn Christi ohne deß zugiessen Wassers vnter den Wein gebraucht. Bey dem brauch auch beyde stück dargeräycht werden. Es sollen aber die / so zum Tisch deß HErrn gehen wollen / sich zuvor bey jren vorgesetzten Seelsorgern / zum Bericht einstellen / jhr Gewissen zu stärcken. Were dann keiner / der sich dises hochwürdigen Nachtmals gebrauchen wolte / so soll das Sacrament auch nicht gereichet werden. Procession oder Vmbgäng / Monstrantzen auffsetzen / am Grünen Donnerstag das Grab auffrichten / vnd elevation oder Erhebung soll nunmehr alles auffgehaben seyn / vnnd außgelassen werden. Hergegen das leuten bey der Weyhung vnnd liechter tragen / nach eines jeden Willen frey gelassen seyn / den Kindern aber soll das H. Abendtmal nicht dargeräycht werden / dieweil sie sich laut der Apostolischen Lehr nicht selbst prüfen vnd richten können.

VI. Die Ehe soll in der Kirchen offentlich gemeldet vnd auffgeboten werden.

VII. Die Begräbnuß todter Leichnam / sollen gehalten werden mit andächtigen vnd Christlichen Gesängen / ohne aberglaubige vnd Götzendienstliche Ceremonien. Item / die vngetauffte verstorbene Kinderlein soll man gleich wie andere Christen zum Grab begläyten / vnd mit leuten inn der Kirchen auff die Kirchhöf neben anderer Christen Leichnam begraben.

Vernewrung deß Consistorij / wie daſſelbe in dem Newen Consistorij Buch am L. Blat eingeleibet.

IM Jahr deß HErrn Ein tausendt sechs hundert vnd Neune / am Mitwoch nach S. Francisci / welches war der 6 Tag deß Monats Octobris / haben alle drey vereinigte Stände deß Kö-

nigreichs Böheim/so den Leib vnd das Blut vnsers HErrn Jesu Christi vnter beyderley gestalt empfangen / bey währung deß gemeinen Landtags / auff vorher gehende zusammen beruffung einer grossen menge der Priesterschafft sub utraque vnd nemung von jhnen der Stimmen / ob angeregte jhre Vergleichung/also auch die Kirchen Ordnung / im Collegio Käyser Caroli deß Vierdten jhnen offentlich verlesen lassen / vnnd als sie solches ebenfalls beliebt/auch daß sie sich demselben nach regulirn vnd richten wollen / zugesagt/die Herren Stände darauff / Inhalts jhrer Vereinigung vnnd gewissen Erwegung / jhr Consistorium vernewert/ darein zum Administratore vnnd zu Consistorianen, oder Beysitzern folgende Personen gesetzt/vnd erwöhlet:

I. Elias Schuden von Semanin / der zeit Pfarrer bey der Mutter Gottes vorm Tein/zum Administratore.

II. Matthiam Cyrum, auß der Priesterschafft so auß der Brüder Einigkeit genennet worden seynd/ zum Eltesten.

III. Wentzel Steffanidem Termenium, der zeit Archidecanum. zum Kuttenberg.

IV. Matthiam Romeaecium, Pfarrern zum Teutschen Brod.

V. Georgen Hanusch von der Lands Cron/Pfarrern bey S. Niclas/in der kleinern Stadt Prag.

VI. Georgen Tesak Pfarrern zu Kaurzim.

VII. Adam Clemens/Pfarrern zu Wrana.

VIII. Johannem Cyrillum / vnd

IX. Joannem Corvinum beyde von obangeregter Priesterschafft / die man auß der Brüder Einigkeit genennet hat.

Denen vnd jhnen allen/sollen von den Ständen sub utraque noch drey Personen / auß den Professoribus der Prägerischen Academiæ zu raht vnd hülff zu geben werden/vnd sie allesampt darauf verpflichtet sein/ alles das zu halten/was aller vereinigten drey Stände / bey diesem Landtag gemachte/ vnd in diß Buch inserirte Vergleichung außweiset.

Allhier werden ebenfalls der Priesterschafft subscriptiones, die sich damals zur Böhemischen Confession, obgemeiter Vergleichung/vnd der Stände sub utraq; Vereinigung/so wol dem Consistorio aufgerichtē Ordnung bekennet/auß gelassen/vnd befindet sich deren eine mächtige anzahl im Consistorii Buch.

Eine

Einsetzung deß Administratoris so wol deß Eltesten/ vnd anderer Priesterschafft in das Consistorium, wie es in gemeltem Buch deß Consistorii inserirt ist.

IM Jahr deß HERRN/ Ein tausendt sechs hundert vnd Neun/ im Mittwoch in die S. Martini, haben die verordnete Herren Directores aller dreyer Stände deß Königreichs Böheim/ so wol die damals beym Landtag versamblete Herren Stände/ als sie im Collegio Caroli IV. zusammen kommen/ den Herrn Administratorem, vnd dann den Eltesten/ sampt der andern Priesterschafft/ ihnen zu Assessoren zugegebenen/ vnd zuvor in das Consistorium erwöhlte eingesetzt/ vnd jhnen nachfolgende Pflicht/ die der Administrator vnd der Eltes/te/ mit vnnd neben den andern ins Consistorium deputirten, vnnd damals gegenwärtigen Priestern vollzogen/ gegeben/ mit diesen worten:

Jch neme dieses auff meine Pflicht/ die ich zum Ampt der heiligen Priesterschafft gethan/ daß ich mich in diesem geistlichen Ampt/ darzu ich beruffen bin/ in allem also/ wie aller dreyer Stände deß Königreichs Böheim/ so den Leib vnd das Blut deß HErrn Jesu Christi sub utraque empfangen/ vnnd sich zur Böhemischen Confession bekennen/ bey diesem Landtag beschehene/ vnd in das newe Consistorii buch inserirte Vergleichung/ vnd Vereinigung außweiset/ so wol in geistlichen Rechten/ Jnhalts der darüber gegebenen Jnstruction/ getrew vnd der Gerechtigkeit gemäß verhalten will. Darzu verhelffe mir Gott Vatter/ Sohn/ vnd heiliger Geist/ vnser einiger Gott vnd HErr/ hochgelobt in ewigkeit/ Amen.

Gemelten Jahrs vnd Tags/ ut supra, seynd nach vollziehung dieses Priesterlichen Juraments/ von den Herren Directoren vnd den Herren Ständen sub utraque bald darauff/ vermög jhrer vorigen Vereinigung/ drey Personen auß den Professoribus der Prägerischen Academia gewöhlet/ vnd zu raht vnd beystand dem Administratori vnnd den

andern zu Assessoren im Consistorio deputirten zugegeben worden/ mit Namen:

I. M. Martinus Bachacius Naumierzsky de Naumierzicz, Rector Universitatis Pragensis.

II. M. Simeon Skala de Kolinec, Senior Domus Carolinæ.

III. M. Johannes Campanus Vodnianus, Probst deß Collegii Omnium Sanctorum, in der Alten Stadt Prag.

Welche Herren Professores nachgeschriebenes jnen gegebenes Juramentum/ vollzogen in diesen worten:

Ich schwöre Gott dem Allmächtigen/ vnd allen dreyen Ständen deß Königreichs Böhem/ so den Leib vnnd Blut vnsers HErrn Jesu Christi sub utraq; empfangen/ vnnd sich zur Böhemischen Confession bekennen/ jetzigen vnd künfftigen/ daß ich mich in dieser Pflicht/ darzu ich beruffen/ vñ zu richtung der geistlichen Recht ins Consistorium gewöhlet bin/ in allem alsò/ wie aller drey Stände dises Königreichs Böhem sub utraq; bey diesem Landtag auffgerichte/ vnd ins newe Consistorii Buch inserirte Vergleichung vnnd Vereinigung/ so wol der Stände sub utraque, wegen richtung sölcher geistlichen Recht gegebene Instruction außweiset/ getrew vñ der Gerechtigkeit gemäß verhalten wil. Darzu verhelffe mir Gott Vatter/ Sohn vnnd heiliger Geist/ vnser einiger Gott vnd HErr/ hochgelobt in Ewigkeit/ Amen.

Stamm der Verehelichung.

Das ist:

Eine gewisse Vergleichung vnnd Anordnung aller dreyer/ den Leib vnnd das Blut deß HErrn Jesu Christi sub utraq; empfangender Herren Stände/ deß Königreichs Böheim/ von der Blutverwandtnuß vnd Gesippschafft/ wie weit dieselbe bey trettung inn Ehestand observirt werden/ vnd man sich deren enthalten soll oder nicht.

Geschehen bey dem gemeinen Landtag/ in dem Königreich Böheim/ Anno 1609.

JNser ewiger GOtt vnnd HERR/ als der allerkeuscheste vnd reineste Geist/ ist ein vberauß grosser Liebhaber der Reinigkeit/ vnd er-

vnnd erfordert dieselbe mit allem fleiß von den Menschen / vnnd befihlet / daß sie / wie in wandlungen jhrer aller / also auch inn Vermischung eines mit dem andern / das ist trettung inn Ehestand / gehalten werden soll. Zu solchem ende hat er inn seinem heiligen Gesetz gewisse Regeln / vnnd sein Göttliches Recht / Levit. am 18 Capitel / gegeben / außgesetzet / vnnd zu Levit. c. 18.
dessen haltung männiglich / ohne exception, verbunden: Vnnd bestätigen es auch Gottsfürchtige Christliche Obrigkeiten / die da jhre Rechte / wie von andern Sachen / also auch / was von dem Ehestand vnter dem Menschlichen Geschlecht außgesetzt vnnd verordnet worden / mit dem Wort Gottes vereinigen / zu dem ende / damit die Menschen auff Erden Wissenschafft haben / wie sie ordentlich vnnd gebührlich / ohne vermischung der Blutverwandtnuß / oder Gesippschafft / inn Ehestand tretten / vnnd darinnen inn Gottes forcht / GOtt wolgefällig leben mögen. Diejenigen aber / so die weltliche Recht gering achten / oder wie läyder der menschlichen Natur erschröckliche vnd klörrige meynung ist / darauff nichts geben / sondern gantz halsstarrig jhren bösen Begierden nach / viehisch fortschreiten würden / zum wenigsten sich durch Gottes Recht vnd seine Gebot solten binden lassen: Deren Vbertreter aber dargegen ernstlich gestraffet werden. Ist derowegen ein jedweder Mensch / männlichen vnd weiblichen Geschlechtes schuldig vnnd pflichtig / bey trettung inn den heiligen Ehestand / das ist / wann man sich verheyrahten wil / dem weltlichen Rechten / so sich mit dem Göttlichen vnnd seinem heiligen Gesetz vergleichet / vnterthänig zu seyn / denselben gemäß sich zuverhalten / vnnd darnach zu richten / da er anderst vor den Leuten nicht in Schande / vnd vor Gott in verachtung fallen wil. Inmmassen dann / zu verhütung dieses übels / vnd daß ein jeder Mensch wisse / wie nahe sich eines mit dem andern auß den Blutfreunden oder Verwandten verehelichen könne oder nicht / alle drey Herren Stände deß Königreichs Böheim sub utraque, vermög Jhrer Käyserlichen Mayestät / gnädigst ertheilten Mayestätbriefs / auß gesambter jhrer Vergleichung / ebener gestalt hierüber gewiß Bericht vnnd Regel / so wol auß der heiligen Schrifft / als dem natürlichen Gesetz / vnnd weltlichen Rechten zusammen gezogen / beschreiben / in Druck verfertigen / vnnd an jetzo zu männigliches nachricht / vnnd deme nachzuleben / ohne exception, inn diesen Stamm der Verehelichung vorbringen haben lassen / darzu GOtt der HERR seinen Segen gebe / Amen.

Erstlichen /

Erstlichen ist dieser Stamm zweyerley: Arbor civilis, der Stamm nach den Stadt- oder weltliche Rechten/ oder Stamm der Staffeln in der Blutsfreundschafft/ ist derowegen verordnet/ daß man die Anfäll vnd näher der Freundschafft ersehen möge / welcher zu jrgenden Guts Anfall nähere vnd bessere Gerechtigkeit/ oder zur Vormundschafft der Wäysen/ vnd deren Gut Verwaltung hett vnd haben möchte.

I I. Arbor canonica, Das ist der geistliche Stamm/ wegen deß Ehestands verordnet/ vnd derselbe wird in zwey theil vnterschieden/ der eine arbor consanguinitatis, Stamm deren im Geblüt vereinigten Freunde/ oder kürtzer zu reden/ der Blutsfreund/ darumb daß consanguinitas, quasi sanguinis unitas, die Blutverwandtnuß / gleich wie eine Vereinigung vnd Bund eines Geblüts/ vnnd auß einem Glied kommenden Personen ist/ durch die leibliche Geburt bekräfftiget.

I I I. Arbor affinitatis, das ist der Stamm der Schwägerschafft/ ist eine nähung vnd gleichsam Zutritt oder Zusamenschliessung einer Person zu Freunds Personen/ die ordentlich/ vermög der Recht/ auß ordentlichem Ehestand herkommen / vnnd wir Böhem nennen die Schwägerschafft gar recht eine Vermehrung/ dann durch Vermittelung deß heiligen Ehestands deß Bräutigams vnnd der Braut Geschlecht/ gleich wie mehr Freunde zugethan werden/ wann sie ordentlich in die Ehe schreitten. Vnd die heissen Schwäger/ welche nicht nach dem Geblüt/ sondern durch Vermittelung ordentlicher Verehelichung einander zugethan vnnd befreundet seyn: Nämlichen der Mann/ das Weib/ der Schwäher Vatter/ der Eydē/ die Schwiegermutter/ deß Sohns Weib/ Schwager/ Schwägerin/ Stieffvatter/ Stieffmutter/ Stieffsohn/ Stieffochter.

I V. Bey diesem Stamm ist von nöten / auff folgende zwo Sachen acht zu geben/ nämlichen auff die Linien vnd Staffeln. Das wörtlein Linea aber ist ein colligirung der Personen auß selben Glied herkommend/ vnnd absteigend/ die Staffeln inn sich begreiffend / vnnd die Zahl vnterscheidend.

V. Solche Linea ist dreyfach / als nämlichen eine / Linea descendentium genandt/ das ist Linea der absteigenden Freunde/ wann wir die zahl der Verwandtnuß anfangen vom Vatter / vnnd gehen oder steigen mit derselben zahl auff n Sohn/ vom Sohn auff deß Sohns Sohn/ von deß Sohns Sohn/ auff deß Sohns Sohns Sohn/ vnd also weiter vnd ferner hinabwarts.

Die ander Linea ascendentium, das ist die hinauff steigende Linea/ wann

ARBOR CONSANGUINITATIS,

Oder Stamm der angebornen Blutfreundschafft vnd Verwandnuß.

Blutfreundschafft Mannlichen Geschlechts nach dem Schwert.

Blutfreundschafft nach dem Weiblichen Geschlecht oder Stammen.

Ihres Sohns Sohns Sohn, Sohns Toch- ter-Tochter Tochter.

Ires Sons- Sohn, und Tochter Tochter.

Bruders- Kinder.

Bruder.

Der Sohn.

Die Toch- ter.

I.

Schwe- ster.

fert-Kin- der.

Sohn, und Tochter Tochter.

Son Sohn und Toch- ter-Tochter Tochter.

VIII. VI. IIII. II.

Ihres Sons Sons Son, und Toch- ter-Tochter Tochter.

Deren Söhn und Töch- ter.

Seine Söhn und Töch- ter.

Deß Sohns Sohn, der Tochter Tochter.

II.

II. IIII. VI. VIII.

Ihre Söh- ne und Töchter.

Deren Söhn und Töchter.

Irer Sohns Sons Son und Toch- ter-Tochter Tochter.

VII. V. III.

Ihres Sons Sohn und Tochter Tochter.

Seiner Sö- ne Söhne, und Töch- ter töchter.

Deß Sohns Sohns Son, der Tochter tochter toch ter.

III.

III. V. VII.

Deren Sö- ne Söhne, und tochter töchter.

Ihrer Söh- ne Son und Tochter Tochter.

VI. IIII.

Ihrer Söh- ne Söhne Söhne und töchter töch ter töchter.

V.

Deß Sohns Sons Sons Sohn, der tochtertoch- ter tochter tochter.

IIII.

IIII. VI.

Ihrer Söne Söne Söne, und toch- ter tochter tochter.

V.

Zu fol. 81. gehörig.

wann wir anfangen vom Sohn/ vnnd schreiten mit derselben Zahl hinauffwärts zum Vatter/vom Vatter zum Großvatter/vom Großvatter zu deß Großvatters Vatter/vnd dann fermer hinauff.

Die dritte Linea Collateralium genandt/ das ist/ die Linea der Freunden so seytwarts herkommen/ wann wir Brüder vnd Schwester vnd dann folgende nach jhnen rechnen.

VI. Gradus aber wird inn vnser Böhemischen Sprach Staffel genandt/vnd ist gleich als tretten oder steigen wir von einer Staffel auff die ander/oder von einem ort auff das ander/wird sein anfang von der Stiegen oder Staffeln genommen/ daß wir im ab- oder hinauff steigen/ von einer auff die andere schreiten.

VII. Vnd solche Staffeln befinden sich auch in drey theil abgetheilt. [1] Die erste seyn/ wie Cajus meldet/ Superioris ordinis, das ist/ auff welchen man auffwärts steiget/als von der Staffel/ darauff Vatter vnd Mutter seyn/ kan man auff die andern schreiten zum Großvatter vnnd Großmutter/ von derselben auff die dritten zu deß Großvatters Vatter/ der Großmutter Mutter. [2] Inferioris ordinis, wann man hinab steigt auff die Kinder. [3] Andere ex transverso sive ex latere, das ist/ auff Seyten/oder seytenwarts/als da seynd Brüder/ Schwestern/ vnd von jnen herkommende Kinder/ vnnd ist also die Staffel gleich wie eine Zusammenfügung einer jeden Person/ Blutverwandtnuß oder Freundschafft Befreundung/ vnd diese Staffeln werden inn den Rechten auß Vrsachen deß heiligen Ehestands verordnet zu wissen/ in welchem Grad man zusammen heyrahten könne: Inmassen eine beygesetzte Figur oder Stammen alles besser vnd leichter zu vernemen.

Dieſes iſt aber darbey zu wiſſen vnd zu mercken von nöten:

I. In linea aſcendentium & deſcendentium prohibita ſunt matrimonia in infinitum. Das iſt:

In der hinauff- vnd herabwarts ſteigenden Linien iſt die Verehelichung durchauß verbotten.

I I. In linea collaterali inæquali, matrimonia ſunt prohibita uſque ad tertium gradum inclusivè. Das iſt:

In vngleicher Linien der ſeytwarts Freunde/ wird die Ehe inclusivè verbotten biß in den dritten Grad.

I I I. In linea collaterali æquali in tertio gradu matrimonia conceduntur jure Divino & humano ſive Cæſareo.

In dritten Grad gleicher Linien der ſeytwarts Freunde / iſt nach der heiligen Schrifft vnd den weltlichen Rechten die Ehe zugelaſſen.

Regeln/wie die Grad oder Staffeln obſervirt werden ſollen.

In der ſeytwarts Freunden vngleicher Linien alſo:

I. Quoto gradu remotior diſtat à communi ſtipite, eodem quoque gradu inter ſe diſtant ſtipite dempto.

In wie viel Graden vonn dem gemeinen Stamm/ems von dem andern iſt/ſo weit iſt es mit abziehung deß Stamms / von einander vnterſchieden.

In der ſeytwarts Freunden gerader Linien alſo:

I I. Quoto gradu uterq; diſtat à communi ſtipite, eodem quoq; gradu inter ſe diſtant.

Inn wie vielen Graden beyde von einander ſeyn / von dem gemeinen Stammen / ſo weit ſeynd ſie auch im ſelben Grad von einander geſondert.

Blutfreundſchafft.

Perſonen ſo von wegen der Blutfreundſchafft/ in der rechtē vnd geraden Linien/ (hinaufwarts zu rechnen) zu ehelichen verbotten: Dann ſolche Perſonen in der zahl der Mutter befunden werden.

IIII. Der

IIII.

Der Großmutter/ Mutter Mutter / vnnd folgend hinauff zu rechnen/sind alle verbotten.

III.

Der Großmutter Mutter.

II.

Die Großmutter/weder deß Vatters/noch der Mutter Mutter.

I.

Seine Mutter.

Der Sohn soll nicht nemmen inn der Linien / hinauffwarts zu rechnen.

REGULA.

Es wird kein Ehe zugelassen zwischen Kindern vnnd Eltern / sie sind nahe oder fer ineinander verwandt vnnd wann sie auch tausendt Glied von einander weren.

Personen so von wegen der Blutfreundschafft inn der rechten vnd geraden Linien/(hinauffwarts zu rechnen)zu Ehelichen verbotten: Dann solche Personen inn der zahl der Eltern/als nämlich der Vätter befinden werden.

IIII.

Deß Großvatters Vatters Vatter / vnnd folgend hinauff zu rechnen/sind alle verbotten.

III.

Deß Großvatters Vatter.

II.

Den Großvatter/er sey deß Vatters oder der Mutter Vatter.

I.

Den Vatter

Die Tochter soll nicht nemen/hinauffwarts zurechnen.

REGULA.

Diese gesetzte Personen / sind alle vnsere liebe Vättere vnnd Mütteren/ Derhalben soll sich kein Kind mit derselben einem verehelichen / oder sie berühren/ wie dann GOtt/Genes. am 2. verbotten. Darumb wird ein Mann sein Vatter vnd Mutter verlassen/vnd an seinem Weibe hangen / vnnd sie werden seyn ein Fleisch/ꝛc.

Personen so von wegen der Blutfreundschafft inn der rechten vnnd geraden Linien / (herunterwarts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten / dann solche Personen inn der Zahl der Töchter befinden werden.

Der Vatter soll nicht nemen

I.

Seine Tochter / auch die nicht / so er etwan ausserhalb der Ehe / gezeuget hat.

I I.

Der Tochter Tochter / noch seines Sohns Tochter.

I I I.

Der Tochter Tochter Tochter / noch seines Sohns Tochter Tochter.

I I I I.

Der Tochter Tochter Tochter Tochter / vnnd also weiter hinab zu rechnen.

Vnd folgends hinab zu zehlen sind alle verbotten.

REGULA.

Alle Ehebefleckung vnd Vermischung zwischen Eltern vnd Kindern ist durch Göttlich vnd natürlich Recht bey grossen zeitlichen vnd ewigen Straffen vnnd Ponen verbotten.

Personen so von wegen der Blutfreundschafft inn der rechten vnd geraden Linien / (herunterwarts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten: Dann solche Personen inn der Zahl der Söhnen befunden werden.

Die Mutter soll nicht nemen

I.

Den Sohn / auch nicht den / so sie etwan ausserhalb der Ehe gezeuget möchte haben.

I I.

Des Sohns Sohn / noch der Tochter Sohn.

I I I.

Des Sohns Sohns Sohn / noch der Tochter Sohns Sohn.

I I I I.

Des Sohns Sohns / Sohns Sohn / noch der Tochter Sohns Sohns Sohn.

Vnd so gends hinab zu zehlen / sind alle verbotten.

REGU

REGULA.

Welche unter diesen erzehlten Personen sich miteinander verehelichen / oder berüren / die haben eine Blutschande begangen / darüber Gott und alle Creaturen ein Grewel haben.

Item / diese erzehlte Personen / sind alle unsere liebe Söhne und Töchter. Derhalben soll man sich von diesen allen enthalten.

Personen so von wegen der Blutsfreundtschafft / inn der seytwarts Linien (hinauffwarts zu rechnen) zu ehelichen verbotten / Dann solche Personen an statt unserer Mütter geachtet werden.

IIII.

Deß Großvatters Vatters Schwester / noch der Großmutter Mutter Schwester.

III.

Deß Großvatters / noch der Großmutter Schwester.

II.

Deß Vatters / noch der Mutter Schwester.

Der Sohn soll nicht nemen hinauffwarts.

REGULA.

Die hinauffwarts erzehlte Personen / werden an statt unserer Mütter geacht. Derhalben wil Gott und das natürliche Recht / daß man sich von denselbigen enthalte.

Personen so von wegen der Blutfreundschafft inn der seytwarts Linien (hinauffwarts zu rechnen) zu ehelichen verbotten / Dann solche Personen an statt unserer Väter geachtet werden.

IIII.

Deß Großvatters Vatter Bruder / noch der Großmutter Mutter Bruder.

III.

Deß Großvatters noch der Großmutter Bruder.

II.

Deß Vatters noch der Mutter Bruder.

Die Tochter soll nicht nemen hinauffwarts.

REGULA.

Diese hinauffwarts erzehlte Personen / sind als vor unsere Vätter zu achten. Derhalben ist verbotten / sich mit denselbigen in Ehestand einzulassen.

Personen so von wegen der Blutsfreundschafft / inn der seytwarts Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu ehelichen verbotten / Dann solche Personen anstatt unsere Tochter geachtet werden.

Der Bruder soll nicht nemen hinabwarts.

I I.

Deß Bruders noch der Schwester Tochter.

I I I.

Deß Bruders Tochter Tochter / noch der Schwester Tochter Tochter / noch deß Bruders Sohns Tochter / noch der Schwester Sohns Tochter.

I I I I.

Deß Bruders noch der Schwester Tochter / Tochter Tochter / noch deß Bruders Sohns Sohns Tochter / noch der Schwester Sohns / Sohns Tochter.

REGULA.

Welches Tochter ich nicht darff nemmen / desselben Tochter Tochter ist mir auch verbotten / Ja auch desselbigen Tochter / Tochter Tochter.

Personen so von wegen der Blutfreundschafft inn der seytwarts Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu ehelichen verbotten / Dann solche Personen als vor unsere Söhne geachtet werden.

Die Schwester soll nicht nemen hinabwarts.

I I.

Deß Bruders Sohn noch der Schwester Sohn.

I I I.

Deß Bruders Sohns Sohn / noch der Schwester Sohns Sohn / noch deß Bruders Tochter Sohn / noch der Schwester Tochter Sohn.

I I I I.

Deß Bruders Sohns Sohn Sohn / noch der Schwester Sohns Sohns Sohn / noch deß Bruders Tochter Tochter Sohn / noch der Schwester Tochter Tochter Sohn.

Erinne-

Erinnerung.

Das vierdte Gebot Gottes spricht: Du solt Vatter vnnd Mutter ehren. Es kan aber kein grössere vnd erschröcklichere Vnehre Vatter vnd Mutter / vnnd allen denen / so an statt vnserer Vätter vnnd Mütter geachtet werden / von den Kindern widerfahren / Dann so sie von jhnen durch Blutschande geschändet vnd verunreinigt werden. Welche Sünde / wie hart sie Gott straffe / ist an Ruben / Absolon / vnnd andern mehr zu sehen.

Personen so von wegen der Blutfreundschafft inn den seytwarts Linien sich miteinander zu verehelichen verbotten / Als nämlich: Bruder vnd Schwester / jhre Kinder vnd Kindskind.

I.

Brüder vnnd Schwestern sich miteinander zu verehelichen / oder zu berühren / ist von Göttlichem / Natürlichem vnd allen Rechten vnd Gesetzen verbotten / sie sind von voller oder halber Geburt / das ist / von einem Vatter vnnd einer Mutter / oder allein von der beyden einem / Ja auch die nicht / so etwan ausserhalb der Ehe / von Vatter oder Mutter erzeuget.

II.

Brüder vnd Schwester Kinder.

III.

Brüder vnd Schwester Kindskind / Jedoch soll solches allhie auff folgende weise verstanden werden / Nämlich also: Daß die Ehe im dritten Grad (vngleicher Linien) verbotten sey / wie inn folgender Figur angezeiget.

Johannes der Vatter.

1. Paulus	1. Petrus Bruder.
2. Heinrich	2. Catharina beyder Brüder Kinder.
3. Hermann.	

Dieser Hermann soll Catharinam / seines Groß vatters Brudern Tochter [illegible] nemen / dieweil sie im dritten Glied oder Grad vngleicher Linien jm verwandt ist / dann im dritten Grad vngleicher Linien zu verhey-

rahten verbotten. Im vierdten Glied aber / wird die Ehe / auß beweglichen Vrsachen (weil es im Göttlichen / Natürlichen vnd Käyserlichen Rechten nicht verbotten) nachgelassen. Als / nur wird erlaubt meines Großvatters Bruders Tochter Tochter zu ehelichen / aber nicht seine Tochter / welche mir im dritten Gliede / vngleicher Linien verwandt / wie solches nachgesetzte Figur außweiset.

Johannes der Vatter.

1.	1.
Paulus	Petrus Brüder.
2.	2.
Heinrich	Catharina beyder Brüder Kinder.
3.	3.
Hermann	Anna.

Von der Schwägerschafft.

Volget nun von Personen vnd Graden / so von wegen der Schwägerschafft zu ehelichen verbotten.

Personen so von wegen der Schwägerschafft inn der rechten Linien hinauffwarts zu rechnen / zu ehelichen verbotten / dann solche Personen vor vnsere Mütter gehalten werden.

III.

6 Großvatters Vattern Weib / das ist deß Großvatters Stieffmutter.
5 Der Großmutter Vatters Weib / das ist / der Großmutter Stieffmutter.
4 Seines Weibs Großvatters Mutter.
3 Seines Stieffvatters Großmutter.
2 Seiner Stieffmutter Großmutter.
1 Seine Groß-Mutter.

II.

4 Deß Großvatters Weib / das ist / seines Vatters oder seiner Mutter Stieffmutter.
3 Seines Weibes Großmutter / sie sey deß Vatters oder der Mutter Mutter.
2 Seines Stieffvatters Mutter.
1 Seiner Stieffmutter Mutter.

I.

5 Seiner Braut Mutter / das ist / die / mit welcher Tochter er sich zuvor verlobet / vnd doch nicht Hochzeit mit jhr gehalten hat.
4 Seines Vatters Braut oder Vertrawte / welche seine Stieffmutter solte geworden seyn.
3 Seine Schwieger / das ist / seines Weibs Mutter.
2 Seines Weibs Stieffmutter / welche jhr Vatter nach jhm gelassen.
1 Seine Stieffmutter / es sey die erste / andere / oder die dritte / welche sein Vatter zu der Ehe gehabt.

Der Sohn soll mit nemen / hinauffwarts zu rechnen.

Personen so von wegen der Schwägerschafft / in der rechten Linien (hinauffwarts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten / dann jhre Personen vor vnsere Vätter gehalten werden.

III.

6 Jhres Großvatters Mutter Mann / daß ist / jhres Großvatters Stiefvatter.
5 Jhrer Großmutter Mutter Mann / das ist / jhrer Großmutter Stiefvatter.
4 Jhres Manns Großvatters Vatter.
3 Jhres Manns Großmutter Vatter.
2 Jhres Stieffvatters Großvatter.
1 Jhrer Stieffmutter Großvatter.

II.

4 Jhrer Großmutter Mann / das ist / jhres Vatters / oder jhrer Mutter Stieffvatter.
3 Jhres Manns Großvatter / er sey deß Vatters oder der Mutter Vatter.
2 Jhres Stieffvatters Vatter.
1 Jhrer Stieffmutter Vatter.

I.

1 Ihres Bräutigams Vatter/das ist/der mit welches Sohn sie sich zuvor verlobet/vnd doch nicht Hochzeit mit jhme gehalten.
4 Ihrer Mutter Bräutigam/oder Vertrawte/welcher jhr Stieffvatter solte geworden seyn.
3 Ihren Schwer/das ist/jhres Manns Vatter.
2 Jhres Manns Stieffvatter/welche seine Mutter nach jhr gelassen.
1 Jhren Stieffvatter er sey der erste/andere/oder dritte/welchen jre Mutter zur Ehe gehabt hat.

Die Tochter soll nicht nemen hinauffwarts.

Personen so von wegen der Schwägerschafft/in der rechten Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu Eheilichen verbotten/dann solche Personen vor vnsere Töchter gehalten werden.

Der Vatter oder Stieffvatter soll nicht nemen

I.

1 Die Stieffochter.
2 Deß Stieffsohns Weib.
3 Die Schnur/das ist/seines Sohns Weib.
4 Deß Sohns verlobte Braut.

II.

1 Der Stieffochter Tochter.
2 Deß Stieffsohns Tochter.
3 Deß Sohns Sohns Weib.
4 Seiner Tochter Sohns Weib.

III.

1 Der Stieffochter/Tochter Tochter.
2 Deß Stieffsohns Tochter Tochter.
3 Deß Sohns Sohns Sohns Weib.
4 Seiner Tochter/Sohns Sohns Weib.

REGULA.

Wann deß Bräutigams vnd der Braut Vrgroßvatter vnd Großmutter Schwester oder Brüder Kinder gewesen/so ist die Ehe/wegen der Blutfreundschafft vnd der Schwägerschafft halben verbotten/nach gemeinen vnd üblichen Rechten.

Personen

Personen/ von wegen der Schwägerschafft inn der rechten Linien (hinunterwarts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten/ dann solche Personen vor vnsere Söhne gerechnet werden.

Die Mutter oder Stieffmutter soll nicht nemen

I.

1 Den Stieffsohn.
2 Der Stieffsochter Mann.
3 Der Tochter Mann.
4 Der Tochter verlobten Bräutigam.

II.

1 Deß Stieffsohns Sohn.
2 Der Stieffsochter Sohn.
3 Deß Sohns Tochter Mann.
4 Der Tochter Tochter Mann.

III.

1 Deß Stieffsohns/Sohns Sohn.
2 Der Stieffsochter/Tochter Sohn.
3 Deß Sohns Sohns/Tochter Mann.
4 Ihrer Tochter/Tochter/Tochter Mann.

Erinnerung.

Diese jetzt erzehlte Personen/sind alle anstatt vnserer lieben Töchter vnd Söhne/vor welchen/daß Vatter vnnd Mutter/oder auch Stieffvätter vnd Stieffmütter ein scheu haben/vnd sie nit berüren noch schänden/sondern mit Zucht ehren sollen/lehret beyde Göttliche vnd Weltliche/ Ja auch das natürliche Recht/vnd alle menschliche Vernunfft/ derhalben wasse sich jederman darnach zu halten.

Personen so von wegen der Schwägerschafft (inn der seytwarts Linien) zu Ehelichen verbotten.

III.

3 Deß Großvatters Brudern Weib.

II.

2 Seines Vettern Weib.
1 Seines Ohems Weib.

I.

2 Seines Schwehers Schwester.

1 Seiner

1 Seiner Schwieger Schwester.

Der Bruder soll nicht nemen hinauffwarts.

Entgegen

Der Bruder soll nicht hinunterwarts nemen.

I.

1 Seines Brudern Weib.
2 Seines Weibs Schwester.

II.

1 Seines Brudern Sohns Weib.
2 Seiner Schwester Sohns Weib.
3 Seines Weibs Brudern Tochter.
4 Seines Weibs Schwester Tochter.

III.

1 Seines Brudern/Sohns Sohns Weib.
2 Seins Brudern Tochter/Sohns Weib.
3 Seiner Schwester/Sohns Sohns Weib.
4 Seines Weibs Bruder/Tochter Tochter.
5 Seines Weibs Schwester/Tochter Tochter.

Personen so von wegen der Schwägerschafft (inn der seytwarts Linien) zu Ehelichen verbotten.

III.

3 Deß Großvatters Schwester Mann.

II.

2 Ihrer Basen Mann/das ist/ihres Vatters Schwester Mann.
1 Ihrer Mumen Mann/das ist/ihrer Mutter Schwester Mann.

I.

2 Ihres Manns Vatters Bruder.
1 Ihres Manns Mutter Bruder.

Die Schwester soll nicht nemen hinauffwarts.

Entgegen

Die Schwester soll nicht hinabwarts nemen

I.

1 Ihrer verstorbenen Schwester Mann.
2 Ihres verstorbenen Manns Bruder.

II.

1 Ihres Bruders Tochter Mann.

2 Ihrer Schwester Tochter Mann.
3 Ihres Manns Bruders Sohn.
4 Ihres Manns Schwester Sohn.

III.

1 Ihres Brudern Sohns/Tochter Mann.
2 Ihres Brudern Tochter/Tochter Mann.
3 Ihrer Schwester Tochter/Tochter Mann.
4 Ihres Manns Brudern/Sohns Sohn.
5 Ihres Manns Schwester Sohns Sohn.

Dieweilen sich vnter den Leuten zweyerley Freundschafft befindet:

Eine wird------Blutfreundschafft/
Vnd die ander--Schwagerschafft genandt.

Die Blutfreundschafft oder Verwandtnuß/ist eine angeborne Geblütsnahung/wie dieselbe zwischen den Eltern vnnd Kindern/Brüdern vnnd Schwestern/ꝛc. nahend oder ferners von einander gelegen/sich eignet.

Nämlichen zwischen
- Groß Vättern — Groß Müttern
- der Groß Vätter — der Groß Mütter
- Vättern — Müttern.
- der Söhn — der Töchter
- Söhnen. — Töchtern.

Die Schwägerschafft kompt vnnd bringet die Freundschafft/ oder Verwandtnuß durch Verheyrahtung.

Als da ist:
- Der Stieff Vatter/
- Die Stieff Mutter/
- Stieff Sohn/
- Schwager/
- Eydem/
- Schwieger/vnd dergleichen.

So braucht man zu dieser beyden leichtern Verstand gewisse mittel:

Nemlich:
- Die Gradus
- vnd
- Linien.

Gradus/anderst eigentlich auff Böhmisch Glied genandt/so eine gewisse vnterscheidung einer Person von der andern/auß vrsachen/daß

einer von dem andern gezeuget vnd herkommen/als zum Exempel/ Der Vatter vom Sohn/vnd der Sohn vom Vatter/seynd inn einem Grad von einander: Darumb/daß der Vatter den Sohn gezeuget/ vnnd der Sohn vom Vatter herkommen.

Die Linien aber ist gemelter Grad oder Glieder zusammenfügung/ vnd in ein Ordnung bringung.

Vnd die befinden sich zweyerley:
- Die erste/die Gerade.
- Die andere/die seytwarts Linien.

Die gerade/deren seynd zwey theil:
1. Auffsteigend.
2. Abſteigend.

Auffsteigend von:
- Deß Großvatters Großvatter.
- Zu deß Großvatters Vatter zu
- Groß Vatter/
- Vatter zum

Abſteigend/ als da seynt der:
- Sohn
- Deß Sohns Sohn
- deß Sons Sons Son.

Vnd den folgends weiblichen Geschlechts die:
- Tochter
- Der Tochter Tochter
- Der Tochter Tochter Tochter.

Die andere/so da die seytwarts Linien geneñet wird/ ist gleichsfalls zweyerley:
- Die eine die gerade vnnd
- Die ander die vngerade oder krumme.

Die gerade/die sich zwischen Personen gleichen Grads befindet.

Als zwischen:
- Bruder vnnd Bruder so wol Schwester vnd Schwester
- Eines Brudern vnd deß andern einer Schwester vnd der andern Kindern.

Die andere Vngleiche oder Krumme/ist zwischen Personen/so vngleiche Zahl der Grad von Stammen haben/wie gewesen ist zwischen Eliab Da-

liab Davids Bruder / vnnd der Thamar Davids Tochter / im andern Glied / vnd zwischen Jacob dem Vhrenickel Tharæ, vnd zwischen Melcha Tharæ Enckel im dritten Grad / wie solches nachgesetzte Figur außweiset.

Isai.
David. Eliab.
Thamar.

Thare.
Abram. Haran.
Isaac. Melcha.
Jacob.

Gewisse Regeln / welche Personen in dieser beyden Freundschafft oder Verwandtnuß nicht zusammen heyrahten sollen.

Zwischen Personen in gerader auffsteigender / oder absteigender Linien / wird es durch das Natürliche vnd Göttliche Recht / in alle ewigkeit angestelt vnd verbotten.

Personen beydes Geschlechts / in der auffsteigenden Linien

Seind disz { deß Großvatters Vatter / der Großmutter mutter / Der Großvatter / Die Großmutter / Vñ also Der Vatter / Die Mutter. / ferner.

Entgegen aber beydes Geschlechts Personen absteigender Linien

Seind disz { Der Sohn / Die Tochter / Vnd also Deß Sohns Sohn / Der Tochter Tochter / weiter hin deß Sons Sons son / der tochter tochter tochter / abwarts.

Ist demnach allen diesen miteinander sich zuverheyraten verbotten / Ja es bringt es die Natur selbst mit sich / daß sich auch Adam / wann er der zeit leben solte nicht verheyraten köndte.

Können vnd sollen derowegen die Personen auß der Blutsfreundtschafft in der geraden auffsteigenden Linien nicht zusammen heyrahten / darum / daß alle solche Personen vnsere Mütter sind / vnnd dafür gehalten werden / vnnd solcher vrsachen willen kan der Sohn nicht ehelichen

die Mutter / die Großmutter / der Großmutter Mutter / Ja dieses kan gantz vnd gar nicht seyn.

Also ebener gestalt kan die Tochter nit nemen den Vatter / den Großvatter / deß Großvatters Vatter.

Nicht weniger wird auch das heyrahten denen Personen in der geraden absteigenden Linien inn allen Graden verbotten / Dann dieselben entweder Töchter seyn / oder darfür gehalten werden / als Kindskind / Kinds Kinds Kind / Kinds Kinds Kinds Kind / vnd also fermer.

Zwischen Personen absteigender Glieder nach der geraden Linien / wird die Ehelichung verboten / sintemaln dieselben entweder Söhne seyn / oder darfür gehalten werden / vnnd das seynd deß Sohns Söhne / deß Sohns Sohns Söhne / deß Sohns Sohns Sohns Söhne / mag derowegen die Mutter nicht nemen jhren Sohn / noch deß Sohns Sohn / noch deß Sohns Sohns Sohn.

Es kan demnach auch der Vatter nicht ehelichen / die Tochter / noch der Tochter Tochter / noch der Tochter Tochter Tochter / Dann alle verehelichung vnd vermischung der Eltern mit den Kindern / durch die Göttliche vnd natürliche Recht / bey grosser vnd erschröcklicher zeitlicher vnnd ewiger Pein vnd Straff verbotten vnd abgeschafft.

So viel aber die Personen / die inn der Blutfreundtschafft auff der seytwarts Linien seyn / anbelangt / wann etliche derselben auff gleicher Linien seynd / so ist es in dem ersten / andern / vnnd dritten Grad verbotten / als nemlich / der Bruder soll nicht nemen die Schwester / darumb daß sie im ersten Grad der seytwarts Linien gleich seyn. Zweyer Brüder vnd Schwestern Kinder sollen sich miteinander nicht verheyrahten / sintemal sie im andern Grad der seytwarts Linien gleich / wann sie aber inn der seytwarts Linien vngleich / auff solchen fall ist der erste / andere / vnd dritte Grad verbotten / also / daß eines Bruders Tochter sich nicht verheyrahten kan mit deß andern Bruders Sohns Sohn / oder der Sohn mit deß Bruders Tochter Tochter.

Vnd dieses so weit von der Blutfreundschafft.

Von der Verwandtnuß / so durch verheyrahtung folget / ist notwendig folgende wissenschafft zu haben.

1 Wer die rechten Schwäger / vnd was jhr Namen.

2 Die

2 Die gewisse Außmässung wie weit die Schwägerschafft den verwandten Personen die Verehelichung nicht zuläst.

Ad Primum.

Schwäger seynd/deß Weibs Freunde jhrem Manne allein/vnd nit seinen Freunden/dagegen deß Manns Freunde gleichsfalls allein seinem Weibe/vnd nit weiter/das ist/deß Manns Freunde seynd nit nahe Verwandte deß Weibs Freunden.

Namen dieser verwandtnuß	Schweher	Schwieger
	Stieff Vatter	Stieff Mutter
	Stieff Sohn	Stieff Tochter
	Eydem	Deß Sohns Weib
	Schwager	Schwägerin.

Ad secundum.

Ob sich wol in der Schwägerschafft/eigentlich zu reden/keine Grad vnd Linien befinden/so wird doch wegen deren Gleichheit vnnd desto eigentlicherer deutung beydes/gleichwol observirt, dahero diese Regel entsprungen.

In welchem Grad jemand mein Blutfreund ist/im selben Grad ist mir sein Weib mit Schwägerschafft verwandt/& è contra: Inn welchem Grad eine Weibsperson meine Blutfreundin ist/in demselben grad ist mir ihr Mann mit Schwägerschafft zugethan.

Eadem est ratio prohibitionis in affinitate quæ in consanguinitate.

Jedoch werden gleichwol diese zwo Regeln außgesetzt.

Regeln wegen deß Verbotts.

1 In der geraden Linien wird die Vermählung eines mit dem andern/wie auch in der Blutfreundschafft gäntzlich verbotten/derowegen so kan der Vatter zum Weibe nicht nemen seine Stieff tochter/noch die Stieffmutter zum Manne jhren Stieffsohn/der Schweher soll nit nemen seine Schnur/das ist/seines Sohns Weib/noch die Schwieger jren Eydam/das ist/jhrer Tochter Mann.

2 In der gegen oder seytwarts Linien aber wird die Ehe im ersten vnd andern Grad/wann die Linea gerad ist/verboten/vnd wann die verwandten Personen inn vngerader Linien/so beschichts auch im dritten Grad. Gebüret demnach nit zu heyraten dem Weib jres Manns Bruder/noch deß Stieffsohns oder der Stieff tochter Kinder.

Artickel auß dem gemeinen auff dem Königlichen Präger Schloß / Anno 1609. am Montag nach dem Sontag Rogationum gehaltenen / vnd am Faßnacht Dienstag / Anno 1610. beschlossenen Landtag / folio XII.

Von der Dispensation.

NAchdem Ihrer Käyserl. Mayest. die Ständ: / auff ihr demütig begehren / so viel die Dispensationes über die verbottene gradus anbelangt / vorgebracht / dieweil Gott verbotē / daß Blut Blut nit berüren soll. Als haben sich Ihre Käys. May. als König inn Böheim / mit den Ständen dieses Königreichs dißfalls verglichen: Nemlich / wann sich jemand auß denen sub una dessen in den verbottenen gradibus von der heiligen Christlichen Römischen Kirchen / ohne erlangte dispensation, von der Bäystl. Höligkeit vnterstünde / vnnd seine nahe Befreundin nēme / daß derselbe vor das völlige grössere Land Recht geladen werden / vnnd dessen gewärtig seyn soll / was ihme gemeldt Landrecht / wegen solches seines vornemens zuerkennen wird.

Vnd dann gleichsfalls / so viel die Ständ: sub utraque betrifft / weil sie sich miteinander verglichen / im fall sich jemand dessen vnterstienge / vnd seine nahe Freundin / im verbottenen gradu von ihrem Consistorio, zur Ehe neme, derselbe dißwegen vor das völlige grössere Land Recht zuladen / nicht weniger ein jeder gewärtig seyn soll / was ihme Ihre Käys. Mayest. vnd das grössere Land Recht erkennen werden / demē nachleben / vnnd darnach sich richten.

Auß

Auß obgemeltem Landtag am V. Blat.

Artickel von der Religion.

SO viel den Artickel von der Religion/ deſſentwegen dieſer Landtag außgeſchrieben worden/ betrifft/ dieweil Ihre Käyſ. Mayeſt. als König zu Böhem/ allen dreyen/ den Leib vnnd Blut vnſers HErrn Jeſu Chriſti vnter beyder geſtalt empfangenden/ vnd ſich zu der Böhemiſchen/ weiland hochlöblicher vnd ſeliger Gedächtnuß/ Ihrer Käyſerl. Mayeſt. Käyſer Maximiliano auff dem gemeinen Landtag/ Anno 1575. vnd jetzt auffs newe Ihrer Käyſ. Mayeſt. übergebenen Confeſſion/ bekennenden Ständen/ bey dieſem gemeinen Landtag mit Irem Käyſerlichen Mayeſtätbrief ein gewiſſe Vorſehung gethan/ daß ſie ihre Religion/ dieſer Confeſſion/ vnnd jhrer vntereinander beſchehenen Vereinigung vnnd Vergleichung gemäß/ frey/ vnverhindert treiben mögen: Vnd darneben das vntere Conſiſtorium, vnd die Prägeriſche Academiam, mit aller jhrer Zugehörung/ den Ständen vnter beyder geſtalt in jhre Gewalt vnd Verwahrung gegeben. Vber diß auch vnter denen ſub una vnnd ſub utraque, wie ſie ſich gegeneinander verhalten ſollen/ bey dieſem Landtag eine gewiſſe Vergleichung/ welches beydes auff eine beſondere Landtags Relation in die Landtafel gelegt/ vnd eingeſchrieben worden/ beſchehen. So wird dieſes alles gäntzlich vnnd vollkomlich darbey gelaſſen.

In beſagtem Landtag am VI. Blat.

Artickel von Gewaltgebung den Defenſoribus, über das vntere Conſiſtorium vnnd die Prägeriſche Academiam.

NAchdem Ihre Käyſerliche Mayeſtät/ als König zu Böheim/ durch dero Käyſerlichen vnd Königlichen/ allen dreyen Ständen diſes Königreichs ſub utraq; ſo ſich zur Böhmiſchen Confeſſion bekennen/ über das freye exercitium religionis ertheilte Mayeſtätbrief/ vnter andern inn ſolchem Mayeſtätbrief geſetzten Artickeln hierzu gnädigſt bewilliget: Daß gleichsfall die vereinigte Stände/ über

de/über das jhnen in jhren Gewalt gegebene Prägerische Consistorium vnd Academiam, auß jhrem Mittel gewisse Personen zu Defensoren verordnen möchten / mit diesem Anhang: So viel Personen auß jhrem Mittel die Stände sub utraque zu Defensoren über diß jhr Prägerisch Consistorium vnnd Academiam auß jhrem gesambten Beschluß/ von allen dreyen Ständen in gleicher anzahl ordnen / vnd jhrer Käyserlichen Mayestät/als jhrem König vnnd Herrn/ mit Namen auffgezeichnet/überzeben würden/daß Jhre Käys. Mayest. dieselben Personen alle/welche also auffgezeichnet / überräycht werden / keinen außgenommen/ ohne ziehung in andere Pflicht/ oder Instruction über die jenige/so jhnen von den Ständen anvertrawet werden wird/von dem Tag der überräychten Verzeichnuß anzurechnen/innerzweyen Wochen darauff folgend/ hierzu bekräfftigen/vnd sie zu solchen Defensoren publiciren wollen vnnd sollen/ Inmassen gedachter Mayestätbrief in diesem Artickel weiters außweiset. Welchem nach nun die Stände vnter beyder gestalt / bey Jhrer Käyserl. Mayest. dieses inn aller vnterthänigkeit gesucht/damit Jhre Käys. May. hierzu gnädigst bewilligen wolten / daß sie die Stände sub utraq; solchen Defensoribus, so von jhnen verordnet würden / die vertrettung vnnd beschützung jhrer Religion / vnd versehung erwehntes Consistorii vnd der Academien, in jhren Gewalt geben möchten. Als haben Jhre Käyserl. Mayestät mit allen dreyen Ständen dieses Königreichs sich verglichen/ vnd in dieses gnädigst bewilligt.

Erstlichen/daß alle diese drey vereinigte/ vnd zu erwehnter Böhemischen Confession sich bekennende Stände sub utraque den angeregten Defensoribus werden diese Macht geben können/daß sie auff alles das jenige/so jhrer der Stände Religion sub utraque, so wol die Versehung des Consistorii vnd der Academien betrifft, wie alles in guter vnd friedlicher Ordnung erhalten möge werden/ gut achtung geben / vnnd da es von nöten / vnter denen sub utraque allein jrgendt was anzuordnen/zu componiren, oder zu reformiren, dasselbe ohne alle hindernuß/ vnd ohne Jhrer Käyserl. Mayest. bemühung thun: Deßgleichen/ ob es die notdurfft erforderte/hierzu die obriste Land Officirer/Land Rechtsitzer/ vnnd Jhrer Käys. Mayest. Räthe deß Hof- vnd Cammer Rechtens/ so wol andere Jhrer Käys. Mayest. Böhemische Räthe nur allein die so vnter beyder gestalt / vnd nicht zur Böhemischen Confession bekennen, vnnd außjedem Kräyß beyseits Personen auß der Gemein/von allen dreyen Ständen vnter beyder gestalt/inn gleicher anzahl/ zu berahtschlag- vnnd erörterung

rung derselben Sachen / gen Prag erfordern / solche mit jhnen erwegen / vnd zu ort vnnd ende bringen sollen. Im fall sie auch in solcher anzahl jrgendt was selbsten nicht erörtern köndten / sollen sie die jenige Sach biß auff den nächsten darauff folgenden Landtag verschieben / vnnd alsdann bey solchem Landtag die vnter beyder gestalt / so sich zu der Böhemischen Confession bekennen / selbsten vntereinander inn mehrer anzahl auß der Gemein / welche bey solchem Landtag sich versamlen werden / berahtschlagen / schliessen / vnd zu einem ende bringen.

Darinnen nun jhnen weder von Jhrer Königl. Mayest. künfftigen Königen zu Böheim / noch von dem theil sub una, einige hindernuß zugefügt werden soll. Jedoch bey solcher berahtschlagung vnd Anordnung / sollen die sub utraque, inn dem sie ihre eigene Sachen erwegen / nichts dergleichen berahtschlagen / noch schliessen / so wider Jhr Käyserl. Mayest. als Königen zu Böheim / so wol wider die sub una, noch wider den / deren sub utraque ertheilten Mayestätbrief / vnnd die zwischen beyden theilen auffgerichte / vnnd in die Landtafel einverleibte Vergleichung seyn möchte. Sondern wann zwischen denen sub una vnd sub utraque, inn vorfallenden / die Religion betreffenden Sachen / jrgendt ein Streit entstünde / also daß ein Person die andere / auß den Geistlichen oder Weltlichen / wegen der Religion schmähen vnnd verachten / oder einer dem andern / die zu seiner Pfarr billicher weiß gehörige Zehenden vnd Zinsen entziehen / oder inn seine Pfarr vnnd Collatur jrgendt eingriff thun / oder aber in seinem exercitio Religionis einige hindernuß oder bedrangnuß / wider offtgemelten Mayestätbrief / vnnd die bey diesem Landtag zwischen denen vntereiner vnnd beyder gestalt auffgerichte Vergleichung / zufügen würde: So haben Jhre Käyserl. Mayest. damit man wegen solcher bedrängnussen vnd vorfallenden Differentzen nicht allezeit dem Landtag legen dörffte / mit allen dreyen Ständen sich dahin entschlossen / vnnd zu Recht statuirt, wann jemanden auß denen sub utraque von einem sub una jrgend Widerwärtigkeit zugefügt / oder was hinderhalten werden solte / daß die von denen vnter beyder gestalt erwöhlte Defensores erstlichen solche vorgefallene Sach mit den Obristen Land Officirern / Land Rechtsitzern / vnd Jhrer Käyserlichen Mäyestät Räthen deß Cammer Rechts / deßgleichen denen Personen auß der Gemein / allen auß deren sub utraque, welche sie hierzu auß allen Cräysen / inn der zahl / wie oben benürt / beschickt hetten / anfänglich berahtschlagen / nach Jhrer Käyserl. Mayestät verbringen / vnnd vnd verborgung bitten sollen. Vnd Jhr Käyserliche Mayestät

sollen alsbald die Parthen / welche es angehen wird / auff das Präger Schloß/inn die Landstuben/wo man das Land Recht helt/von dem Tag deß Anbringens auff sechs Wochen veranlassen / ein Relation wegen Zeugen verführung zur Landtafel thun / vnd hierzu ein ordentlich Recht besetzen/inn welchem zwölff Personen auß denen sub utraque so die Defensoren vnd obristen Land Officirer/Land Rechtsitzer/auch Ihrer Majestät Rähte/bey Hof- vnnd Cammer Rechten/sampt denen auß der Gemein / erforderten Personen darzu erwöhlen: Dann die andern zwölff Personen deren sub una, welche die Stände vnter einerley gestalt dieses Königreichs vnter sich gleichsfalls erwöhlen werden/ sitzen/ den Parthen eine gewisse zeit benennen/vor außgang der sechs Wochen verhören/ vnd durch einen rechtlichen Entschied/vmb obgeschriebene zufällige Sachen ein end machen sollen.

Gleicher gestalt da jemanden auß denen sub una, von einem / wer der were/auß denen sub utraq; in diesen oberwehnten Sachen zu kurtz geschehe/oder was vorenthalten würde/soll es ebner massen von den Officiren, vnd Land Rechtsitzern/deren vnter einer gestalt / Ihr Käys. Mayest. vorgebracht / vnnd dißfalls mit besetzung deß Rechts vnnd Rechtlichen Entschied/allermassen/wie obgedacht/gehalten werden.

Auch ein jeder / er sey Geistlichen oder Weltlichen Stands/schuldig seyn/vor solchem Recht sich zugestellen/vnnd deme / was jhme allda zuerkennet wird/gnug zu thun vnnd nachzukommen. Wolte aber zu solchem Recht jemand sich nicht gestellen / vnnd dem Außspruch gnug thun/soll alsdann gegen jedwederm solchem verfahren werden/ wie die Lands Ordnung D. 49. außweiset. Auch sollen zu solchem Recht die jenigen/welche vorhin keine Pflicht zu jhrem Ambt vnnd Dienst nicht hetten/ einen sonderlichen Eyd thun. Die andern aber auff jhr vorig Jurament vrtheilen vnd richten.

Doch werden bey solchem Recht/wann es gehalten wird/alle Rechtsitzer darauff wol achtung geben/ daß sie nichts dergleichen beschliessen / oder außsprechen/welches im geringsten wider offters erwehnte Mayestät/ vnnd deren darinn verfassten Vereinigung / also auch wider die mit den Ständen sub una getroffenen Vergleichung/seyn möchte.

Dieweil inn solchem Mayestät vnter andern Artickeln auch dieses gesetzt ist: Daß diesem oberwehnten von der Religion gemachten Fried/ vnd jhnen den Ständen vnter beyderley gestalt von Ihrer Mayestät erfolgten starcken Versehung zu wider keine Befelch / auch nichts dergleichen/so

chen / so jhnen inn dem geringsten zur verhindernuß / oder dessen verände-
rung / geräychen wolt / weder von Jhrer Käyſ. Mayeſt. deren Erben / oder
künfftigen Königen zu Böhem / oder jemand andern außgehen / noch an-
genommen werden soll.

Vnd ob auch gleich was ergienge / oder von jemanden angenom̃en
würde / daß es doch kein Macht haben / auch inn solcher Sachen weiter
nichts / es sey Rechtlich / oder ausserdessen gevrtheilt / noch gesprochen wer-
den soll. Dabey es nun diß falls verbleibet.

Jm Newen Consistorii Buch folio XCVI.

ANno M. DC. X. am Sonnabend nach S. Felicis / das ist / den
sechszehenden Tag deß Monats Januarij / haben sich bey dem
damals gewährten gemeinen Landtag alle vereinigte drey Stän-
de deß Königreichs Böhem / so den Leib vnnd das Blut vnsers
HErrn Jesu Christi sub utraque empfangen / vnnd sich zur Böhemi-
schen Confession bekennen / in Käyser Caroln deß Vierdten inn der Alten
Stadt Prag gelegenes Collegium versamblet / vnd jhnen zu Gemüt ge-
zogen: Welcher gestalt sie / inhalts Jhrer Käyſ. Mayeſt. vnsers Allergne-
digsten Königs vnd Herrn gnädigsten / in deroselben ansehenlichen Käy-
serlichen Mayeſtätbrief begriffenen bewilligung / bey diesem währenden
Landtag gewisse / hienach gesetzte Personen zu Defensoren über das Con-
sistorium vnd die Prägerische Academiam, so jnen von Jhrer Mayeſt.
in deren Gewalt über geben / gewöhlet / vnd durch jhr vnterthänigstes Jh-
rer Käyſ. May. überräychtes Suppliciren / vnterm dato Montags nach
S. Dionysij / Anno 1609. Jhre Mayeſt. vmb deren confirmirung vnd
publicirung gebeten. Die gleichwol Jhre Käyſ. May. sonder allen zweif-
fel / anderer deren überhäufften verhinderungen halber / gemelte Defenso-
res nit confirmirt noch publicirt. Dieweil aber mehr dann zwo Wochē /
vom Tag der überräychten Supplication Jhrer Mayeſt. anzurechnen /
bereit damals verstrichen / vnd in der Käyſ. May. Mayestätbrief expreſsè
stehet: Jm fall Jhre Käyſ. May. wegen anderer jhrer verhinderung / oder
sonst allerhand Vrsachen / in ob vermelter zeit sie nicht confirmiren würden / daß sie nichts desto minder Defensores über beydes bleiben / vnd alles
zu handeln vnd richten Macht haben sollen / als ob sie von Jhrer Mayeſt.
darzu bestätetigt vnd publicirt weren. Auß obangeregten Vrsachen dem-
nach sie alle drey Stände sub utraq; besagte erwöhlte Defensores, daß sie

sich in gemeltem Collegio Käyser Carols deß Vierdten gestellet/ erbeten/ ihnen nochmals vorgedachte der Käyserl. Mayest. deßwegen überraichte Supplication/ so wol Ihrer Käys. Mayest. Mayestätbrief/ so viel diesen Punct belangt/ auß dem Consistorii Buch ablesen/ vnnd darauff durch Herrn Georg Hohmut von Harasow auff Chaustnik vnnd Radonin den Defensoren vorbringen/ vnd an sie begeren lassen/ diese Pflicht anzunehmen/ vnnd ihre stellen zubetzen. Welches dann erwehnte gewöhlte Defensores, vermög Ihrer Mayestät gethanen bewilligung/ vnd durch den Mayestätbrief erfolgte Confirmation, auch auff der Stände begehren also gethan.

Seynd demnach vorig gewöhlte/ beym gemeinen Landtag publicirte, vnd Ihrer Mayestät angedeute Defensores von newem declarirt, vnd eingesetzt werden/ so mit Namen seynd:

Deß Herren Stands.

1 Hans-Georg von Schwanberg auf Worlik vnd Ronsperg/ Röm. Käyserl. Mayest. Raht/ vnd Obrister Land Cammerer deß Königreichs Böheim.

2 Theobald Schwihowsky von Ryzmberg vnnd Schwihaw/ auff Horazdiowic/ Röm. Käys. Mayest. Raht vnd Fürschneider.

3 Carol von Wartenberg/ auff Rohosch vnno Skal/ Röm. Käyserl. Mayest. Raht.

4 Hans Eitwin von Rzitzian auff Horzowic/ Röm. Käyserl. Mayest. Raht.

5 Heinrich-Matthes Graf von Thurn/ auff Welisch/ Röm. Käys. Mayest. Kriegs Raht.

6 Wilhelm von Lobkowitz/ auff Bischoffteintz/ Tschetschowitz vnnd Mirzkaw/ Röm. Käys. Mayest. Mundschenck.

7 Wentzel-Wilhelm von Rittpaw/ auff Tenowan vnd Zitenic.

8 Wentzel Budowetz von Budow/ auf Hradischt über der Iser/ Kotnowitz vnd Zasadka/ Röm. Käys. Mayest. Raht.

Deß Ritter Stands.

9 Christoff Wratislaw von Mitrowitz/ auf Lochowitz vnd Protiwin/ Röm. Käys. Mayest. Raht/ vnd Burggraf zum Carolstein.

10 Georg

10 Georg Gerstorff von Gerstorff auff Cholitz/ Röm. Käys. Mayest. Raht.
11 Matthias Steinbach von Steinbach/ auff Srbetz/ Khornhauß vnd Przerubenitz/ Röm. Käys. Mayest. Raht.
12 Vlrich Gerstorff von Gerstorff vnd Malschowitz/ auff Matschkaw/ Römisch. Käyserl. Mayest. Raht/ vnd Procurator im Königreich Böheim.
13 Christoph Fitzthumb von Fitzthumb/ auff Klösterle vnnd New Schumburg.
14 Bohuslaw von Michalowic/ auff Rwenitz vnd New Sattel/ Vicelandschr iber deß Königreichs Böheim.
15 Heinrich-Otto von Loß/ auff Komarow.
16 Hans Mulner von Mülhausen/ auff Nymes vnnd Döben/ Röm. Käys. Mayest. Raht/ vnd Staroſta der Kämmerling bey der Landtafel im Königreich Böheim.

Deß Burger Stands.

17 Wentzel Magerle von Sobischek/ Röm. Käys. Mayt. Diener.
18 Martin Fruwein von Podoly.
19 Simeon Humburg von Humburg/ Cantzler/ der alten Stadt Prag.
20 Egidi Perge. von Czastolowitz/ Primas der Newen Stadt Prag.
21 D. Adam Huberus von Risenpach.
22 Melchior Haldius von Newenberg.
23 Hans-Theodor Sext von Ottersdorff.
24 M. Valentinus Kochan von Prachowe.

Denen allen/ wie sie sich in jhrem beruff verhalten sollen/ die Stände eine gewisse Instruction mit gegeben.

In demselben Landtag am CCVI. Blat.

Versorgung wider die angeordnete Defension.

DEmnach alle drey Stände dieses Königreichs Böheim/ vnter jeyderley gestalt/ bey jetzigem Landtag eine gewisse Defension bewilligt vnnd angeordnet/ vnnd Personen auß allen dreyen

Stände zu Directorn darüber gesetzt/auch sie/gegen jhrer Verschreibung hierzu / wie der Artickel von gemelter defension, so inn gemein gedruckt worden/vnd die von den Ständen gegebene Vollmacht/alles mehrers in sich helt vnd begreifft/gevollmächtigt. Vermög desselben nun gemelte gevollmächtigte Personen/eine gewisse anzahl Knecht / so wol Reuter werben lassen/deßwegen zu handen der Ständen sich nit in geringe summa eingeschuldet/vnd inn den Krayßen durch offene Patent/ die mit der Defension bewilligte Bereitschafft/so wol die Contribution vnd Landshülffen/die Anno 1596. bewilligt/ darauff auch die Defension gerichtet worden/angeordnet. Weiln aber Jhre Käyß. Mayest. als König zu Böheim/ mit dero Käyserlichen vnd Königlichen / allbereit in die Landtafel einverleibten Mayestätbrief/das freye vnnd sichere exercitium der Religion allen dreyen vnter beyder gestalt/ vnnd sich zu der Böhemischen Confession (bey deren sie gelassen worden) bekennenden Ständen deß Königreichs Böheim zugleich/ wie denen vnter einerley gestalt bewilliget / das Consistorium vnd Prägerische Academiam in jhren Gewalt gegeben/sie auch sonst weiter/gewiß vnnd gnugsamlich inn allen andern notwendigen/die Religion betreffenden Artickeln versorget. Entgegen an die Stände/von solcher Defension/Verbung deß Volcks zu Roß vnd Fuß/die direction derer Personen/so darzu gewöhlet/vnd allen weitern Proceß abzustehen/ gnedigst begeren lassen: Darbey sich erbotten/ die Stände bey jhrer Religion/so wol bey dem gegebnen Majestätbrief/allen Privilegien / Freyheiten/Rechten vnd Landsordnung/vor aller Gefährlichkeit/vnd vor männiglich/geistlichen vnd weltlichen Stands/da jhnen / welcher auß denselben/entweder selbst vor seine Person/ oder durch andere Leute/wartinnen/ waserley gestalt das erdacht werden möchte/ schaden / oder sich an jhnen rechen wolte/selbst zu vertretten/ zu schützen / vnd vermög der Landsordnung zu defendiren.

So haben auff solch Jhrer Käyß. Maj. ersuchung vnd befehl angeregte alle drey Stände vnter beiderley gestalt/von gemelter defension, direction, werbung vnd haltung deß Kriegsvolcks abgelassen/ vnd es auß dem Land abgefertigt. Thun dargegen Jhre Käyß. Maj. sie alle drey vnter beyderley gestalt zur Böhemischen Confession bekennende Stände/ so solche Defension bewilliget vnd angeordnet / mit gewisser berahtschlagung der obristen Land Officirer/Landrechtsitzer vnnd Räht/deßgleichen aller dreyer Stände vnter einerley gestalt vertragung vnd verbleibung/ dergestalt versehen vnd vergewissen. Daß sie erstlichen jhnen allen dreyen vnter bey-

ter beyderley gestalt/zur selben Confession bekennenden Ständen deß Königreichs Böhem sammentlich/vnd einem jeden absonderlich/wie auch denen/von jhnen zu der angeordneten Defension verordneten vnd gevollmächtigten Personen/deßgleichen denen/die sich bey solcher Defension/entweder in Kriegs- oder andern Sachen/wie die seyn mögen/haben gebrauchen lassen/das jenige/was von jhnen den Ständen sub utraque vnter der angeordneten Defension/bey dem Artickel wegen der Religion vorgelauffen vnd geschlossen worden/mit Vngnad oder Vngunst nicht gedencken/vnd niemand weltlichen oder geistlichen Stands/wie in jhrem Käyserlichen Namen/also auch jemand anders/weder offentlich oder heimlich/jetzo vnnd zu ewigen Zeiten derowegen an jhnen sich zu rechen/mit worten vnd wercken an jhrem guten Namen/Leib/Gut/Weib/Kindern/vnd andern erdachten Vrsachen zu schaden/vnd in summa sie hierumb/so viel die angeordnete Defension/vnnd den Verlauff biß zum Beschluß dieses Landtags betrifft/mit keinen Ladungen/Beschickungen/Veranlassungen/Befelchen vnnd Widerwärtigkeiten beschweren/noch auch Kriegsvolck/es sey von wemes wolle/vnd vnter waserley Farb/form vnd vrsach/wie es Menschen List erdencken möchte/ohne wissen vnd Willen deß gantzen Lands/sich dißfalls zu rechen/anzunemen/zu werben/vnd zu halten/mit gestatten wollen. Dann Jhre Käys. Mayest. mit jhnen allen beyen vnter beyderley gestalt/zur Böhmischen Confession sich bekennenden Ständen/als dero Getrewen/Gehorsamen/vnter dero Käyserlichen Schutz/zu allen Rechten/Gerechtigkeiten/Freyheiten/Privilegien dieses Königreichs/so wol zu der Lands Ordnung gehörigen Vnterthanen/in allem wol vnd gnädig zu frieden seyn.

Vnd wo ferne jemand/es sey gleich wer er wolle/dieser Jhrer Käys. Mayest. gnedigsten versorgung zu wider/etwas dergleichen (wie obgemeldet) sich vnterwinden würde/soll solches alles dergestalt angebracht/vorgenommen vnnd gevrtheilet werden/wie der Artickel von Macht der Defensoren über das Consistorium, vnd die Prägerische Academiam, deßgleichen vom Recht/wegen der vorfallenden Sachen in bedrängnüß der Religion/so wol/wie solches Recht gehalten/vnd wer dessen Richter seyn sollen/alles mehres in sich helt vnd begreifft.

(:)

INDEX

INDEX,
Oder:
Register der Artickel
in dieser Böhemischen Confession/vnd in diesem Buch begriffenen Materien.

Erstlich/ Die Vorrede an den Leser deß Michaelis Schpanowsky von Lisaw/ vnd auff Patzow/ obristen Landschreibers deß Königreichs Böhem. Blat 3

Item/die Supplication/ Ihr May. Käyser Maximiliano/löblicher gedächtnuß/von allen dreyen Standen desselben Königreichs Böhem sub utraque empfangenden/ bey gemeinem Landtag/im Jahr 1575. auffm Präger Schloß gehaltenen/überraichte 7

Artic. I. Vom Wort Gottes/inn H. Schrifft deß Alten vnd Newen Testaments begriffen. 12

II. Von GOtt. 13

III. Von der heiligen Dreyfaltigkeit/oder vnterscheid der Personen in der Gottheit. 14

IV. Von

I V. Von dem Fall der ersten Eltern/vnd von der Erbsünde. 15
V. Von dem freyen Willen deß Menschen. 16
V I. Vom Vrsprung / Vrsach / vnnd grösse der Sünden. ibid.
V II. Vom Gesetz Göttlicher Gebot. 17
V III. Von der Rechtfertigung deß Menschen vor Gott. 18
IX. Von dem Glauben. 20
X. Von guten Wercken. 21
XI. Von der Kirchen Gottes. 25
XII. Von den Schlüsseln vnd Gewalt der Kirchen. 28
XIII. Von den hochwürdigen/von Christo dem HErrn selbst eingesetzten Sacramenten/so wol jhrem Nutz vnd rechtschaffenem gebrauch. 30
XIV. Von dem ersten Sacrament der heiligen Tauff. 32
XV. Von deß HErrn Abendmal / dem andern Sacrament Christi. ibid.
XVI. Von der Buß. 34
XVII. Von der Beicht. 35
XVIII. Von den Dienern der Kirchen. ibid.
XIX. Von der Kirchenordnung oder Ceremonien. ibid.
XX. Von der weltlichen Obrigkeit. 36
XXI. Vom Ehestand. 37

XXII. Von der Heiligen Gedächtnuß. ibid.
XXIII. Von der Fasten. 38
XXIV. Von der Aufferstehung der Todten. 39
XXV. Von dem ewigen Leben. ibid.
Fernner der Mayestätbrief/mit welchem Jr Röm. Käys. Mayest. Rudolphus der Ander dieses Namens / allen dreyen Ständen deß Königreichs Böhem sub utraq; empfangenden das freye exercitium religionis jhnen zulässt/die Böhemische Confession confirmirt, vnd das vntere Consistorium, so wol die Academiam Pragensem gemeldten Ständen inn jhre Macht gnädiglich übergeben thut. 49
Die Vergleichung/so zwischen denen sub una vnd sub utraque ohne nachtheil deß Mayestätbriefs/ von der Religion beschehen 57
Vertrag vnnd Vereinigung der Ständen sub utraque, wie sie sich mit jhrer Priesterschafft/ wie auch im Consistorio, also auch bey den Kirchen Ceremonien/vnd einträchtigem exercitio der Religion verhalten sollen. 61
Von der Kirchenordnung vnd geistlicher Verwaltung deß Prägerischen Consistorii deren / so vnter beyderley gestalt den Leib vnnd das Blut vnsers HErrn Jesu Christi geniessen. 68
Der erste Theil der Kirchenordnung. ibid.

Der

Der ander Theil der Kirchenordnung/das ist/von den Kirchen Ceremonien. 73
Von den Ceremonien insonderheit. 74
Verneurung deß Consistorii. 75
Einsetzung deß Administratoris, so wol deß Eltesten/vnd anderer Priesterschafft in das Consistorium. 77
Stamm der Verehelichung. 78 & seqq.
Landtags Artickel von der Dispensation. 98
Landtags Artickel von der Religion. 99
Landtags Artickel von Gewaltgebung den Defensoribus über das vntere Consistoriū vnd die Prägerische Academiam. ibid.
Anordnung vnnd publicirung der Defensoren über das gemelte Consistorium, vnd die Prägerische Academiam. ibid.
Versorgung/welche Ihr Käys. Mayest. gemelten Ständen subintraque wider die angeordnete Defension gnädiglich geben thut. 105

ENDE.